

valiant

VF (Lux)

Prospekt

30. November 2021

1. Vertreterin in der Schweiz

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
6, avenue des Morgines
1213 Petit-Lancy
Schweiz

2. Zahlstelle in der Schweiz

Valiant Bank AG
Bundesplatz 4
3001 Bern
Schweiz

3. Ort, wo die massgeblichen Dokumente bezogen werden können

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, die Jahres- und gegebenenfalls die Halbjahresberichte sowie weitere Mitteilungen an die Anleger sind kostenlos bei der Vertreterin in der Schweiz erhältlich.

4. Publikationen

Die Gesellschaft betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Internetplattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert (mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen") der in der Schweiz vertriebenen Aktienklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien auf den Internetplattformen www.swissfunddata.ch und www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

5.1 Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung des Vertriebs von Aktien in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Werbung, Marketing und Vertrieb der Gesellschaft in der Schweiz;
- Aufbau und Pflege von Beziehungen mit potenziellen Anlegern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

5.2 Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte gewähren im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf die Anleger entfallenden, der Gesellschaft belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Aktien ist der Erfüllungsort am Sitz der Vertreterin. Gerichtsstand ist der Sitz der Vertreterin oder der Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Für den Vertrieb der Aktien in der Schweiz ist die französische Fassung des Prospekts massgebend.

Prospekt

Zur Ausgabe von Aktien der

VF (Lux)

(die "Gesellschaft").

Die im Prospekt verwendeten Begriffe haben die im Glossar definierte Bedeutung

Die Annahme von Aktienzeichnungen erfolgt auf der Grundlage des Prospekts, der entsprechenden wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und des letzten geprüften Jahresberichts bzw. ungeprüften Halbjahresberichts der Gesellschaft. Diese Dokumente sind am Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge nach freiem Ermessen nicht oder nur teilweise anzunehmen. Die Gesellschaft gestattet keine "Market-Timing"-Praktiken und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern abzulehnen, die die Gesellschaft solcher Praktiken verdächtig, und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um andere Anleger der Gesellschaft zu schützen.

Die Aktien werden gemäss den im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen angeboten und dürfen nur gemäss den in diesem Prospekt aufgeführten Grundsätzen gehalten werden, damit die Gesellschaft bestimmte rechtliche und regulatorische Anforderungen erfüllen kann. Niemand ist dazu berechtigt, anderweitige Informationen oder Erklärungen abzugeben. Weder ein Angebot noch eine Werbung stellt dieser Prospekt in Gerichtsbarkeiten dar, in denen ein derartiges Angebot/eine derartige Werbung ungesetzlich ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot/eine solche Werbung macht, nicht dazu berechtigt ist, bzw. an Personen, bei denen es ungesetzlich wäre, ein solches Angebot/eine solche Werbung zu machen.

Die Aktien sind nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 registriert worden. Mit Ausnahme von Transaktionen, die dieses Gesetz nicht verletzen, dürfen die Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika daher weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Dieses Verbot gilt auch für die Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie für alle Gebiete, die der US-amerikanischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Die Aktien dürfen auch nicht direkt oder indirekt US-Personen oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. In diesem Zusammenhang sind unter "US-Personen" US-amerikanische Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnhafte Personen zu verstehen, sowie in einem Staat, Territorium oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika organisierte oder bestehende Personengesellschaften; als "US-Personen" gelten ferner Gesellschaften, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines/einer ihrer Staaten, Territorien oder Besitzungen organisiert sind, oder jeder Nachlass oder Trust, der – unabhängig von der Herkunft des Ertrags – der amerikanischen Bundeseinkommensteuer unterliegt. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass der direkte oder indirekte Besitz, das Angebot und/oder der Verlauf von Aktien nach den FATCA-Regeln einem grösseren Kreis von Anlegern verwehrt werden kann als jenen, die unter die oben stehende Definition einer US-Person fallen.

Die Anleger sollten sich über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und Steuern informieren, die im Land, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie wohnhaft oder domiziliert sind, gelten.

Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen basieren auf den zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften und der dortigen Rechtspraxis und unterliegen somit den entsprechenden Änderungen.

Im vorliegenden Prospekt finden sich folgende Abkürzungen: "USD" für den US-Dollar, "CHF" für den Schweizer Franken und "EUR" für den Euro.

Der Verwaltungsrat legt alles daran, die Anlageziele zu erreichen, kann hingegen nicht garantieren, inwieweit diese Ziele tatsächlich erreicht werden. Es sei darauf hingewiesen, dass der Preis der Aktien eines Teilfonds sowohl steigen als auch fallen kann.

Der Verwaltungsrat hat angemessene Sorgfalt darauf verwendet sicherzustellen, dass die hierin beschriebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Punkten wahr und zutreffend sind und dass keine weiteren wichtigen Tatbestände bestehen, deren Nichterwähnung zu einer Fehlinterpretation einer hierin enthaltenen Aussage führen könnte.

Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen kollektiv und einzeln die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind, und bestätigen nach Abschluss aller angemessenen, von ihnen durchgeführten Untersuchungen, dass nach ihrem besten Wissen und Gewissen keine Tatsachen ausser Acht gelassen wurden, die die hierin enthaltenen Aussagen missverständlich machen würden.

In bestimmten Gerichtsbarkeiten könnten der Vertrieb dieses Prospekts und die Ausgabe der Aktien Einschränkungen unterliegen. Die vorstehenden Informationen sind nur als allgemeine Leitlinien zu verstehen. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind und die Aktien zeichnen möchten, sollten sich vorher über die in den für sie geltenden Gerichtsbarkeiten anwendbaren Gesetze und Verordnungen erkundigen und diese einhalten. Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts wenden Sie sich am besten an Ihren Broker, Rechtsanwalt oder anderweitigen Finanzberater.

Wesentliche Änderungen der Struktur, Organisation oder der Betriebsabläufe der Gesellschaft, die eine Aktualisierung des Prospekts erforderlich machen, werden den Anlegern gemäss dem CSSF-Rundschreiben 14/591 mitgeteilt. Gemäss diesem Rundschreiben beträgt die Mitteilungsfrist einen Monat. Während dieser einmonatigen Frist vor dem Inkrafttreten der wesentlichen Änderung können die Anleger den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Aktien ohne Rückkauf- oder Rücknahmegebühren verlangen. Neben der Möglichkeit der Rücknahme von Aktien ohne Rücknahmegebühr kann die Gesellschaft den Anlegern anbieten, ihre Aktien in Aktien einer anderen OGA ohne Umtauschgebühren umzutauschen (oder wenn die Änderung sich nur auf einen Teilfonds auswirkt, in Aktien eines anderen Teilfonds), ist aber nicht dazu verpflichtet. Die CSSF kann von Fall zu Fall Ausnahmen von diesen Regeln gewähren.

Soweit dies die lokalen ausländischen Gesetze zulassen, ist im Falle von Abweichungen bei der Übersetzung in eine andere Sprache die englische Fassung des Prospekts massgebend.

Das Datum dieses Prospekts ist der 30. November 2021.

Inhaltsverzeichnis

Besondere Informationen für Anleger in der Schweiz	3
Glossar und Definitionen	7
1. Organisation und Adressen	12
2. Rechtsform	14
2.1 Die Gesellschaft	14
2.2 Die Aktien	14
3. Anlageziele und Anlagepolitik	16
3.1 Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten	16
3.2 Wertpapiere mit "Investment-Grade"-Rating und niedrigerem Rating	19
3.3 Performance der Teilfonds	19
4. Anlagerestriktionen	20
4.1 Geeignete Vermögenswerte	20
4.2 Anlagerestriktionen für geeignete Vermögenswerte	24
4.3 Liquide Vermögenswerte	27
4.4 Nicht gestattete Anlagen	28
4.5 Risikomanagementverfahren	28
5. Ausschüttungspolitik	28
6. Geschäftsführung, Fondsmanagement und Anlageberatung	29
6.1 Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle	29
6.2 Dirigeants der Verwaltungsgesellschaft	30
6.3 Fondsmanager	30
6.4 Gemeinsames Management	30
7. Verwahrstelle	32
8. Zentralverwaltung, Register-, Transfer-, Zahl- und Notierungsstelle	33
9. Unabhängiger Abschlussprüfer und Rechtsberater	33
10. Gebühren und Ausgaben	34
10.1 Zeichnungsgebühr	34
10.2 Rücknahmegebühr	34
10.3 Umtauschgebühr	34
10.4 Handelsgebühr	34
10.5 Jahresgebühren	34
10.5.1 Verwaltungskommission	34
10.5.2 Vertriebsgebühr	35
10.5.3 Infrastrukturdienstleistungskommission	35
10.5.4 Managementgebühr	36
10.5.5 Sonstige Gebühren	36
10.5.6 Soft Commission	36
10.5.7 Total Expense Ratio	37
11. Vertrieb der Aktien	37

12.	Ausgabe und Verkauf der Aktien	38
12.1	Allgemeine Bestimmungen	38
12.2	Restriktionen, die für die Ausgabe und den Besitz von Aktien gemäss FATCA-Status der Gesellschaft gelten	39
13.	Rücknahme der Aktien	40
13.1	Allgemeine Bestimmungen	40
13.2	Aufschub der Rücknahmen	41
14.	Umtausch von Aktien	42
15.	Nettoinventarwert	43
15.1	Bestimmung des Nettoinventarwerts	43
	Swing Pricing	43
	Swing-Schwellenwerte	43
	Swing-Faktoren	43
15.2	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien	45
16.	Liquidation, Zwangsrücknahme und Verschmelzung von Teilfonds	46
17.	Besteuerung	47
18.	Einsehbare Dokumente	48
18.1	Einsehbare Dokumente	48
18.2	Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger	49
18.3	Sonstige Dokumente	49
19.	Versammlungen, Berichte und Informationen zu Händen der Aktieninhaber	49
20.	Zeichnungsverfahren	51
20.1	Aktienzeichnungen und Bestätigungen	51
20.2	Aktienzertifikate von Namensaktien	52
20.3	Allgemeines	52
20.4	Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger	53
20.5	Persönliche Angaben	53
21.	Besondere Hinweise für Anleger im Ausland	54
21.1	Besondere Hinweise für Anleger, die in Deutschland besteuert werden	54
Anhang A: zur Zeichnung angebotene Teilfonds		57
Anhang B: Risikofaktoren		61
Anhang C: SFDR		70

Glossar und Definitionen

Die im Prospekt verwendeten Begriffe haben die im Glossar definierte Bedeutung.

A-Aktien	Thesaurierende Aktien
ABS	Asset-backed Securities
Aktien	Aktien der Gesellschaft
Aktiefonds	Wie in Paragraph 21.1 definiert
Alternativwährung	Währung einer Aktienklasse, die nicht in der Referenzwährung aufgelegt wird. Derzeit ist der CHF die einzig verfügbare Alternativwährung.
Amtliche Notierung	Zulassung zum Handel an einer Börse eines geeigneten Staates
Anhang zu den Risikofaktoren	Die in Anhang B enthaltene Liste der Risikofaktoren
Anlageberater	Die Anlageberater, die mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft von den Fondsmanagern ernannt wurden, um Anlageberatungsdienste ohne Vermögensverwaltungsmandat zu erbringen.
Annahmeschlusszeit	Frist für die Einreichung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen bei der Gesellschaft gemäss Tabelle in Paragraph 12.2
Ausgabepreis	Der Preis, zu dem die Aktien ausgegeben werden, wobei dieser Preis dem Nettoinventarwert je Aktie für den entsprechenden Teilfonds, der gegebenenfalls einer Swing-Pricing-Anpassung oder Handelsgebühr unterliegt, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr entspricht
Bewertungsbestimmungen	Vom Verwaltungsrat beschlossene und periodisch revidierte Bewertungsbestimmungen und -richtlinien
Bewertungstag	Der jeweilige Geschäftstag (täglich oder wöchentlich), an dem die Teilfonds bewertet und Aktien ausgegeben werden und/oder zurückgenommen oder umgetauscht werden können und der am Hauptmarkt oder an der Börse, an dem/der zu diesem Zeitpunkt ein Grossteil der Anlagen eines Teilfonds notiert ist, ein Bankwerktag ist
CESR	Committee of European Securities Regulators (Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Wertpapierwesen, ersetzt durch die ESMA per 1. Januar 2011)
CESR-Leitlinien 10-788	Die CESR Guidelines on Risk Management and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS vom 28. Juli 2010
CFD	Differenzkontrakt ("Contract for Difference")
CHF	Schweizer Franken
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Luxemburger Finanzmarktaufsicht
D-Aktien	Ausschüttungsaktien
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
Emerging Markets	Märkte oder Länder mit einem niedrigen bis mittleren Pro-Kopf-Einkommen oder nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft Märkte oder Länder, die eine Komponente in einem Emerging-Market-Index eines grossen Indexanbieters sind. Beispiele für Emerging Markets sind unter anderem Indonesien, einige Länder in Südamerika und Südostasien, die meisten Länder in Osteuropa, Russland sowie einige Länder im Nahen Osten und in Teilen Afrikas. Die Anleger können von der Gesellschaft auf schriftliche Anfrage, die an den Sitz der Gesellschaft zu richten ist, eine aktuelle Liste der Emerging Markets anfordern.
EPM	Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement
ESG oder ESG-Faktoren	Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmale oder -faktoren, die wie folgt näher beschrieben werden können: "Umwelt" kann Aspekte beinhalten, die die Qualität und Funktionsfähigkeit der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme betreffen. Hierzu können unter anderem gehören: Verlust der Artenvielfalt, Treibhausgasemissionen, Entwaldung, Klimawandel, erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Luft-, Wasser-

und Ressourcenmangel bzw. -verschmutzung, Abfallmanagement, Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre, veränderte Bodennutzung und Versauerung der Meere.

"Soziales" kann Aspekte beinhalten, die die Rechte, das Wohlbefinden und die Interessen von Menschen und Gemeinschaften betreffen. Hierzu können unter anderem gehören: Menschenrechte, arbeitsrechtliche Standards in der Lieferkette, Kinder- und Sklavenarbeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Vereinigungs- und Meinungsäusserungsfreiheit, Diversität, Beziehungen zu lokalen Gemeinschaften, Gesundheit und Zugang zu medizinischer Versorgung, Konsumentenschutz und umstrittene Waffen.

"Unternehmensführung" kann Aspekte beinhalten, die die Leitung eines Unternehmens betreffen. Hierzu können unter anderem gehören: Führungsstruktur, Grösse, Diversität, Fähigkeiten und Unabhängigkeit, Vergütung von Führungskräften, Aktionärsrechte, Interaktion mit den Anspruchsgruppen, Offenlegung von Informationen, Geschäftsethik, Bestechung und Korruption, interne Kontrollen und Risikomanagement.

ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)
EU	Europäische Union
EUR	Die Euro-Währung
Euro-CRS-Richtlinie	Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FATCA	Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act als Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act, der im März 2010 in den USA Gesetzeskraft erhielt; das FATCA umfasst: <ul style="list-style-type: none">(i) Sections 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code und alle Nachfolgebestimmungen, damit zusammenhängende Gesetze, Vorschriften und Richtlinien sowie ähnliche Gesetze, Vorschriften und Richtlinien, die erlassen wurden, um ähnliche Regelungen zur Steuerberichterstattung und zur Quellensteuer umzusetzen;(ii) alle zwischenstaatlichen Abkommen, Verträge, Gesetze, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und andere Vereinbarungen, die abgeschlossen wurden, um die unter (i) aufgeführten Gesetze, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder Richtlinien einzuhalten, zu ergänzen, umzusetzen oder deren Umsetzung zu erleichtern;(iii) alle von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassenen Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, welche die unter Paragraph (i) und (ii) beschriebenen Punkte umsetzen.
Feeder	Ein Feeder-OGAW im Sinne von Paragraph 4.2 (g)
FFI	Foreign Financial Institution gemäss FATCA
Fondsmanager	Der von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat ernannte Fondsmanager, der täglich nach freiem Ermessen Anlageverwaltungsdienste für die Teilfonds erbringt
FRN	Variabel verzinsliche Anleihe ("Floating-Rate-Note")
G20	Gruppe der Zwanzig, gegründet im September 1999
GBP	Britisches Pfund Sterling
Geeigneter Staat	Ein Mitgliedstaat der OECD sowie alle anderen Länder Europas, Nord- und Lateinamerikas, Afrikas, Asiens, des pazifischen Raums und Ozeaniens
Geschäftstag	Jeder ganze Bankwerktag in Luxemburg (der 24. Dezember beispielsweise ist kein ganzer Bankwerktag)
Gesellschaft	VF (Lux)
Gesetz von 1915	Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung)
Gesetz von 2010	Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder entsprechende Ersatzbestimmungen oder Änderungen des Gesetzes (in ihrer jeweils gültigen Fassung)
Gesetz von 2015	Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Steuerdaten.

Handelsgebühr	Kosten, die von der Gesellschaft gemäss Paragraph 10.4 in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds in eigenem Ermessen zusätzlich zum Ausgabe- und Rücknahmepreis zugunsten des entsprechenden Teilfondserhoben werden können, um den Kosteneffekt von Portfoliotransaktionen, der aus Zeichnungen oder Rücknahmen resultiert, zu dämpfen, oder wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass ein exzessiver Handel praktiziert wird
IML	Institut Monétaire Luxembourgeois (ersetzt durch CSSF)
Infrastrukturdienstleistungskommission	Infrastrukturdienstleistungskommission gemäss Paragraph 10.5.3
Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) c) des Gesetzes von 2010
InvStG	Das deutsche Investmentsteuergesetz, dem der Bundesrat in Deutschland zugestimmt hat, in seiner geltenden Fassung
Managementgebühr	Die der Verwaltungsgesellschaft gemäss Paragraph 10.5.4 zu entrichtende Managementgebühr zu den in der Tabelle im selben Paragraph definierten Sätzen
Master	Ein Master-OGAW im Sinne von Paragraph 4.2 (g)
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie jeder Staat, der in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 als "Mitgliedstaat" bezeichnet wird
MBS	Mortgage-backed Securities
Mischfonds	Wie in Paragraph 21.1 definiert
NAV	Nettoinventarwert
Nettoinventarwert	Gesamtvermögen des betreffenden Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten
Nettoinventarwert je Aktie	Gesamtes Nettovermögen des betreffenden Teilfonds, d.h. der Marktwert seiner Aktiva abzüglich seiner Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl Aktien des betreffenden Teilfonds
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich OGAW
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW in ihrer gültigen Fassung
OGAW-Vorgaben	Die Gesamtheit der Vorschriften (a) der OGAW-Richtlinie, (b) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission sowie (c) der nationalen Gesetze und Vorschriften, die in Bezug auf die (oder in Umsetzung der) vorstehenden Gesetze und Vorschriften, einschliesslich des Gesetzes von 2010, erlassen werden.
OTC	Over-the-Counter (im Freiverkehr)
Privatanleger	Ein Anleger, der kein institutioneller Anleger ist
Prospekt	Der aktuelle Prospekt der Gesellschaft
Referenzwährung	Währung, in der Aktien des Teilfonds ausgegeben werden
Regulierter Markt	Anderer regulierter Markt als der amtliche Markt (amtliche Notierung), der regelmässig funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum in einem geeigneten Staat offensteht
RESA	<i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> , die offizielle elektronische Plattform Luxemburgs für die zentrale Veröffentlichung bezüglich Unternehmen und Vereinigungen, die das <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> , ersetzt hat
Rücknahmepreis	Der Preis, zu dem die Aktien zurückgenommen werden, wobei dieser Preis dem Nettoinventarwert je Aktie für den entsprechenden Teilfonds, der gegebenenfalls einer Swing-Pricing-Anpassung oder Handelsgebühr unterliegt, entspricht
Satzung	Satzung der Gesellschaft

SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
SFDR-Anhang	Anhang C des vorliegenden Prospekts, in dem die von der SFDR geforderten Offenlegungen zur Nachhaltigkeit zu jedem Teilfonds aufgeführt sind
SFIs	Strukturierte Finanzinstrumente
SFTR	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Swing-Faktor	Prozentsatz, der gemäss Swing Pricing wie in Paragraph 15.1 beschrieben auf den Ausgabe- oder Rücknahmepreis angewandt wird
Swing Pricing	Mechanismus, der in Paragraph 15.1 beschrieben wird
T-Bills	Schatzwechsel ("Treasury Bills")
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
Teilfonds	Die Teilfonds der Gesellschaft, wobei jeder einem bestimmten Teil der Aktiva und Passiva der Gesellschaft entspricht
TRS	Total-Return-Swap
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika
US-Person	US-amerikanische Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnhafte Personen sowie in einem Staat, Territorium oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten von Amerika organisierte oder bestehende Personengesellschaften, Gesellschaften, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines/einer ihrer Staaten, Territorien oder Besetzungen organisiert sind, oder jeder Nachlass oder Trust, der – unabhängig von der Herkunft des Ertrags – der amerikanischen Bundeseinkommenssteuer unterliegt
VB	Valiant Bank AG
Vertriebsgebühr	Die der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls zu entrichtende Vertriebsgebühr. Zum Datum dieses Prospekts ist auf keine Aktienklasse eines Teilfonds eine Vertriebsgebühr zu entrichten
Verwahrstelle	CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Verwaltungsgesellschaft	Lombard Odier Funds (Europe) S.A.
Verwaltungskommission	Die der Verwaltungsgesellschaft gemäss Paragraph 10.5.1 zu entrichtende Verwaltungskommission zu den in der Tabelle im selben Paragraph definierten Sätzen
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft
Verwaltungsratsmitglieder	Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft
Zahlungstermin	Datum, an dem der Ausgabepreis vollständig gezahlt wird, oder an dem der Rücknahmepreis ordnungsgemäss gezahlt wird, wie in der Tabelle in Paragraph 12.1 beschrieben
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Barmittel, Bankeinlagen, kurzfristige Einlagen oder andere kurzfristige Instrumente (einschliesslich ABS/MBS) sowie von staatlichen oder privaten Emittenten begebene Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen. Wertpapiere, die von OGA begeben wurden, die in kurzfristige Instrumente mit den folgenden Eigenschaften investieren: auf Portfeuilleebene Duration von höchstens einem Jahr, Credit-Spread-Duration von höchstens zwei Jahren, auf Wertpapiererebene rechtliche Endfälligkeit aller Anleihen von höchstens drei Jahren, mit Ausnahme von regelmässig amortisierenden verbrieften Produkten (wie ABS/MBS), deren gewichtete durchschnittliche Laufzeit höchstens ein Jahr beträgt. Für nicht amortisierende oder nach einem Tilgungsplan amortisierende verbrieftete Produkte (wie ABS/MBS) beträgt die erwartete Endfälligkeit höchstens drei Jahre.

Wertpapiere, die von Geldmarkt-OGA begeben werden, die den in Paragraph 3.1(ii) erwähnten Restriktionen unterliegen.

Alternativ zum Halten von Wertpapieren, die von Geldmarkt-OGA als Teil ihrer Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausgegeben wurden, können alle Teilfonds Instrumente der gleichen Art und im gleichen Verhältnis wie das Portefeuille eines bestimmten Geldmarkt-OGA direkt halten. Hierzu können auch festverzinsliche Wertpapiere gehören, deren Restlaufzeit 397 Tage nicht übersteigt. FRNs mit häufig, d.h. jährlich oder häufiger, vorgenommenen Zinsanpassungen werden als passives Substitut für kurzfristige Instrumente betrachtet, sofern ihre Restlaufzeit 762 Tage nicht übersteigt

Zeichnungsgebühr

Die Zeichnungsgebühr wie in Paragraph 10.1 beschrieben

Ziel-Teilfonds

Ein Teilfonds, dessen Aktien von einem anderen Teilfonds gezeichnet, erworben und/oder gehalten werden

Zentralverwaltungsagent

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

1. Organisation und Adressen

Die Gesellschaft

VF (Lux)

Sitz der Gesellschaft

291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

Präsident des Verwaltungsrats

Yvar Mentha

Verwaltungsratsmitglieder

Mariusz Baranowski

Mark Edmonds

Stefan Gempeler

Yvar Mentha ist ehemaliger Mitarbeiter der Lombard Odier Gruppe. Mariusz Baranowski und Mark Edmonds sind Mitarbeiter der Lombard Odier Gruppe. Stefan Gempeler ist ein Mitarbeiter von VB.

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Lombard Odier Funds (Europe) S.A.

291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

E-Mail-Adresse: luxembourg-funds@lombardodier.com

Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft

Alexandre Meyer

Julien Desmeules

Mark Edmonds

Alexandre Meyer, Julien Desmeules und Mark Edmonds sind Mitarbeiter der Lombard Odier Gruppe.

Dirigeants der Verwaltungsgesellschaft

Mariusz Baranowski

Mark Edmonds

Ingrid Robert

Hema Jewootah

Sacha Reverdiau

Mariusz Baranowski, Mark Edmonds, Ingrid Robert, Hema Jewootah und Sacha Reverdiau sind Mitarbeiter der Lombard Odier Gruppe.

Fondsmanager

Valiant Bank AG

Bundesplatz 4, 3011 Bern, Schweiz

Vertriebsstelle

Valiant Bank AG

Bundesplatz 4, 3011 Bern, Schweiz

Verwahrstelle, Zentralverwaltung, Register-, Transfer-, Zahl- und Notierungsstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer, 2520 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Unabhängiger Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, société coopérative
Réviseur d'entreprises
2 rue Gerhard Mercator, 1014 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

In Luxemburg

Linklaters LLP
35, avenue John F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Vertretungen im Ausland

In der Schweiz

Vertretung

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
6, avenue des Morgines, 1213 Petit-Lancy, Schweiz

Zahlstelle

Valiant Bank AG
Bundesplatz 4, 3011 Bern, Schweiz

2. Rechtsform

2.1 Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 1915 im Grossherzogtum Luxemburg als eine "SICAV" (Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital) organisiert und fällt unter Teil I des Gesetzes von 2010. Sie hält die Bedingungen der OGAW-Richtlinie ein.

Die Gesellschaft wurde am 18. Juni 2009 auf unbegrenzte Dauer gegründet. Die Satzung wurde zuletzt am 17. Juli 2019 geändert und im RESA Nr. 2019_181 vom 8. August 2019 veröffentlicht. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem Gegenwert von EUR 1'250'000.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-146.724 im "Registre de Commerce et des Sociétés du Luxembourg" registriert. Ihre Satzung kann dort eingesehen werden, und eine Kopie kann gegen Zahlung einer vom "Registre de Commerce et des Sociétés du Luxembourg" zu bestimmenden Gebühr oder kostenlos beim Gesellschaftssitz bezogen werden. Ihr Haupt- bzw. Gesellschaftssitz liegt in der 291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind in Kapitel 1 aufgeführt.

Die Satzung enthält keinerlei ausdrücklichen Bestimmungen im Hinblick auf die Vergütung (einschliesslich Pension und andere Leistungen) der Verwaltungsratsmitglieder. Den Verwaltungsratsmitgliedern werden ihre Spesen rückvergütet und ihre Honorare sind von den Aktieninhabern der Gesellschaft an der Generalversammlung zu genehmigen. Verwaltungsratsmitglieder, die der Lombard Odier Gruppe angehören, dürfen für ihre Dienstleistungen kein Honorar beziehen.

Das Grundkapital besteht aus nennwertlosen Aktien verschiedener Klassen, die Teilfonds entsprechen, und entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind getrennt von den Verbindlichkeiten der anderen Teilfonds. Kreditoren können nur auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds zurückgreifen.

2.2 Die Aktien

Bei den Aktien der Gesellschaft handelt es sich um nennwertlose Aktien mit identischen Rechten und Vorrechten. Jede Aktie verleiht das Recht auf Beteiligung am Gewinn und an den Erträgen eines Teilfonds. Die Aktien sind mit keinen Vorzugs-, Bezugs-, Konversions- oder Umtauschrechten verbunden. Es bestehen keine Optionen oder Sonderrechte in Bezug auf irgendeine dieser Aktien, noch ist dergleichen vorgesehen. Jede ganze Aktie verleiht ihrem Inhaber¹ an den General- und Sonderversammlungen des relevanten Teilfonds oder der relevanten Aktienklasse eine Stimme, die persönlich, durch die Ernennung eines Stellvertreters oder mittels Stimmformular wahrgenommen werden kann. Soweit gesetzlich erlaubt, kann der Verwaltungsrat das Stimmrecht von Aktieninhabern aussetzen, die ihren Verpflichtungen gemäss der Satzung oder Dokumenten nicht nachkommen, in denen ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und/oder den anderen Aktieninhabern aufgeführt sind.

Die Aktien sind frei übertragbar. Allerdings kann der Verwaltungsrat gemäss Satzung und Beschreibung in Kapitel 12 unten den direkten oder indirekten Besitz von und das Eigentum an Aktien von bestimmten natürlichen oder juristischen Personen oder Gesellschaften einschränken oder für bestehende Bestände der Aktieninhaber Vorschläge machen, um rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen.

Gemäss der Satzung können innerhalb eines jeden Teilfonds verschiedene Aktienklassen ausgegeben werden. Die Aktienklassen können sich hinsichtlich ihrer Dividendenpolitik, Eignungskriterien für die Anleger, Gebührenstruktur oder anderer spezifischer Merkmale voneinander unterscheiden.

Die Gesellschaft begibt Aktien in Form von Namensaktien. Falls und soweit gesetzlich erlaubt und insbesondere gemäss den im Luxemburger Gesetz vom 6. April 2013 über dematerialisierte Wertpapiere ("Gesetz von 2013") festgelegten Bedingungen kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen beschliessen, zusätzlich zu den Namensaktien dematerialisierte Aktien zu begeben.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass zurzeit die folgenden Aktienklassen ausgegeben werden:

- zwei Hauptklassen von Aktien ("S-Aktien" und "I-Aktien"), die sich hauptsächlich in Bezug auf die Gebühren, den Anlegertyp sowie die erstmalige Mindestanlage bzw. den Mindestanlagebetrag unterscheiden;
- Aktien als A-Aktien oder D-Aktien. Die damit verbundene Ausschüttungspolitik ist in Kapitel 5 beschrieben;

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in diesem Dokument für Personenbezeichnungen immer nur die männliche Version verwendet.

- Die Aktien werden ausschliesslich als Namensaktien begeben. Es können Bruchteile von Aktien zugewiesen oder begeben werden.

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Merkmale der für die einzelnen Teilfonds erhältlichen Aktienklassen aufgeführt.

Klassen	Anlegertyp ¹
S-Aktien	Institutionelle Anleger (i) mit Vermögensverwaltungsmandaten bei der VB, die eine Pauschalgebühr an die VB entrichten; oder (ii) die einen Anlagevertrag mit der VB über einen Mindestanlagebetrag von CHF 5'000'000 oder den Gegenwert in einer Alternativwährung für einen Teilfonds der Gesellschaft abgeschlossen haben.
I Aktien	Alle Anleger

	S-Aktien	I-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag in der Aktienklasse¹	Nein	Nein
Verwaltungskommission	Nein	Ja
Infrastrukturdienstleistungskommission	Nein	Ja
Managementgebühr	Ja	Ja
Erhältliche Formen / Dividendenpolitik	D-Aktien	D-Aktien
Erhältliche Formen / Alternativwährungen²	CHF	CHF
Erhältliche Formen/ Währungsabsicherungspolitik³	Keine Absicherung/systematische Absicherung	Keine Absicherung/systematische Absicherung

¹ Der Verwaltungsrat kann auf die Eignungskriterien bezüglich einer beliebigen Aktienklasse verzichten.

² Die Teilfonds dürfen Aktienklassen in einer beliebigen Alternativwährung ausgeben. Wenn ein Teilfonds die Möglichkeit der Ausgabe von Aktien in einer Alternativwährung bietet, wird dies in Anhang A des betreffenden Teilfonds erwähnt.

³ Wenn auf Ebene der Aktienklasse eine Währungsabsicherungspolitik umgesetzt wird, liegt der Absicherungsbetrag zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Alternativwährung. Veränderungen des Marktwerts des Portefeuilles des Teilfonds sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen in Alternativwährung können dazu führen, dass der Absicherungsbetrag vorübergehend ausserhalb der erwähnten Spanne liegt. Dann werden die notwendigen Massnahmen ergriffen, um die Absicherung wieder innerhalb der genannten Grenzen zu bringen.

I-Aktien und S-Aktien sind für alle Teilfonds erhältlich. Die Gesellschaft kann von einem Anleger gehaltene Aktien der Klasse S zurücknehmen oder in I-Aktien umtauschen, wenn die Investition dieses Anlegers, der einen Anlagevertrag mit der VB geschlossen hat, dem geltenden Mindestbetrag von CHF 5 Millionen, der für eine Investition in diese Aktienklasse erforderlich ist, nicht mehr entspricht (zum Beispiel nach einem Rücknahmeantrag für einen Teil seines Bestands in einem Teilfonds). Wenn jedoch der restliche Investitionsbetrag dieses Anlegers in einem Teilfonds der Gesellschaft infolge von Markt- oder Wechselkursschwankungen unter diesen Betrag fällt, wird kein Umtausch oder keine Rücknahme vorgenommen.

Bei gewissen Teilfonds kann der Verwaltungsrat die Auflegung einer Aktienklasse beschliessen, bei der die Anleger entweder Aktien mit einer Standardmanagementgebühr oder Aktien mit einer tieferen Managementgebühr, dafür aber einer Performance-Fee zeichnen können. Die Managementgebühr und die Performance-Fee dieser zusätzlichen Aktienklasse sind gegebenenfalls in Paragraph 10.5 erwähnt.

Die Liste der Teilfonds mit den erhältlichen Aktienklassen und Alternativwährungen wird in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht und kann am Sitz der Gesellschaft oder bei der ausländischen Vertretung bezogen werden. Obwohl die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft jeweils getrennt aufbewahrt werden (siehe Paragraph 2.1), sollten sich die Anleger bewusst sein, dass es zwischen den verschiedenen Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds keine rechtliche Trennung der Vermögenswerte gibt. Sollte das einer Aktienklasse eines Teilfonds zurechenbare Nettovermögen die Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Aktienklasse nicht decken, so werden diese Gebühren und Ausgaben aus dem Nettovermögen der anderen Aktienklassen dieses Teilfonds bezahlt.

3. Anlageziele und Anlagepolitik

3.1 Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten

Ziel der Gesellschaft ist es, Anlegern mittels einer Reihe von aktiv verwalteten Teilfonds mit Portefeuilles aus internationalen Aktien ("Aktienteilfonds") und Renten ("Rententeilfonds") Anlagemöglichkeiten in einem breiten Spektrum von Finanzmärkten zu bieten.

Die Anlagepolitik der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der in den ausgewählten Märkten vorherrschenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und monetären Faktoren festgelegt.

Die Liste der Teilfonds von VF (Lux), die zurzeit zur Zeichnung angeboten werden, sowie die Beschreibung der jeweiligen Anlagepolitik und Hauptmerkmale sind in Anhang A zu finden. Unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung werden mindestens 90% der Portefeuilles der Teilfonds in Vermögenswerte investiert, die mit der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen, sofern in der Beschreibung eines bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist. Bei der Berechnung des in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds erwähnten Verhältnisses zwischen Anlagekategorien werden die vorübergehend gehaltenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente berücksichtigt, wenn sich das Verhältnis auf das Vermögen bzw. Nettovermögen des Teilfonds bezieht, und nicht berücksichtigt, wenn sich das Verhältnis auf das Portefeuille des Teilfonds bezieht.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats können zusätzliche Teilfonds geschaffen werden; in einem solchen Fall wird dieser Prospekt durch ein Addendum ergänzt.

Die verschiedenen Teilfonds werden in diesem Prospekt jeweils mit dem in Anhang A genannten Namen bezeichnet.

Sofern in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist und grundsätzlich vorbehaltlich der von den in Kapitel 4 unter Anlagerestriktionen beschriebenen gestatteten Grenzen, gelten für die Teilfonds die folgenden Prinzipien:

(i) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer Grenzen, die in der Anlagepolitik und im Anlageziel eines Teilfonds festgelegt sind, und in Übereinstimmung mit den geltenden Diversifikationsbestimmungen dürfen die Teilfonds bis zu 49% ihres Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Diese Grenzen gelten nicht bei ausserordentlichen Marktbedingungen und stehen unter dem Vorbehalt von Liquiditätsüberlegungen. Namentlich kann ein Teilfonds nach Entgegennahme der Zeichnungsgelder bis zur Anlage, zur Sicherstellung der Liquidität bis zur Rücknahme, zu EPM-Zwecken oder zur kurzfristigen Absicherung sein Nettovermögen über die oben genannte Schwelle hinaus in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Aktieninhaber ist. In solchen Zeiten kann der Teilfonds seine Anlageziele und seine Anlagepolitik womöglich nicht erfüllen.

Die Gesellschaft betrachtet FRNs mit häufig, d.h. jährlich oder häufiger, vorgenommenen Zinsanpassungen, als passives Substitut für kurzfristige Instrumente, sofern ihre Restlaufzeit 762 Tage nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des in der Beschreibung eines Teilfonds erwähnten Verhältnisses zwischen Anlagekategorien werden die vorübergehend gehaltenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente berücksichtigt, wenn sich das Verhältnis auf das Nettovermögen des Teilfonds bezieht, und nicht berücksichtigt, wenn sich das Verhältnis auf das Portefeuille des Teilfonds bezieht.

(ii) OGA

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer Limiten, die durch das Anlageziel und die Anlagepolitik der Teilfonds festgelegt werden, oder sofern geeignete OGA-Anteile zum Anlageziel und zur Anlagepolitik eines Teilfonds gehören, können die Teilfonds bis zu 10% ihres Nettovermögens in OGA investieren. Anlagen in OGA können von den Teilfonds auch zur Bewirtschaftung ihrer Barmittel getätigt werden.

Die OGA können andere Anlagestrategien verfolgen oder anderen Restriktionen unterliegen als die Teilfonds.

Die Titel von kollektiven Anlageinstrumenten, die gemäss ihrer Anlagepolitik mindestens 50% ihres Nettovermögens in eine besondere Anlagekategorie investieren, werden im Sinne der Anlagepolitik in diesem Prospekt dieser Anlagekategorie zugeordnet (Beispiel: kollektive Anlageinstrumente, die gemäss ihrer Anlagepolitik mindestens 50% ihres Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren, werden den Aktien zugeordnet). Ist ein kollektives Anlageinstrument als Umbrella-Fonds strukturiert und hält die Gesellschaft Titel, die zu einem oder mehreren Teilfonds eines solchen kollektiven Anlageinstruments gehören, gilt mutatis mutandis dasselbe Prinzip für die Titel jedes Teilfonds.

(iii) **Finanzderivate**

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager dürfen alle Kategorien von Finanzderivaten verwenden, die nach Luxemburger Recht oder nach den Rundschreiben der CSSF zugelassen sind, darunter insbesondere die in Paragraph 4.1 (vii) erwähnten.

Finanzderivate dürfen zur Umsetzung folgender Strategien eingesetzt werden: zur Absicherung, aus EPM-Gründen oder als Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds. Eine Beschreibung dieser Strategien findet sich in Paragraph 4.1 (vii). Finanzderivate, die weder der Absicherung noch der EPM dienen, dürfen als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Dies muss in der Beschreibung der betreffenden Teilfonds jedoch erwähnt sein und die unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen müssen eingehalten werden. Der Einsatz von Finanzderivaten als Teil der Anlagestrategie kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko (d.h. das mit Derivaten, dem Portefeuille und anderen Vermögenswerten verbundene Gesamtrisiko) eines Teilfonds sowie grössere Schwankungen des Nettovermögens zur Folge haben. Wird zur Beurteilung des Gesamtrisikos eines Teilfonds der Commitment-Ansatz verwendet, darf wie in Paragraph 4.2 erwähnt das Risiko des Derivateengagements das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds nicht übersteigen. Entsprechend kann sich das mit den Anlagen eines Teilfonds verbundene Gesamtrisiko auf 200% des Gesamtvermögens des Teilfonds belaufen. Da die Kreditaufnahme bis zu höchstens 10% erlaubt ist, kann das Gesamtrisiko 210% des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds erreichen.

Aufgrund des Leverage-Effekts von Anlagen in bestimmte Finanzinstrumente und der Preisvolatilität von Options-, Future- und anderen Derivatkontrakten sind Investitionen in Aktien der Teilfonds üblicherweise mit einem höheren Risiko behaftet als traditionelle Anlagen. Zusätzliche mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundene Risiken sind im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben.

(iv) **Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten**

Zum Datum dieses Prospekts wird keine dieser Techniken von einem Teilfonds verwendet.

(v) **SFIs**

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer Limiten, die durch das Anlageziel und die Anlagepolitik der Teilfonds festgelegt werden, oder sofern SFIs zum Anlageziel und zur Anlagepolitik eines Teilfonds gehören, können die Teilfonds bis zu 10% ihres Nettovermögens in SFIs investieren, d.h. in geeignete übertragbare Wertpapiere (wie in Kapitel 4 festgelegt), die ausschliesslich zur Änderung von Anlagemerkmalen bestimmter Basiswerte ("die Basiswerte") geschaffen und von erstklassigen Finanzinstituten ("die Finanzinstitute") begeben wurden. Die Finanzinstitute begeben übertragbare Wertpapiere (die SFIs), die durch die jeweiligen Basiswerte besichert sind oder Beteiligungen daran darstellen.

Die Teilfonds können unter anderem in folgende SFIs investieren: aktienbezogene Wertpapiere, Beteiligungswertpapiere, "Capital-Protected-Notes" (Schuldtitel mit Kapitalschutz) und "Structured-Notes" (strukturierte Schuldtitel), einschliesslich Wertpapiere/Notes, die von Unternehmen begeben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft ihrer Unternehmensgruppe beraten werden. Enthält das SFI ein derivatives Instrument, muss dieses eingebettete Derivat bei der Anwendung der in Paragraph 4.2 (j) erwähnten Restriktionen berücksichtigt werden.

In Wandelanleihen investierte Teilfonds verwenden oft SFIs als Ersatz für Wandelanleihen, um dasselbe Marktengagement zu erzielen.

SFIs unterliegen den Risiken der Basiswerte Anlagen in SFIs beinhalten das Risiko des Verlusts der Kapitalsumme und/oder der Zinszahlungen aufgrund von Kursbewegungen der jeweiligen Basiswerte. Da solche Basiswerte möglicherweise Finanzderivate kombinieren, können SFIs volatiliter sein als direkte Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien. Zudem setzen Anlagen in SFIs den Teilfonds dem Bonitätsrisiko der Gegenpartei aus, die Emittent des SFI ist. Im Konkurs- oder Insolvenzfall einer solchen Gegenpartei oder bei schwierigen Marktbedingungen für das Finanzinstitut, das diese SFIs emittiert, kann der Teilfonds die Positionen unter Umständen nur mit Verzögerung abtossen und wegen Wertebussen bei den SFIs beträchtliche Verluste erleiden. SFIs beinhalten auch ein Liquiditätsrisiko, weil sie unter Umständen, je nach Marktbedingungen, nicht so liquide wie ihre Basiswerte sind.

(vi) **Währungen**

Referenzwährung eines Teilfonds ist jeweils die Währung, in der die Aktien begeben werden. Die Referenzwährung eines Teilfonds ist immer in der Beschreibung des Teilfonds und teilweise im Namen des Teilfonds in Klammern angegeben. Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, selbst wenn die Referenzwährung im Namen des Teilfonds in Klammern angegeben ist.

Die Aktien eines jeden Teilfonds können, wie in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds dargelegt, jedoch auch in der Alternativwährung (CHF) eines Teilfonds (siehe Paragraph 2.2) ausgegeben werden. Sofern in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, wird das Währungsrisiko einer Aktienklasse, die auf eine Alternativwährung lautet, nicht abgesichert. Die Kosten einer etwaigen Umwandlung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge aus der Referenzwährung bzw. in die Referenzwährung und Gebühren im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungspolitik werden von der auf eine Alternativwährung lautenden Aktienklasse getragen.

Enthält der Name eines Teilfonds eine Währung, die jedoch nicht in Klammern steht, müssen mindestens zwei Drittel (2/3) des Portefeuilles des Teilfonds in Wertpapiere investiert sein, die auf diese Währung lauten.

(vii) Emerging Markets

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer Limiten, die in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds festgelegt sind, können Teilfonds, bei denen gemäss Anlageziel und Anlagepolitik die Auswahl der Märkte (einschliesslich Emerging Markets) oder Währungen im Ermessen des Fondsmanagers liegt, bis zu 49% ihres Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die in den Emerging Markets und/oder in Emerging-Market-Währungen aufgelegt wurden.

Werden solche Limiten infolge der Neueinstufung eines Marktes, der bis dahin als "non-emerging" galt, überschritten, kann der Fondsmanager in seinem Ermessen Massnahmen im besten Interesse der Aktieninhaber ergreifen.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risiken von Anlagen in den Emerging Markets aufgeführt sind.

(viii) Risiken bei Anlagen in die Teilfonds

Die mit Anlagen in internationale Wertpapiere verbundenen Risiken ergeben sich aus den Kredit-, Markt-, Währungs- und Zinsrisiken. Sofern die Beschreibung eines bestimmten Teilfonds nichts anderes aussagt, gelten für alle Teilfonds dieselben, traditionell mit Anlagen in internationale Aktien und Rentenpapiere verbundenen Risiken.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren für die Teilfonds aufgeführt sind. Manche Risiken betreffen alle (siehe Abschnitt "Allgemeine Risiken" im Anhang zu den Risikofaktoren), andere nur bestimmte Teilfonds (siehe Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Teilfonds" im Anhang zu den Risikofaktoren). Eine Übersicht der spezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds ist im Anhang zu den Risikofaktoren enthalten.

(ix) Profil des typischen Anlegers

Die Teilfonds sind geeignet für Anleger, die:

- mit Investitionen in Aktienteilfonds einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; oder
- mit Anlagen in Rententeilfonds regelmässige Erträge und schliesslich Kapitalgewinne erzielen wollen; oder
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Eine Anlage in einen Teilfonds ist nicht das Gleiche wie eine Einlage bei einer Bank oder einem anderen versicherten Finanzinstitut. Die Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Die Teilfonds sind nicht als umfassendes Anlageprogramm gedacht und Anleger sollten ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse berücksichtigen, wenn sie sich hinsichtlich der Teilfonds entscheiden. Eine Anlage in einen Teilfonds ist als langfristige Anlage gedacht. Die Teilfonds sollten nicht als Handelsvehikel gebraucht werden.

Der Verwaltungsrat legt alles daran, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen, kann jedoch nicht gewährleisten, in welchem Ausmass die Anlageziele realisiert werden.

(x) SFDR

Der Fondsmanager integriert Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds.

Die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Zudem müssen Teilfonds, die neben anderen Merkmalen ESG-Merkmale bewerben oder nachhaltige Anlagen als Anlageziel haben, die Bestimmungen von Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR erfüllen. Zum Datum des Inkrafttretens dieses Prospekts war kein Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft als Finanzprodukt eingestuft, das Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR untersteht.

Sollte ein Teilfonds der Gesellschaft als Finanzprodukt eingestuft werden, das Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR unterliegt, wird der SFDR-Anhang um folgende Angaben ergänzt:

- (i) eine Beschreibung der ESG-Merkmale oder des Nachhaltigkeitsziels; und
- (ii) Informationen über die Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale oder der Auswirkungen der für den Teilfonds ausgewählten nachhaltigen Anlagen, einschliesslich der entsprechenden Datenquellen, der Screening-Kriterien für die zugrunde liegenden Vermögenswerte und der relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ESG-Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Teilfonds verwendet werden.

In diesem Fall sind die oben genannten von der SFDR geforderten Offenlegungen zur Nachhaltigkeit zu jedem Teilfonds im SFDR-Anhang und auf www.loim.com zu finden.

3.2 Wertpapiere mit "Investment-Grade"-Rating und niedrigerem Rating

Im Einklang mit den allgemeinen Ratingprinzipien der Finanzdienstleistungsbranche werden Anlagen in Schuldtitel in zwei grosse Kategorien eingeteilt:

- "Investment-Grade"-Wertpapiere mit einem Rating von Fitch, S&P oder Moody's zwischen AAA (Aaa) und BBB (Baa);
- Spekulative Anlagen mit einem Rating von BB (Ba) und darunter.

Im Sinne der vorstehenden Ratingabgrenzungen gilt, dass ein Wertpapier als innerhalb der betreffenden Ratingkategorie angesehen wird, selbst wenn die Rating-Agentur dem Rating einen Zusatz wie z.B. ein Minuszeichen zugefügt hat. So gilt ein Wertpapier, das von S&P als A- eingestuft wird, als ein Wertpapier mit einem Rating von A.

Ist kein Rating einer Rating-Agentur verfügbar (wie unter anderem von Fitch, S&P oder Moody's), kann

- im Falle von Staatsanleihen oder staatlichen Geldmarktinstrumenten das entsprechende langfristige Länderrating als Alternative für das Rating dieser Wertpapiere verwendet werden;
- im Falle von Anleihen oder Geldmarktinstrumenten, die von einem Unternehmen begeben werden, das verfügbare Rating des Emittenten als Alternative für das Rating dieser Wertpapiere verwendet werden.

Fehlt ein Rating von den Rating-Agenturen oder sieht die Anlagepolitik eines Teilfonds dies vor, darf der Fondsmanager in Wertpapiere investieren, die seiner Ansicht nach der betreffenden Ratingkategorie angehören. Sofern ein bestimmtes Wertpapier von den Rating-Agenturen unterschiedlich eingestuft wird, kann der Fondsmanager das höchste Rating als gültig betrachten, sofern nichts anderes im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Teilfonds bestimmt ist.

Die Rententeilfonds (gemäss Auflistung in Anhang A) werden in Anleihen, fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und kurzfristige Schuldtitel mit einem hohen Rating (A oder besser oder nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität) angelegt, sofern die Beschreibung eines bestimmten Teilfonds nichts anderes vorsieht.

Anteile an gestatteten Organismen für gemeinsame Anlagen, die gemäss ihrer Anlagepolitik mindestens 50% ihres Vermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, gelten als "Investment-Grade"-Schuldtitel, sofern die Beschreibung der Anlagepolitik des kollektiven Anlageinstruments nichts anderes vorsieht.

3.3 Performance der Teilfonds

Eine Grafik der historischen Performance der Teilfonds, die seit mindestens einem ganzen Kalenderjahr bestehen, ist in den jeweiligen wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger enthalten.

4. Anlagerestriktionen

4.1 Geeignete Vermögenswerte

Obwohl die Gesellschaft gemäss Satzung weitreichende Kompetenzen in Bezug auf die Wahl der Anlagen und Anlagemethoden besitzt, hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die Gesellschaft nur in folgende Instrumente investieren darf:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für eine amtliche Notierung zugelassen sind; und/oder
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem regulierten Markt gehandelt werden; und/oder
- (iii) kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern deren Emissionsdokumente eine verbindliche Zusicherung enthalten, dass ein Antrag auf amtliche Notierung oder Zulassung an einem regulierten Markt gestellt wird, wobei diese Notierung bzw. Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission vollzogen sein muss;
- (iv) Geldmarktinstrumente ohne amtliche Notierung oder Handel an einem regulierten Markt, die aber liquide sind und deren Wert jederzeit präzise bestimmbar ist, wenn die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und Ersparnisse selber reguliert ist und die Instrumente folgende Kriterien erfüllen:
 - Sie wurden von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - sie wurden von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden, wie in Punkt (i) und (ii) oben erwähnt; oder
 - sie wurden von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien einer Aufsicht untersteht oder das Aufsichtsbestimmungen unterliegt oder einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts. Beispiel: ein Kreditinstitut mit Sitz in einem OECD-Staat, der Mitglied der "Financial Action Task Force on Money Laundering" (FATF) ist; oder
 - sie wurden von anderen Einrichtungen begeben, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, sofern die Anlagen in solche Instrumente einen gleichwertigen Anlegerschutz bieten wie der oben im ersten, zweiten und dritten Unterabsatz genannte; zudem muss der Emittent eine Gesellschaft mit einem Kapital und Kapitalrücklagen von mindestens EUR 10 Mio. (EUR 10'000'000) sein, die ihren Jahresabschluss gemäss der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, zu einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften gehört und innerhalb dieser Gruppe für die Finanzierung der Unternehmensgruppe zuständig ist oder die Finanzierung einer wertpapiermässigen Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie zum Zweck hat.

Die Gesellschaft kann auch in andere als die in Punkt (i) bis (iv) oben genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Gesamtanlage 10% des dem betreffenden Teilfonds zurechenbaren Nettovermögens nicht überschreitet.

Anteile an OGAW und OGA

- (v) Anteile an gemäss der OGAW-Richtlinie zugelassenen und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben (a) und (b) der OGAW-Richtlinie, ob in einem Mitgliedstaat ansässig oder nicht, vorausgesetzt:
 - diese anderen OGA wurden nach Rechtsvorschriften zugelassen, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und es besteht ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, wie dies bei nach den Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten oder von Hongkong, Jersey, Japan, Kanada, Norwegen, der Schweiz oder den USA zugelassenen OGA der Fall ist;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA ist demjenigen der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA ist Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA (bzw. der betreffende Teilfonds), dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile an anderen OGAW bzw. anderen OGA anlegen.

Gemäss Artikel 46(3) des Gesetzes von 2010 dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt werden, wenn sie in Ziel-Teilfonds oder in Anteile anderer OGAW bzw. anderer OGA investiert, die mittelbar oder unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung bzw. Beherrschung oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die maximale Managementgebühr für Investitionen eines Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder in einen Ziel-Teilfonds, die dem Teilfonds, den anderen OGAW oder OGA oder dem Ziel-Teilfonds (einschliesslich Rechnungen, die von einem Teilfonds gemäss einer Entschädigungsvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung gezahlt werden, wenn in eine Klasse investiert wird, für die keine Managementgebühr für einen zugrunde liegenden OGAW, OGA oder Zielfonds erhoben wird) in Rechnung gestellt werden können, ist in Paragraph 10.5.5 aufgeführt.

Jeder Teilfonds der Gesellschaft kann gemäss den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen Aktien eines Ziel-Teilfonds zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Teilfonds im Gegenzug nicht in den Teilfonds investiert, der in diesem Ziel-Teilfonds angelegt ist;
- der Ziel-Teilfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäss den Anlagerestriktionen und der Anlagepolitik des Ziel-Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10% seines Vermögens in Anteile von anderen OGAW oder OGA, einschliesslich eines anderen Teilfonds, investiert;
- etwaige wertpapiergebundene Stimmrechte, so lange wie die betreffenden Wertpapiere sich im Besitz des entsprechenden Teilfonds befinden, ausgesetzt werden, und die angemessene Verarbeitung in den Rechnungsabschlüssen und regelmässigen Geschäftsberichten nicht beeinträchtigt wird;
- solange diese Wertpapiere von der Gesellschaft gehalten werden, wird bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft, mit der das vom Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestniveau des Nettovermögens überprüft werden soll, der Wert dieser Aktien nicht berücksichtigt.

Die Teilfonds, welche die Voraussetzungen für einen Feeder erfüllen, investieren mindestens 85% ihres Vermögens in andere OGAW oder in einen Teilfonds eines OGAW gemäss den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen und gemäss den Bestimmungen in diesem Prospekt.

Falls er die Voraussetzungen für einen Feeder erfüllt, kann ein Teilfonds bis zu 15% seines Vermögens wie folgt investieren:

- liquide Vermögenswerte und/oder;
- Finanzderivate, die gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen. Keiner der Teilfonds, dessen Aktien in der Schweiz vertrieben werden, erfüllt die Voraussetzungen für einen Feeder.

Einlagen bei Kreditinstituten

- (vi) Einlagen bei Kreditinstituten, über die auf Anfrage verfügt werden kann oder die ein Bezugsrecht gewähren und eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten haben, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts in einem Nicht-Mitgliedstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, wie z.B. ein Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Sitz in einem OECD-Staat hat, der Mitglied der FATF ist;

Finanzderivate

(vii) Finanzderivate, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die wie in Punkt (i) und (ii) oben erwähnt amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden; und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr gehandelt werden, sofern:

- es sich bei den Basiswerten um die in Unterabsatz (i) bis (vi) beschriebenen Instrumente handelt oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die die Teilfonds gemäss ihrer jeweiligen Anlagepolitik investieren dürfen;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit "OTC"-Derivaten ausschliesslich erstklassige und international anerkannte Finanzinstitute sind. Gegenparteien dürfen grundsätzlich kein Rating unterhalb von "BBB-" aufweisen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst etwas anderes. Gegenparteien haben ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD und sind auf OTC-Derivate spezialisiert. Bei der Auswahl von Gegenparteien werden neben der Analyse der Kreditqualität und anderen finanziellen Aspekten (einschliesslich qualitativer und quantitativer Kriterien) folgende Aspekte berücksichtigt: Marktanteil oder konkretes Marktpotenzial, Marktkenntnisse und Organisation (Front-Office, Sicherheitenmanagement, Back-Office),
- die "OTC"-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum jeweiligen Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
- die erhaltenen Sicherheiten für OTC-Derivate aus Barmitteln in USD, GBP, EUR und CHF sowie aus Schuldtiteln bestehen, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der OECD begeben wurden, und die um die geltende Marge in der folgenden Tabelle adjustiert wurden (der "Haircut"):

Haircut für im Zusammenhang mit OTC-Derivaten erhaltene Sicherheiten:

Barmittel	0%
Schuldtitel	0,75% bis 10% je nach Fälligkeit des Schuldtitels (d.h., je länger die Laufzeit, desto höher der anzuwendende Haircut) und der Solidität des Emittenten.

- Die als Sicherheit erhaltenen Barmittel werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet.

Die Sicherheiten, die im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Tätigkeiten auf den Teilfonds übertragen werden, werden von der Verwahrstelle oder einer Unter-Depotbank der Verwahrstelle gehalten, deren Verwahrung unter der Verantwortung der Verwahrstelle delegiert wurde. Wertpapiersicherheiten werden dahingehend diversifiziert, dass das Engagement in einem Emittenten auf 20% des Vermögens begrenzt ist. Abweichend davon kann die Gesellschaft vollständig besichert sein, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner lokalen Behörden, einem Mitgliedstaat der OECD oder der G20, Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Anleihen, die als Sicherheit hinterlegt werden, müssen eine Laufzeit von unter 20 Jahren haben.

Die Gesellschaft akzeptiert nur hoch liquide Vermögenswerte mit mindestens täglicher Liquidität.

Gegenparteien dürfen keine Wertpapiere (wie Aktien und Anleihen) hinterlegen, die von ihnen selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften begeben wurden.

Der Austausch von Sicherheiten wird täglich kontrolliert und organisiert. Grundlage ist das Engagement in OTC-Derivatgeschäften im Verhältnis zur Bewertung der um die Margen angepassten Sicherheiten. Die Sicherheiten werden täglich nach der Mark-to-Market-Methode bewertet.

Alle Erträge, die durch die erwähnten Tätigkeiten generiert werden, müssen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten an die Gesellschaft zurückgeführt werden.

Kategorien von Finanzderivaten

Die Gesellschaft kann alle Finanzderivate verwenden, die vom Luxemburger Recht oder von den Rundschreiben der CSSF zugelassen sind, darunter insbesondere, wenn auch nicht ausschliesslich, die folgenden Finanzderivate:

- mit Aktien verbundene Finanzderivate ("Aktienderivate"), wie Call- und Put-Optionen, Spread-Optionen, Differenzkontrakte, Swaps oder Futures-Kontrakte auf Wertpapiere, Derivate auf Aktienindizes, Körbe oder sonstige Arten von Finanzinstrumenten;
- mit Rohstoffindizes verbundene Finanzderivate ("Rohstoffderivate");
- mit Währungsschwankungen verbundene Finanzderivate ("Devisenderivate"), wie Devisenterminkontrakte, Call- und Put-Optionen auf Währungen, Währungsswaps oder Devisentermingeschäfte;

- mit Zinsrisiken verbundene Finanzderivate ("Zinsderivate"), wie Call- und Put-Optionen auf Zinssätze, Zinsswaps, "Forward Rate Agreements" (FRA; ausserbörsliche Zinsterminkontrakte), Zinssatz-Futures, Swaptions, bei denen eine Partei gegen ihre Zustimmung zum Abschluss eines Terminswaps zu einem vorgegebenen Preis eine Gebühr erhält, sollte ein Eventualfall eintreten (z.B. wenn die Terminkurse in Bezug auf ein Benchmark festgesetzt werden), sowie "Caps" und "Floors", bei denen der Verkäufer sich gegen einen im Voraus zahlbaren Aufschlag verpflichtet, den Käufer zu entschädigen, wenn die Zinsen während der Laufzeit des Vertrages an im Voraus vereinbarten Tagen entweder über einen zuvor vereinbarten Basissatz ("Strike") steigen ("Cap") oder unter diesen Satz fallen ("Floor"). Es gilt zu beachten, dass Teilfonds, die Zinsderivate als Teil ihrer Anlagestrategie nutzen, eine negative Duration aufweisen können;
- mit Bonitätsrisiken verbundene Finanzderivate ("Kreditderivate"), wie Credit-Spread-Derivate, Credit-Default-Swaps oder Total-Return-Swaps. Bei Investitionen eines Teilfonds in TRS oder andere Finanzderivate mit ähnlichen Merkmalen sind die Informationen, die vom CSSF-Rundschreiben 14/592 gefordert werden, das die ESMA-Leitlinien für zuständige Aufsichtsbehörden und OGAW-Verwaltungsgesellschaften (ESMA 2012/832 – revidiert ESMA/2014/937) umsetzt, in der Beschreibung des Teilfonds enthalten. Kreditderivate dienen zur Isolierung und Übertragung des Bonitätsrisikos im Zusammenhang mit einem bestimmten Referenzwert, wie Credit-Spread-Derivate, bei denen die Zahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Kreditwerts von zwei oder mehr Referenzwerten entweder durch den Käufer oder den Verkäufer des Schutzes erfolgen können, oder Credit-Default-Swaps, bei denen die den Schutz erwerbende Gegenpartei eine regelmässige Gebühr zahlt als Gegenleistung für eine Eventualzahlung durch die den Schutz verkaufende Gegenpartei, sobald ein Kreditereignis bei einem Referenzemittenten eintritt. Der Käufer des Schutzes muss entweder bestimmte vom Referenzemittenten begebene Schuldtitel zu deren Nennwert (oder einem sonst genannten Bezugs- oder Basispreis) verkaufen, sobald ein Kreditereignis eintritt, oder die Differenz zwischen Marktpreis und dem betreffenden Referenzpreis in bar erhalten. Ein Kreditereignis wird in der Regel als Herunterstufung der von einer Rating-Agentur abgegebenen Bewertung oder als Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Zwangsverwaltung, erheblich nachteilige Schuldenumstrukturierung oder Zahlungsverzug definiert. Bei Total-Return-Swaps leistet der Käufer regelmässige Zahlungen zu einer variablen Verzinsung im Gegenzug für sämtliche Erträge auf den Nennwert eines bestimmten Referenzwerts (Coupons, Zinsen, Wertveränderungen), die über einen mit dem Verkäufer vereinbarten Zeitraum anfallen. Der Verkäufer «überträgt» die wirtschaftliche Performance des Referenzwerts an den Käufer, behält aber dennoch das Eigentum an diesem Wert. Kreditderivate können höhere Risiken beinhalten als direkte Investitionen in Anleihen. Der Markt für Kreditderivate kann gelegentlich weniger liquide sein als die Rentenmärkte.

Zusätzliche mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundene Risiken sind im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben.

Strategien für den Einsatz von Transaktionen mit Finanzderivaten

Transaktionen mit Finanzderivaten dürfen zu folgenden Zwecken eingesetzt werden: zur Absicherung der Anlagepositionen, zur EPM oder als Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds.

Derivatstransaktionen zur Absicherung zielen auf den Schutz der Portefeuilles gegen Marktbewegungen, Bonitätsrisiken, Währungsschwankungen, Inflationsrisiken und Zinsrisiken ab. Für die Absicherung muss ein Bezug bestehen zwischen dem Finanzinstrument, das dem Derivat zugrunde liegt, und dem Finanzinstrument, das abgesichert werden soll.

Damit Derivatstransaktionen für EPM-Zwecke in Frage kommen, müssen sie mit mindestens einem der folgenden Ziele getätigt werden: Risikoverminderung, Kostensenkung oder Erzeugung von zusätzlichen Kapitalerträgen für den Teilfonds bei angemessenem Risiko unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds. Transaktionen zur EPM müssen wirtschaftlich angemessen sein, was bedeutet, dass sie auf kosteneffiziente Art und Weise umgesetzt werden müssen. Nachstehend einige Beispiele für Derivatstransaktionen zur EPM:

- Kauf von Call- oder Verkauf von Put-Optionen auf Indizes durch kürzlich aufgelegte Teilfonds oder Teilfonds, die bis zur Anlage vorübergehend Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, vorausgesetzt diese Indizes erfüllen die in Paragraph 4.2 (f) erwähnten Bedingungen und das Engagement in die zugrunde liegenden Indizes übersteigt nicht den Wert der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bis zur Anlage;
- Ersatz – vorübergehend und aus steuerlichen oder anderen wirtschaftlichen Gründen – von Direktanlagen in Wertpapieren durch Derivate auf dieselben Wertpapiere;
- "Proxy-Hedging" der Referenzwährung eines Teilfonds, um das Exposure einer Anlage gegenüber einer Währung zu reduzieren, die eng genug mit der Referenzwährung korreliert, vorausgesetzt die direkte Absicherung gegenüber der Referenzwährung ist nicht möglich oder weniger vorteilhaft für den Teilfonds. Zwei Währungen korrelieren eng genug miteinander, (i) wenn sie derselben Währungsunion angehören, (ii) wenn geplant ist, dass sie derselben Währungsunion angehören werden, (iii) wenn eine der Währungen zu einem Währungskorb gehört, gegenüber dem die Zentralbank der anderen Währung diese ausdrücklich innerhalb eines stabilen Korridors oder innerhalb vorgängig festgelegter

Schwankungsbandbreiten verwaltet, oder (iv) wenn die Währungen nach Meinung des Fondsmanagers eng genug miteinander korrelieren;

- "Proxy-Hedging" einer Anlagewährung eines Teilfonds, um das Exposure einer Anlage gegenüber der Referenzwährung zu reduzieren, wobei der Teilfonds eine Währung verkauft, die eng genug mit der Anlagewährung korreliert, vorausgesetzt die direkte Absicherung der Anlagewährung ist nicht möglich oder weniger vorteilhaft für den Teilfonds;
- "Cross-Hedging" zweier Anlagewährungen, wobei ein Teilfonds eine der Anlagewährungen verkauft und bis zur Anlage in dieser Währung eine andere Währung kauft, während der Umfang der Referenzwährung unverändert bleibt.

Finanzderivate, die weder der Absicherung noch der EPM dienen, können als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Dies muss in der Beschreibung der betreffenden Teilfonds jedoch erwähnt sein (siehe Anhang A) und stets vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen erfolgen. Der Einsatz von Finanzderivaten als Teil der Anlagestrategie kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko (d.h. das mit Derivaten, dem Portefeuille und anderen Vermögenswerten verbundene Gesamtrisiko) des Teilfonds sowie grössere Schwankungen seines Nettoinventarwerts zur Folge haben.

4.2 Anlagerestriktionen für geeignete Vermögenswerte

Die folgenden Grenzen gelten für die in Paragraph 4.1 erwähnten geeigneten Vermögenswerte:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (a) Die Gesellschaft investiert höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.
- (b) Hält die Gesellschaft zudem für einen Teilfonds Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten, die pro Emittent mehr als 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds betragen, dürfen die entsprechenden Positionen zusammen 40% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.
- (c) Die in Unterabsatz (a) oben erwähnte Grenze von 10% kann auf höchstens 35% erhöht werden für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von (i) einem Mitgliedstaat der OECD, (ii) einem Mitgliedstaat der G20, (iii) Singapur, (iv) einem Mitgliedstaat bzw. einer seiner Gebietskörperschaften oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen nicht in die Berechnung der in Unterabsatz (b) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden.
- (d) Ungeachtet der in Unterabsatz (a) und (c) oben dargelegten Grenzen ist jeder Teilfonds unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung berechtigt, bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, einer seiner Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD, Brasilien, Singapur, einem G20-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere von ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.
- (e) Die in Unterabsatz (a) oben festgesetzte Grenze von 10% kann bei bestimmten Schuldtiteln auf höchstens 25% erhöht werden, wenn diese von Kreditinstituten begeben werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und von Gesetzes wegen einer besonderen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldtiteln unterliegen. Insbesondere Beträge, die aus der Emission solcher Schuldtitel stammen, müssen gemäss diesen Gesetzesbestimmungen in Vermögenswerte investiert werden, die über den gesamten Zeitraum der Gültigkeit dieser Schuldtitel hinweg Ansprüche abdecken können, die mit den Schuldtiteln zusammenhängen, und die im Falle des Konkurses des Emittenten prioritär zur Rückerstattung der Kapitalsumme und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen genutzt würden.

Diese Schuldtitel müssen nicht in die Berechnung der in Unterabsatz (b) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden. Wenn die Gesellschaft jedoch für einen Teilfonds Anlagen in Schuldtiteln eines Emittenten hält, die einzeln mehr als 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds betragen, dürfen die entsprechenden Positionen zusammen 80% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

- (f) Unbeschadet der in Unterabsatz (n) dargelegten Grenzen wird die in Unterabsatz (a) festgesetzte Grenze von 10% für Anlagen in vom selben Emittenten begebene Aktien und/oder Schuldtitel auf höchstens 20% erhöht, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds die Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten von der CSSF auf folgender Grundlage anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex ist:

der Index ist ausreichend diversifiziert;

der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;

er wird in geeigneter Form veröffentlicht.

Diese Grenze beträgt 35%, wenn dies aufgrund von aussergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an regulierten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente stark vorherrschen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur in Bezug auf einen einzigen Emittenten gestattet.

Die in Unterabsatz (f) erwähnten Wertpapiere müssen nicht in die Berechnung der in Unterabsatz (b) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden.

Anteile an OGAW und OGA

- (g) Die Gesellschaft kann bis zu 20% des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Wertpapiere desselben OGAW oder anderer OGA investieren.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung gilt jeder Teilfonds eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Segmenten als eigener Emittent, sofern die Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Segmente gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in andere OGA dürfen nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Die gehaltenen Basiswerte der OGAW bzw. anderen OGA, in die die Gesellschaft investiert, müssen bei der Umsetzung der in Paragraph 4.2 erwähnten Anlagerestriktionen nicht berücksichtigt werden.

Gemäss den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen können neue Teilfonds der Gesellschaft die Voraussetzungen für einen Feeder oder für einen Master erfüllen. Ein Feeder investiert mindestens 85% seines Nettovermögens in Wertpapiere des gleichen Master-OGAW oder Teilfonds eines OGAW. Ein bestehender Teilfonds kann in einen Feeder oder einen Master umgewandelt werden, sofern er die in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen erfüllt. Ein bestehender Feeder oder Master kann in einen Standard-OGAW-Teilfonds umgewandelt werden, der weder ein Feeder noch ein Master ist. Ein Feeder kann den Master durch einen anderen Master ersetzen. Erfüllt ein Teilfonds die Voraussetzungen für einen Feeder, wird dies in der Beschreibung des entsprechenden Teilfonds in Anhang A erwähnt. Keiner der Teilfonds, dessen Aktien in der Schweiz vertrieben werden, erfüllt die Voraussetzungen für einen Feeder.

Einlagen bei Kreditinstituten

- (h) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren.

Finanzderivate

- (i) Ist die Gegenpartei der Gesellschaft ein Kreditinstitut im Sinne von Unterabsatz 4.1 (vi), darf das Gegenparteirisiko einer Transaktion mit "OTC"-Derivaten nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds und in allen anderen Fällen nicht mehr als 5% betragen. Es wird kombiniert mit dem Gegenparteirisiko der Gesellschaft, das bei EPM-Techniken besteht. In SFIs eingebettete Derivate werden bei der Berechnung des Verlustrisikos einer Gegenpartei nicht berücksichtigt, ausser der Emittent des SFI ist berechtigt, das Gegenparteirisiko zugrunde liegender Derivate auf die Gesellschaft zu übertragen.
- (j) Zur Beurteilung des Gesamtrisikos aller Teilfonds der Gesellschaft wird der Commitment-Ansatz verwendet. Bei der Anwendung des Commitment-Ansatzes darf das Gesamtrisiko des Derivateengagements das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds nicht übersteigen. Entsprechend kann sich das mit den Anlagen eines Teilfonds verbundene Gesamtrisiko auf 200% des Gesamtvermögens des Teilfonds belaufen. Da die Kreditaufnahme bis zu höchstens 10% erlaubt ist, kann das Gesamtrisiko 210% des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds erreichen.

Das Gesamtrisiko des Derivateengagements darf das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds nicht übersteigen.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die in Unterabsatz (a), (b), (c), (e), (h), (i), (l) und (m) festgelegten Grenzen nicht überschreiten. Die Basiswerte von Indexderivaten werden nicht zu den in Unterabsatz (a), (b), (c), (e), (h), (i), (l) und (m) festgelegten Anlagegrenzen addiert.

Enthält ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, muss Letzteres bei der Einhaltung der oben erwähnten Restriktionen berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung des Risikoengagements werden der aktuelle Wert der Basiswerte, das Gegenparteirisiko, die zukünftigen Marktbewegungen und die zur Glattstellung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt.

(k) **Verkauf von Finanzderivaten mit physischer Lieferung oder Barausgleich**

Die Teilfonds dürfen keine ungedeckten Verkäufe von Finanzderivaten tätigen.

Sieht ein Derivat bei Fälligkeit oder bei dessen Ausübung automatisch oder nach Wahl der Gegenpartei die physische Lieferung des Basiswerts vor und ist die physische Lieferung bei dem betreffenden Instrument üblich, muss der Teilfonds den Basiswert als Deckung im Portefeuille halten.

Ist der Basiswert eines Finanzderivats sehr liquide, kann der Teilfonds ausnahmsweise andere liquide Vermögenswerte als Deckung halten, vorausgesetzt diese können jederzeit für den Kauf des zu liefernden Basiswerts verwendet werden und das mit dieser Transaktion einhergehende zusätzliche Marktrisiko ist angemessen bewertet.

Wird ein Finanzderivat automatisch oder nach Ermessen der Gesellschaft in bar ausgeglichen, muss der Teilfonds den betreffenden Basiswert nicht als Deckung halten. Für diesen Fall stellen die folgenden Kategorien von Instrumenten eine annehmbare Deckung dar:

- Barmittel;
- liquide Schuldtitel mit angemessenem Schutz (insbesondere Sicherheitsabschläge);
- andere sehr liquide Vermögenswerte wie unter anderem Aktien von Unternehmen, die amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden und die von der CSSF unter Berücksichtigung ihrer Korrelation mit dem Basiswert des Derivats anerkannt sind, vorausgesetzt es besteht ein angemessener Schutz.

Als "liquide" gelten jene Instrumente, die innerhalb von maximal sieben Geschäftstagen zu einem von der aktuellen Bewertung des Finanzinstruments auf dessen eigenem Markt nur geringfügig abweichenden Preis in Barmittel umgewandelt werden können. Der Barbetrag muss dem Teilfonds bei Verfall/Fälligkeit oder am Ausübungstag des Finanzderivats zur Verfügung stehen.

Maximales Engagement in einen einzigen Emittenten

(l) Nicht kombinieren darf die Gesellschaft:

- Anlagen in von einem einzigen Emittenten begebene und der in Unterabsatz (a) erwähnten Grenze von 10% unterliegende übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und/oder
- Einlagen bei demselben Kreditinstitut, die der in Unterabsatz (h) erwähnten Grenze unterliegen; und/oder
- Engagements aus Transaktionen mit "OTC"-Derivaten, die einen einzelnen Emittenten betreffen und der in Unterabsatz (i) erwähnten Grenze von 10% bzw. 5% pro Emittent unterliegen,

wenn über 20% des Nettovermögens eines Teilfonds daran beteiligt sind.

Nicht kombinieren darf die Gesellschaft:

- Anlagen in von einem einzigen Emittenten begebene und der in Unterabsatz (c) erwähnten Grenze von 35% unterliegende übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; und/oder
- Anlagen in bestimmte von demselben Emittenten begebene und der in Unterabsatz (e) erwähnten Grenze von 25% unterliegende Schuldtitel; und/oder
- Einlagen bei demselben Kreditinstitut, die der in Unterabsatz (h) erwähnten Grenze von 20% pro Emittent unterliegen; und/oder
- Engagements aus Transaktionen mit "OTC"-Derivaten, die einen einzelnen Emittenten betreffen und der in Unterabsatz (i) erwähnten Grenze von 10% bzw. 5% pro Emittent unterliegen,

wenn über 35% des Nettovermögens eines Teilfonds daran beteiligt sind.

Von derselben Unternehmensgruppe begebene geeignete Vermögenswerte

- (m) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden zur Berechnung der in Unterabsatz (a), (b), (c), (e), (h), (i) und (l) erwähnten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.
- (n) Die Gesellschaft kann insgesamt höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente derselben Unternehmensgruppe investieren.

Erwerbsgrenzen bezüglich Emittenten geeigneter Vermögenswerte

- (o) Die Gesellschaft darf nicht:
- Aktien erwerben, deren Stimmrechte es ihr erlauben würden, die rechtliche oder operative Kontrolle über den Emittenten zu übernehmen oder einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben;
 - als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds mehr als 10% der nicht stimmberechtigten Aktien eines Emittenten besitzen;
 - als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds mehr als 10% der Schuldtitel eines Emittenten besitzen;
 - als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines Emittenten besitzen;
 - als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds (i) mehr als 25% der Anteile an demselben OGAW bzw. anderen OGA besitzen oder (ii) mehr als 25% der Anteile eines beliebigen Teilfonds des OGAW bzw. anderen OGA mit Umbrella-Struktur.

Die oben im dritten, vierten und fünften Unterabschnitt erwähnten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs missachtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der OGAW/OGA oder der Nettobetrag der fraglichen Titel nicht berechnet werden kann.

Die oben festgesetzten Obergrenzen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert wurden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen geeigneten Staat begeben oder garantiert wurden, der kein Mitgliedstaat ist;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wurden;
- Beteiligungen am Kapital einer Gesellschaft, die gemäss den Gesetzen eines Staates gegründet wurde, der kein Mitgliedstaat ist, sofern (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in von Emittenten dieses Staates begebene Wertpapiere investiert, (ii) eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Kapital dieser Gesellschaft gemäss der Gesetzgebung dieses Staates den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von nationalen Emittenten zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die in diesem Prospekt erwähnten Restriktionen einhält.

Werden die in Paragraph 4.2 aufgeführten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder wegen Rücknahmeanträgen für Aktien oder wegen der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft mit ihren Verkäufen vorrangig und unter Wahrung der Interessen der Aktieninhaber den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

Kürzlich aufgelegte Teilfonds dürfen unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag ihrer Auflegung von den Grenzen in Paragraph 4.2 abweichen – mit Ausnahme der in Unterabsatz (i) und (n) erwähnten Grenzen.

4.3 Liquide Vermögenswerte

Die Gesellschaft kann daneben auch liquide Vermögenswerte halten.

4.4 Nicht gestattete Anlagen

Die Gesellschaft darf nicht:

- (i) Anlagen oder Transaktionen tätigen, die Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate, Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder Rohstoffzertifikate betreffen;
- (ii) Immobilien oder irgendwelche diesbezüglichen Optionen, Rechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen; die Gesellschaft darf jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder entsprechende Beteiligungen besichert sind oder von Gesellschaften begeben werden, die in Immobilien oder entsprechende Beteiligungen investieren;
- (iii) ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in Unterabsatz 4.1 (iv), (v) und (vii) erwähnten Finanzinstrumenten tätigen; wobei die Gesellschaft ungeachtet dieser Restriktion Einlagen tätigen oder andere Geschäfte im Zusammenhang mit Finanzderivaten abwickeln darf, die im Rahmen der oben erwähnten Grenzen gestattet sind; ferner dürfen die sich aus Finanzderivaten ergebenden Risiken wie unter Unterabsatz 4.2 (k) erwähnt gedeckt werden;
- (iv) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten; hingegen gelten im Zusammenhang mit dieser Restriktion weder i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in Unterabsatz 4.1 (iv), (v) und (vii) erwähnten Finanzinstrumenten, die voll oder teilweise eingezahlt wurden, noch ii) die Verleihung von Wertpapieren des Portefeuilles (sofern gemäss Prospekt erlaubt) als Kreditgewährung;
- (v) für Rechnung eines Teilfonds Kredite aufnehmen, die 10% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds zum Marktwert übersteigen; Kredite dürfen überdies nur bei einer Bank aufgenommen werden und sind nur als vorübergehende Massnahme zu speziellen Zwecken zugelassen, etwa für den Rückkauf von Aktien. Eine Kreditaufnahme ist unter keinen Umständen Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds. Jedoch kann die Gesellschaft auf Rechnung eines Teilfonds mittels eines wechselseitigen Kredits ("Back-to-back-Loan") Fremdwährung erwerben.

Die Gesellschaft hält zudem alle weiteren Restriktionen ein, die von den Aufsichtsbehörden der Staaten, in denen die Aktien vertrieben werden, aufgestellt werden.

4.5 Risikomanagementverfahren

Gemäss der CSSF-Verordnung 10-4, den CESR-Leitlinien 10-788 und dem Rundschreiben CSSF 11/512 wendet die Verwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess an, mit dem sie die Positionsrisiken und deren Beitrag zum gesamten Risikoprofil der einzelnen Teilfonds jederzeit überwachen und messen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wendet gegebenenfalls einen Prozess zur sorgfältigen und unabhängigen Beurteilung des Werts von allfälligen "OTC"-Derivaten an. Zurzeit wird der Commitment-Ansatz verwendet, um das Gesamtrisiko aller Teilfonds der Gesellschaft zu beurteilen.

5. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft bietet für jeden Teilfonds sowohl A-Aktien als auch D-Aktien an. Auf die A-Aktien nimmt die Gesellschaft keine Ausschüttungen vor, sondern thesauriert alle anfallenden Nettokapitalerträge und alle realisierten Nettokapitalgewinne bzw. nicht realisierten Kapitalgewinne, was den Nettoinventarwert der A-Aktien des betreffenden Teilfonds erhöht. Im Gegensatz dazu schüttet die Gesellschaft die gesamten oder praktisch alle (mindestens aber 85%) auf die D-Aktien entfallenden Nettokapitalerträge als Dividende aus. Beläuft sich der für die Ausschüttung verfügbare Betrag jedoch auf weniger als CHF 0.05 (oder Gegenwert in einer anderen Währung) je Aktie, wird keine Dividende erklärt und der Betrag auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Es liegt hingegen nicht in der Absicht der Gesellschaft, die realisierten Nettokapitalgewinne bzw. nicht realisierten Kapitalgewinne als Dividenden auszuschütten. Der Verwaltungsrat kann jedoch in jedem Geschäftsjahr die Ausschüttung eines Teils der realisierten Nettokapitalgewinne vorschlagen.

Ausschüttungen auf diese D-Aktien sind jährlich aus dem während des Zeitraums vom 1. Oktober bis 30. September angefallenen Einkommen zahlbar. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können jedoch für bestimmte Teilfonds innerhalb derselben Aktienklasse (i) Aktienklassen, die nur einmal jährlich eine Dividende ausschütten, und/oder (ii) Aktienklassen, die eine oder mehrere Zwischenausschüttung(en) von Dividenden vornehmen, bestehen.

Soweit ein ausreichender Ertrag zur Verfügung steht, werden Ausschüttungen normalerweise innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an die Personen gezahlt, die an dem vom Verwaltungsrat jeweils für das betreffende Geschäftsjahr bestimmten Stichtatum Inhaber dieser D-Aktien sind.

Ausschüttungen auf D-Aktien, die fünf Jahre nach dem Dividendenbeschluss nicht beansprucht wurden, gelten als verfallen und werden an den entsprechenden Teilfonds zurückgeführt.

6. Geschäftsführung, Fondsmanagement und Anlageberatung

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung und Kontrolle der Gesellschaft, einschliesslich der Festlegung der Anlagepolitik, verantwortlich. Er hat Lombard Odier Funds (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Fondsmanagementgesellschaft zu fungieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat die unter "Organisation und Adressen" aufgeführten "Dirigeants" ernannt, um die operativen Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft zu leiten und zu koordinieren, und hat den unter "Organisation und Adressen" aufgeführten Fondsmanager mit der Anlageberatung und der täglichen Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft betraut.

6.1 Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Die Gesellschaft hat am [1. Dezember 2011] mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsgesellschaftsvertrag ("Verwaltungsgesellschaftsvertrag") abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrags wurde die Verwaltungsgesellschaft mit der Besorgung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft und der mittelbaren oder unmittelbaren Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fondsmanagement, der Administration und dem Marketing der Gesellschaft sowie dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert zudem als Domizilstelle für die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde auf unbegrenzte Dauer als "Société Anonyme" im Sinne des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg durch eine notarielle Urkunde vom 23. April 2010 gegründet, die am 20. Mai 2010 im Mémorial publiziert wurde. Die letzten Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten mit Wirkung ab 11. Januar 2019 in Kraft und wurden am 18. April 2019 im RESA Nr. 2019_092 veröffentlicht. Der Haupt- bzw. Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich in der 291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg. Er ist im R.C.S. Luxembourg unter der Nummer B-152.886 registriert.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt zwei Millionen achthundertzehntausendzweihundertfünf Euro (EUR 2'810'205.–), das aus dreitausendeinhundertsiebzig (3'170) Namensaktien mit einem Nennwert von achthundertsechundachtzig Euro 50 Cent (EUR 886.50) je Aktie besteht, die alle voll eingezahlt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekt kontrollierte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Compagnie Lombard Odier SCmA.

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft besteht insbesondere (i) in der Administration und Vermarktung luxemburgischer und ausländischer OGAW, (ii) im Portfoliomanagement und Risikomanagement luxemburgischer und ausländischer alternativer Investmentfonds ("AIFs") im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM") in seiner geltenden Fassung (das "AIFM-Gesetz") sowie (iii) in der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verkaufsförderung, Administration und Vermarktung luxemburgischer und ausländischer regulierter Fonds, kollektiver Anlageinstrumente sowie anderer Anlageinstrumente und für die Tochtergesellschaften von OGAW, AIFs und weitere Anlageinstrumente, soweit das Gesetz von 2010, das AIFM-Gesetz sowie andere einschlägige Gesetze und Verordnungen dies zulassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann generell Tätigkeiten ausüben, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung ihres Ziels stehen und/oder dafür als nützlich und/oder notwendig erachtet werden, einschliesslich Domizilierungs- und Verwaltungsunterstützung, wobei sie die vom Gesetz von 2010, dem AIFM-Gesetz und von anderen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen gesetzten Grenzen weitestgehend ausschöpft. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und als AIFM gemäss Kapitel 2 des AIFM-Gesetzes zugelassen.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, die für ihre Mitarbeiter (die "Mitarbeiter") und Verwaltungsratsmitglieder gilt, steht im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften für die Vergütung, insbesondere mit dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über alternative Investmentfondsmanager, dem Gesetz von 2010, der SFDR und allen einschlägigen ESMA-Richtlinien. Ziel der Vergütungspolitik ist es, die Interessen der Anleger und der Verwaltungsgesellschaft zu schützen und sicherzustellen, dass die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Lombard Odier Gruppe gewahrt bleibt und die aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Mit der Vergütungspolitik soll ein wirksames Risikomanagement gefördert und das Eingehen von exzessiven Risiken, einschliesslich Nachhaltigkeitsrisiken, verhindert werden. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Fonds, die sie verwaltet, sowie der Gesellschaft und der Anleger in diese Fonds und enthält Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten. Die Gesamtvergütung der Mitarbeiter besteht aus zwei Komponenten: der fixen Vergütung und der variablen Vergütung. Es besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen der fixen und der variablen Vergütung. Die fixe Komponente der Vergütung hat einen hinreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung, sodass die Vergütung vollkommen

flexibel gestaltet werden kann, d.h., es besteht auch die Möglichkeit, dass keine variable Vergütung gezahlt wird. Die Leistungsziele jedes Mitarbeiters werden jährlich überprüft. Aufgrund der jährlichen Überprüfung werden die Grundsätze der variablen Vergütung und eine potenzielle Erhöhung der fixen Vergütung festgelegt. Die Leistungskriterien beinhalten einen umfassenden Anpassungsmechanismus, mit dem alle relevanten aktuellen und zukünftigen Risikokategorien, einschliesslich Nachhaltigkeitsrisiken, integriert werden. Bei der leistungsabhängigen Vergütung basiert der gesamte Vergütungsbetrag auf der Beurteilung der Leistung des Einzelnen und der Unternehmenseinheit und dem Gesamtergebnis der Lombard Odier Gruppe. Bei der Beurteilung der individuellen Leistung werden sowohl finanzielle als auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.

Die Leistung wird für einen mehrjährigen Zeitraum beurteilt. Damit wird sichergestellt, dass der Beurteilungsprozess auf einer längerfristigen Wertentwicklung der verwalteten Fonds beruht und dass die Anlagerisiken und die tatsächliche Zahlung der variablen Vergütung sich über die gleichen Zeiträume erstrecken.

Die variable Vergütung wird nur aus den risikobereinigten Gewinnen oder aus Quellen ausbezahlt, die die Kapitalbasis der Verwaltungsgesellschaft nicht belasten oder sie keinem Risiko aus zukünftigen Kapitalverpflichtungen aussetzen. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, einschliesslich Informationen darüber, wie die Vergütungspolitik mit dem Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht, sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe verfügbar (www.loim.com). Die Anleger können von der Gesellschaft auf schriftliche Anfrage, die an den Sitz der Gesellschaft zu richten ist, eine kostenlose Druckversion der Vergütungspolitik anfordern.

6.2 Dirigeants der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat den unter "Organisation und Adressen" genannten "Dirigeants" mit Genehmigung der Verwaltungsratsmitglieder den Auftrag erteilt, unter Einhaltung der Bestimmungen der CSSF-Verordnung 10-4 und des Rundschreibens CSSF 18/698 die Tätigkeit der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu koordinieren. Die "Dirigeants" beaufsichtigen und koordinieren die an verschiedene Dienstleister übertragenen Funktionen und gewährleisten, dass die Gesellschaft eine geeignete Risikomanagementmethode anwendet.

6.3 Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat einen Fondsmanagementvertrag abgeschlossen, gemäss dem die VB als Fondsmanager damit betraut wird, unter der Leitung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsicht des Verwaltungsrats auf täglicher Basis und nach freiem Ermessen Fondsmanagementdienste für die Teilfonds zu erbringen. Informationen bezüglich der den einzelnen Fondsmanagern gegebenenfalls zugeteilten Teilfonds sind in Anhang A zu finden und werden in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht. Die Anleger können bei der Gesellschaft schriftlich eine aktualisierte Liste der Fondsmanager anfordern. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft können die Fondsmanager Anlageberater ernennen.

Wenn es in bestimmten Gerichtsbarkeiten aus anlagetechnischen, regulatorischen oder Verkaufsgründen erforderlich ist, wird der für einen Teilfonds ernannte Anlageberater in Anhang A im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds erwähnt.

Die VB ist eine Schweizer Bank, die der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht. Sie gehört zur Valiant Holding AG, einer der wichtigsten Regionalbanken in der Schweiz, und bietet institutionellen und privaten Kunden Vermögensverwaltungsdienste an.

6.4 Gemeinsames Management

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Streuung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, das gesamte Vermögen eines Teilfonds oder einen Teil davon gemeinsam mit Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen oder alle oder einen Teil der Teilfonds gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam verwaltete Einheiten" allgemein auf jegliche Teilfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine bestimmte Vereinbarung über gemeinsames Management besteht, und die Wörter "gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die gemäss derselben Vereinbarung über gemeinsames Management verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über gemeinsames Management sind die Verwaltungsgesellschaft und die Fondsmanager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Anlage- und Realisierungsentscheidungen zu treffen, die die Zusammensetzung der Teilfonds beeinflussen. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz (Quote) ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamem Management gehalten oder erworben

wird. Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen sollen sich nicht auf diese Quoten auswirken. Zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen.

Bei Neuzeichnungen von Aktien einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten im geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, der die Zeichnungen zugutegekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf eine andere an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei der Rücknahme von Aktien einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen liquiden Mittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen liquiden Mitteln entsprechend den geänderten Quoten entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu deren Lasten die Aktienrücknahmen erfolgten. In diesem Fall werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. **Aktieninhaber sollten sich darüber klar sein, dass auch ohne spezifische Massnahme des Verwaltungsrats oder seiner bestellten Beauftragten aufgrund der Vereinbarung über gemeinsames Management die Zusammensetzung eines Teilfonds durch Ereignisse anderer gemeinsam verwalteter Einheiten beeinflusst werden kann, wie Zeichnungen und Rücknahmen.** Sofern sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Aktien einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der liquiden Mittel dieses Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Aktien einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der liquiden Mittel dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auch dem spezifischen Konto zugewiesen werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über gemeinsames Management eröffnet wurde und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen spezifischen Konten zuzuweisen, sowie der Möglichkeit des Verwaltungsrats oder der von ihm bestellten Beauftragten, die Teilnahme eines Teilfonds an der Vereinbarung über gemeinsames Management jederzeit zu beenden, können Anpassungen des Portefeuilles eines Teilfonds vermieden werden, falls sich diese Anpassungen für den Teilfonds und dessen Aktieninhaber nachteilig auswirken würden.

Würde eine Änderung der Zusammensetzung eines Teilfonds aufgrund von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht diesem Teilfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Teilfonds geltenden Anlagerestriktionen führen, dann werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über gemeinsames Management ausgenommen, bevor die Änderungen umgesetzt werden, damit sich die entsprechenden Anpassungen nicht auf diesen Teilfonds auswirken.

Um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen vollumfänglich mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind, dürfen gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen angelegt werden, die mit den Anlagezielen der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds übereinstimmen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrer fungiert. So soll gewährleistet werden, dass die Verwahrstelle in Bezug auf den Teilfonds die ihr gemäss dem Gesetz von 2010 obliegenden Funktionen und Aufgaben vollumfänglich erfüllen kann. Die Verwahrstelle muss die Vermögenswerte des Teilfonds jederzeit getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten aufbewahren und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte des Teilfonds zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds übereinstimmt, kann die angewandte gemeinsame Politik restriktiver sein als die des Teilfonds.

Die "Dirigeants" oder der Verwaltungsrat können jederzeit und ohne Vorankündigung beschliessen, die Vereinbarung über gemeinsames Management zu beenden.

Aktieninhaber können sich beim Sitz der Gesellschaft jederzeit über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage ein solches gemeinsames Management besteht.

Vereinbarungen über gemeinsames Management mit nicht luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (1) die Vereinbarung über gemeinsames Management, an der die nicht luxemburgische Einheit teilnimmt, dem Luxemburger Gesetz unterworfen ist und der Gerichtsstand Luxemburg ist oder (2) die Rechte jeder betreffenden gemeinsam verwalteten Einheit so strukturiert sind, dass kein Gläubiger, Liquidator oder Konkursverwalter der betreffenden nicht luxemburgischen Einheit Zugang zu den Vermögenswerten der Teilfonds oder das Recht hat, diese einzufrieren.

7. Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat die CACEIS Bank über ihre Luxemburger Niederlassung, CACEIS Bank, Luxembourg Branch, gemäss einem Vertrag, der am 18. März 2016 in Kraft trat (der "Verwahrstellenvertrag"), zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt. Die Verwahrstelle ist die Luxemburger Niederlassung der CACEIS Bank, eine nach französischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (société anonyme). Sie hat ihren eingetragenen Sitz am 1–3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, und ist in Frankreich im Registre du Commerce et des Sociétés unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris registriert. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank ("EZB") und der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution ("ACPR") beaufsichtigt wird. Ausserdem ist sie über ihre Luxemburger Niederlassung für Bank- und Zentralverwaltungstätigkeiten in Luxemburg zugelassen.

Der Verwahrstellenvertrag ist unbefristet und kann von der Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten oder von der Verwahrstelle mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gekündigt werden. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte der Gesellschaft weiter, bis eine Ersatzverwahrstelle ernannt ist.

In ihrer Funktion als Verwahrstelle erfüllt die Verwahrstelle die Pflichten gemäss OGAW-Vorgaben.

Sie nimmt folgende wesentliche funktionspezifische Pflichten wahr:

- (a) die Verwahrung der verwahrbaren Vermögenswerte der Gesellschaft (die "Finanzinstrumente"), darunter:
 - (i) Finanzinstrumente und Aktien/Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder indirekt im Namen der Verwahrstelle, einer Drittpartei oder einer mit Verwahrfunktionen betrauten Korrespondenzbank in einem Depot geführt oder gehalten werden, namentlich auf Ebene des Zentralverwahrers; und
 - (ii) Finanzinstrumente, die einer Drittpartei als Sicherheiten gestellt werden oder von einer Drittpartei zugunsten der Gesellschaft bereitgestellt werden, sofern sie Eigentum der Gesellschaft sind;
- (b) die Buchführung für nicht verwahrbare Vermögenswerte, deren Eigentumsverhältnisse die Verwahrstelle überprüfen muss;
- (c) die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Überwachung der Cashflows der Gesellschaft und insbesondere die Sicherstellung, dass bei der Zeichnung von Aktien eines Teilfonds alle Zahlungen von oder zugunsten von Anlegern eingegangen sind und alle Barmittel der Gesellschaft auf Geldkonten verbucht werden, die die Verwahrstelle überwachen und abstimmen kann;
- (d) die Sicherstellung, dass die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien eines Teilfonds im Einklang mit den geltenden Gesetzen Luxemburgs und der Satzung erfolgen;
- (e) die Sicherstellung, dass der Wert der Aktien eines Teilfonds im Einklang mit den OGAW-Vorgaben und der Satzung berechnet wird;
- (f) die Ausführung der Weisungen der Gesellschaft, sofern sie nicht geltenden Luxemburger Gesetzen oder der Satzung widersprechen;
- (g) die Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft Entgelte der Gesellschaft innerhalb der üblichen Frist überwiesen werden; und
- (h) die Sicherstellung, dass die Gesellschaftserträge im Einklang mit den OGAW-Vorgaben und der Satzung verwendet werden.

In Verbindung mit den unter (a) oben genannten Verwahrungspflichten betreffend Finanzinstrumente haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft oder den Aktieninhabern für den Verlust der von ihr oder einer Unter-Verwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumente.

Bei den übrigen Verwahrstellenpflichten haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft oder den Aktieninhabern für alle sonstigen Verluste, die dieser bzw. diesen wegen fahrlässiger Ausübung oder vorsätzlicher nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten entstehen.

Anleger werden gebeten, sich im Verwahrstellenvertrag über die Pflicht- und Haftungsbeschränkungen der Verwahrstelle in ihrer Funktion als Verwahrstelle zu orientieren. Dabei werden die Anleger besonders auf Kapitel IX des Verwahrstellenvertrags hingewiesen.

Unter Luxemburger Recht kann die Verwahrstelle ihre Verwahrungspflichten Unter-Depotbanken übertragen und bei solchen Unter-Depotbanken Konten einrichten.

Eine Liste dieser Unter-Depotbanken ist auf der Website der Verwahrstelle verfügbar (www.caceis.com, section "Regulatory Watch"). Diese Liste wird gegebenenfalls aktualisiert. Eine vollständige Liste aller Unter-Depotbanken erhalten Sie auf Anfrage kostenlos von der Verwahrstelle.

Es gibt viele Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle andere Aufgaben im Auftrag der Gesellschaft erledigt, zum Beispiel Dienstleistungen als Verwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle erkannt. Um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktieninhaber zu schützen und die geltenden Bestimmungen einzuhalten, hat die Verwahrstelle eine Weisung und Verfahren umgesetzt, um Situationen mit Interessenkonflikten zu verhindern und sie zu beobachten, wenn sie entstehen. Diese Richtlinien dienen insbesondere:

- (a) der Ermittlung und Analyse von Situationen, die Interessenkonflikte hervorrufen können;
- (b) der Aufnahme, Verwaltung und Überwachung von Situationen mit Interessenkonflikten entweder:
 - anhand permanenter Massnahmen zur Vermeidung und Behebung von Interessenkonflikten wie der Trennung der Rechtssubjekte, Pflichten und Berichterstattungslinien sowie Insiderlisten für Mitarbeiter; oder
 - durch Einführung einer fallorientierten Herangehensweise mit (i) geeigneten Präventionsmassnahmen wie der Erstellung einer neuen Watch List, Errichtung neuer Chinese-Wall-Strukturen, der Sicherstellung, dass Transaktionen zu Marktbedingungen durchgeführt werden, und/oder Information der betreffenden Aktieninhaber der Gesellschaft oder (ii) Verweigerung der Ausführung von Tätigkeiten, die Interessenkonflikte hervorrufen.

Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und von potenziellen Interessenkonflikten, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen sowie jegliche Interessenkonflikte, die aus solchen Delegationen resultieren können, werden den Anlegern auf der oben genannten Website der Verwahrstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle trennt die Ausführung ihrer Aufgaben als OGAW-Verwahrstelle funktional, hierarchisch und/oder vertraglich von der Ausführung anderer Aufgaben für die Gesellschaft, namentlich ihrer Dienstleistungen als Verwaltungs- und Registerstelle.

Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis oder Beratungspflicht hinsichtlich der Anlagen der Gesellschaft. Als Dienstleister der Gesellschaft ist die Verwahrstelle nicht für die Erstellung des vorliegenden Prospekts zuständig und haftet daher nicht für die Korrektheit der darin enthaltenen Informationen oder für die Gültigkeit der Strukturen und Anlagen der Gesellschaft.

Aktuelle Informationen zu den oben stehenden Punkten sind auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

8. Zentralverwaltung, Register-, Transfer-, Zahl- und Notierungsstelle

Gemäss dem Vertrag vom 3. Juli 2009 (der "Zentralverwaltungsvertrag") hat die Gesellschaft die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, zur Zentralverwaltung, Register-, Transfer-, Zahl- und Notierungsstelle der Gesellschaft in Luxemburg ernannt.

Der Zentralverwaltungsagent ist die Luxemburger Niederlassung der CACEIS Bank, eine nach französischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (société anonyme). Sie hat ihren eingetragenen Sitz am 1–3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, und ist in Frankreich im Registre du Commerce et des Sociétés unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris registriert. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank ("EZB") und der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution ("ACPR") beaufsichtigt wird. Ausserdem ist sie über ihre Luxemburger Niederlassung für Bank- und Zentralverwaltungstätigkeiten in Luxemburg zugelassen.

Über eine Einhaltung- und Änderungsvereinbarung nimmt die Verwaltungsgesellschaft auch am Zentralverwaltungsvertrag teil.

Der Zentralverwaltungsagent kann seine Funktionen ganz oder teilweise an einen dritten Dienstleistungserbringer unter seiner Verantwortung delegieren.

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

9. Unabhängiger Abschlussprüfer und Rechtsberater

PricewaterhouseCoopers société coopérative, Réviseur d'entreprises, 2, rue Gerhard Mercator, 1014 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, fungiert als unabhängiger Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Linklaters LLP, 35, avenue John F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, ist der Rechtsberater der Gesellschaft.

10. Gebühren und Ausgaben

10.1 Zeichnungsgebühr

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrats kann bei der Zeichnung von Aktien eines Teilfonds eine Zeichnungsgebühr von maximal 3% des Ausgabepreises erhoben werden, die an die Vertriebsstelle als Vergütung für ihre Dienstleistungen zu zahlen ist. Diese Dienstleistungen umfassen unter anderem (i) die Bearbeitung und Übermittlung der Zeichnungsaufträge an die Transferstelle, (ii) die Abwicklung der Zeichnungsaufträge, (iii) die Übermittlung der relevanten Rechts- und Vertriebsdokumente auf Antrag der Anleger, (iv) die Kontrollen der Mindestzeichnungsbeträge und anderer Kriterien, die für jeden Teilfonds bzw. jede Aktienklasse einzuhalten sind, und (v) die Abwicklung von Kapitalmassnahmen.

10.2 Rücknahmegebühr

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrats kann die Vertriebsstelle bei der Rücknahme sämtlicher Aktienklassen eines Teilfonds eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Rücknahmepreises erheben. Diese Rücknahmegebühr ist der Vertriebsstelle zu entrichten.

10.3 Umtauschgebühr

Beim Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds kann die Vertriebsstelle gemäss Verwaltungsratsbeschluss eine Umtauschgebühr von bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Aktien als Vergütung für die unter Paragraph 10.1 oben genannten Umtauschdienstleistungen erheben. Aktieninhabern, die innerhalb eines Teilfonds Aktien einer Klasse gegen Aktien einer anderen Klasse umtauschen, wird keine Gebühr belastet.

10.4 Handelsgebühr

Übliche Handelsgebühren

Zusätzlich zu den oben genannten Gebühren können sich die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien eines Teilfonds aufgrund einer Handelsgebühr erhöhen bzw. verringern. Diese Handelsgebühr wird von der Gesellschaft zugunsten des betreffenden Teilfonds erhoben, um den Kosteneffekt von Portfoliotransaktionen zu dämpfen, der aus Zeichnungen oder Rücknahmen resultiert. Bei einem Umtausch von einem Teilfonds in einen anderen (nicht jedoch zwischen Aktienklassen desselben Teilfonds) erhebt die Gesellschaft zwei Handelsgebühren: die erste zugunsten des ursprünglichen Teilfonds und die zweite zugunsten des neuen Teilfonds. Die Handelsgebühren, die nach dem freiem Ermessen des Verwaltungsrats erhoben werden, betragen maximal 3%.

Nach freiem Ermessen erhobene Handelsgebühren bei übermässiger Handelstätigkeit

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach freiem Ermessen eine Handelsgebühr für Aktien eines Teilfonds zu erheben, wenn er der Meinung ist, dass eine übermässige Anzahl von Transaktionen getätigt wird. Der Verwaltungsrat gestattet nicht wissentlich Anlagen, die mit übermässigen Handelsaktivitäten einhergehen, da solche Praktiken gegen das Interesse der Aktieninhaber verstossen können. Eine übermässige Handelstätigkeit liegt unter anderem dann vor, wenn die Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder durch übertriebene Häufigkeit oder übermässiges Volumen auffallen. Bei übermässiger Handelstätigkeit wird der Rücknahmepreis für Aktien zugunsten des massgeblichen Teilfonds um diese Handelsgebühr verringert, die frei festgelegt werden kann, 3% des Rücknahmepreises aber nicht übersteigen darf.

10.5 Jahresgebühren

10.5.1 Verwaltungskommission

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft für bestimmte Aktienklassen eine Verwaltungskommission, die an jedem Bewertungstag in Bezug auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse und des betreffenden Teilfonds berechnet wird und aufläuft und wie unten angegeben jeweils zum Monatsende rückwirkend zahlbar ist.

Maximale Verwaltungskommission als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse der einzelnen Teilfonds		
Verwaltungskommission		
Teilfonds	I	S
VF (Lux) – Valiant Europe Equities	bis zu 0,80%	Nein
VF (Lux) – Valiant North America Equities	bis zu 0,80%	Nein

Die Verwaltungskommission umfasst die an den Fondsmanager zahlbare Verwaltungskommission. Die (gegebenenfalls) an einen Anlageberater zahlbare Anlageberatungsgebühr ist in der Verwaltungskommission enthalten.

Sofern ein Höchst- und/oder Mindestsatz für die Verwaltungskommission angegeben ist, wird die tatsächlich angewandte Managementgebühr im Jahres- bzw. im Halbjahresbericht veröffentlicht.

10.5.2 Vertriebsgebühr

Auf die Aktienklassen der Gesellschaft ist keine Vertriebsgebühr zu entrichten.

10.5.3 Infrastrukturdienstleistungskommission

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft für bestimmte Aktienklassen eine Infrastrukturdienstleistungskommission, die an jedem Bewertungstag in Bezug auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse und des betreffenden Teilfonds berechnet wird und aufläuft und wie unten angegeben jeweils zum Monatsende (rückwirkend) zahlbar ist.

Mit der Infrastrukturdienstleistungskommission werden Dienstleistungen entschädigt, die von einer betrieblichen, rechtlichen und administrativen Hilfe bis hin zu einer transaktions- und abrechnungsspezifischen oder analytischen Unterstützung reichen und die unter anderem die folgenden Leistungen enthalten ("Infrastrukturdienstleistungen"):

- Verweise auf OGA;
- Weiterleitung von Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeanträgen;
- Prüfung der Eignungskriterien, die für die einzelnen Teilfonds gelten, sowie Know-Your-Customer-Anforderungen;
- Auftragsabstimmungen;
- Transaktionsabwicklung;
- Verwaltung der personalisierten Kontoinformationen sowie der Gesamtbestände;
- Datenbewirtschaftung und zeitgerechte Bereitstellung umfassender Fondsdaten, einschliesslich der Erstellung von Online-Informationen, Reporting-Tools, Rechtsdokumenten und Factsheets;
- Datenanalyse-Kompetenz wie beispielsweise Fondsprüfung und Risikoberichterstattung;
- Durchführung von Kapitalmassnahmen.

Um etwaige Zweifel auszuräumen, wird festgehalten, dass in den Infrastrukturdienstleistungen keinesfalls Management-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen enthalten sind.

Der Verwaltungsgesellschaft kann der VB und/oder anderen professionellen Dienstleistern des Finanzsektors, die Infrastrukturdienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft oder Gesellschaft erbringen, die Infrastrukturdienstleistungskommission zurückerstatten.

Maximale Infrastrukturdienstleistungskommission als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse der einzelnen Teilfonds		
Teilfonds	I	S
VF (Lux) – Valiant Europe Equities	bis zu 0,05%	Nein
VF (Lux) – Valiant North America Equities	bis zu 0,05%	Nein

10.5.4 Managementgebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft für sämtliche Aktienklassen eine Managementgebühr, die an jedem Bewertungstag in Bezug auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse und des betreffenden Teilfonds berechnet wird und aufläuft und jeweils zum Monatsende (rückwirkend) zu einem Satz von 0,16% pro Jahr zahlbar ist. Die Managementgebühr deckt die der Gesellschaft entstandenen Gebühren ab, die einzelnen professionellen Dienstleistungsanbietern wie etwa der Verwahrstelle und dem Zentralverwaltungsagenten entrichtet werden.

10.5.5 Sonstige Gebühren

Die Gesellschaft trägt die übrigen Betriebskosten, einschliesslich (jedoch nicht ausschliesslich) die Gebühren für die Domizil-, Register- und Transferstelle, die Kauf- und Verkaufskosten der Basiswerte, die Transaktionsgebühren, die von den Finanzinstituten oder -organisationen für Swap-Vereinbarungen oder OTC-Transaktionen belasteten Kosten, die Gebühren der Korrespondenzbanken im Zusammenhang mit der Lieferung oder Entgegennahme von Wertpapieren oder mit Devisentransaktionen, Gebühren für die Bereitstellung oder Entgegennahme von Sicherheiten, öffentliche Abgaben, Honorare der Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und im Ausland, Revisionshonorare, Zinsen, Kosten für die Erstellung der verschiedenen Berichte, Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in anderen Gerichtsbarkeiten (einschliesslich Übersetzungskosten und Vergütungen an die Vertretungen im Ausland), Kosten für den Vertrieb der Aktien durch lokale Clearingsysteme, sofern solche Kosten gemäss lokaler Praxis von der Gesellschaft getragen werden, Vergütungen an Dritte für der Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen, Honorare für von der Gesellschaft ernannte Angestellte, Kosten für die Publikation der Ausgabe- und Rücknahmepreise, Vertriebskosten der Zwischen- und Jahresberichte, Post-, Telefon- und Telexgebühren usw. Alle Ausgaben der Gesellschaft werden anteilmässig auf die verschiedenen Teilfonds verteilt (ausser sie wurden von einem bestimmten Teilfonds verursacht) und beträchtliche Ausgaben werden täglich in deren Nettoinventarwerten berücksichtigt.

Darüber hinaus trägt jede Aktienklasse durch externe Faktoren entstandene ausserordentliche Kosten, die teils im Rahmen der normalen Tätigkeit der Gesellschaft nicht absehbar sind, darunter Prozesskosten (einschliesslich Expertengutachten oder Schätzungen) oder Steuern, Abgaben, Taxen oder ähnliche Aufwendungen, die den Teilfonds oder seinen Vermögen auferlegt werden und die nicht als ordentliche Ausgaben gelten würden.

Die Kosten und Ausgaben für die Errichtung eines zusätzlichen Teilfonds, einschliesslich der Gebühren und Ausgaben ihrer Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und im Ausland, werden vom entsprechenden Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren amortisiert.

Vorbehaltlich der im letzten Satz von Paragraph 4.1 (v) erwähnten Restriktionen werden bei der Anlage eines Teilfonds in einen OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds unter Umständen Gebühren und Kosten doppelt erhoben bzw. berechnet. Davon betroffen sind namentlich die Gebühren an die Depotbank(en), Transferstelle(n), den/die Fondsmanager und sonstige Stellen mit Ausnahme von Investitionen in einen Ziel-Teilfonds sowie die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, die sowohl beim Teilfonds als auch beim zugrunde liegenden Fonds, in den die Gesellschaft investiert, anfallen. Der Höchstsatz für die Managementgebühr, der dem Teilfonds und dem jeweiligen anderen OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds berechnet werden kann, liegt bei 3,50% des Nettoinventarwerts, wobei zusätzlich zu diesem Betrag eine Performance-Fee erhoben werden darf.

10.5.6 Soft Commission

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Fondsmanager sowie die mit ihm verbundenen Personen ermächtigt, Soft-Commission-Transaktionen mit der oder über die Agentur ausgewählter Broker/Dealer durchzuführen, mit der der Fondsmanager Vereinbarungen eingegangen ist, gemäss denen diese Broker/Dealer den Fondsmanagern gelegentlich Güter oder Dienstleistungen oder andere Leistungen wie unter anderem Consulting, Analyse- und Beratungsdienste, Hardware in Verbindung mit spezialisierter Software oder Analysediensten und Performancemessungsmethoden, Portefeuillebewertung und -analyse, Kursberichterstattung usw. liefern bzw. zur Verfügung stellen. Es kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Bereitstellung solcher Dienstleistungen der Gesellschaft insgesamt zugutekommt und zur Verbesserung ihrer Performance sowie der Performance des Fondsmanagers bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft beiträgt. Die Dienstleistungen dieser Broker/Dealer werden nicht vergütet, aber der Fondsmanager und die mit ihm verbundenen Personen verpflichten sich im Gegenzug, Anlagegeschäfte über diese Broker/Dealer abzuwickeln. Um Zweifelsfälle auszuschliessen, wird festgehalten, dass Reise-, Unterkunfts- und Repräsentationsspesen, allgemeine administrative Güter und Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattung oder -räumlichkeiten, Mitgliedschaftsgebühren, Mitarbeiterlöhne und direkte Barzahlungen in diesen Gütern und Dienstleistungen nicht inbegriffen sind.

Es ist dem Fondsmanager und den mit ihm verbundenen Personen nicht gestattet, den Ertrag aus der Retrozession einer Barkommission einzubehalten, sofern es sich um die Rückerstattung einer Barkommission durch einen Broker/Dealer an den Fondsmanager oder mit ihm verbundene Personen für die Abwicklung von Anlagegeschäften mit dem betreffenden Broker/Dealer für Rechnung oder im Namen der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft handelt. Die Rückerstattung einer solchen Barkommission durch einen Broker/Dealer wird von dem Fondsmanager und den mit ihm verbundenen Personen für Rechnung des betroffenen Teilfonds entgegengenommen.

Soft Commissions, sofern sie zur Anwendung kommen, werden in den regelmässigen Geschäftsberichten offengelegt.

Für Soft Commissions gelten die folgenden allgemeinen Bedingungen:

- Der Fondsmanager handelt jederzeit im besten Interesse der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, wenn er Soft-Commission-Vereinbarungen abschliesst;
- Researchdienstleistungen stehen in direktem Zusammenhang mit den Aktivitäten des Fondsmanagers;
- Brokerkommissionen auf Portfoliotransaktionen für die Gesellschaft werden vom Fondsmanager an Broker/Dealer entrichtet, die Rechtssubjekte und nicht Einzelpersonen sind;
- der Fondsmanager erstellt für die Verwaltungsgesellschaft Berichte über Soft-Commission-Vereinbarungen, einschliesslich über die Art der erhaltenen Dienstleistungen.

10.5.7 Total Expense Ratio

Die den einzelnen Teilfonds für die Verwaltung belasteten Kosten und Kommissionen müssen unter Verwendung der international anerkannten Total Expense Ratio (TER) offengelegt werden. Die TER wird zweimal jährlich berechnet, indem die gesamten Betriebskosten und Kommissionen ausser Wertpapiertransaktionskosten (Brokerage), die dem Vermögen eines Teilfonds laufend belastet werden, durch das durchschnittliche Vermögen des betreffenden Teilfonds geteilt werden.

Die TER der Teilfonds wird im Jahres- und im Halbjahresbericht veröffentlicht.

11. Vertrieb der Aktien

Die Verwaltungsgesellschaft ist dem Vertriebsvertrag zwischen der Gesellschaft und der VB beigetreten, in dem die VB zur Vertriebsstelle für die Aktien in der ganzen Welt ernannt wird. Die VB erbringt Dienstleistungen für die Verkaufsförderung der Aktien der Gesellschaft bei anderen Finanzintermediären.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die VB hat/haben mit Vertriebssträgern, Platzierungsvermittlern und anderen Vertriebspartnern (die "Vertriebsträger") in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht Verträge über die Vermarktung und den Verkauf der Aktien in bestimmten OECD-Ländern abgeschlossen. Die VB und die Vertriebsträger haben Anspruch auf die in den Paragraphen 10.1, 10.2 und 10.3 beschriebenen Gebühren und können in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht den Sub-Vertriebsträgern oder Aktieninhabern von Zeit zu Zeit einen Teil oder die Gesamtheit dieser Gebühren erlassen.

Zur Förderung des Vertriebs der Teilfonds können auch Dienstleister eingesetzt werden, die Infrastrukturdienstleistungen und andere Dienstleistungen anbieten, welche die Überwachung der Zeichnungen bei einzelnen Aktienklassen erleichtern. Nähere Angaben hierzu finden sich in Paragraph 10.5.3. Diese Dienstleister werden durch die Infrastrukturdienstleistungskommission in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht entschädigt.

Die Gesellschaft kann für einen effizienten Vertrieb der Aktien in Ländern, in denen sie registriert ist, von lokalen Nominees ("Nominees") Zeichnungs-, Umtausch- und andere Aufträge annehmen. In diesem Fall werden nicht die Kunden, die in die Gesellschaft investiert haben, ins Aktienregister eingetragen, sondern der Nominee. Er fällt dann unter eine der FATCA-Kategorien, die mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" gemäss Paragraph 12.2 vereinbar ist. Die Nominees teilen der Transferstelle und entweder der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft in einer zwischen der Gesellschaft und dem Nominee vereinbarten Weise so bald wie möglich mit, wenn sich ihr FATCA-Status geändert hat, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Änderung eingetreten ist.

Gemäss dem IML-Rundschreiben 91/75 sind die Anforderungen, wonach

- (i) in den Nominee-Verträgen festgehalten wird, dass der Kunde, der über einen Nominee in die Gesellschaft investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass die gezeichneten Aktien im Aktienregister auf seinen Namen eingetragen werden; und

- (ii) Investoren in der Lage sein sollten, Aktien zu zeichnen, ohne sich an einen Nominee zu wenden, indem sie die Zeichnung direkt bei der Gesellschaft beantragen,

nicht anwendbar im Zusammenhang mit der Entscheidung der Gesellschaft für den Status als "kollektives Anlageinstrument" gemäss FATCA, sofern die Inanspruchnahme der Dienstleistungen eines Nominee, der als "teilnehmendes Finanzinstitut" gemäss FATCA qualifiziert ist, unverzichtbar für die Gesellschaft ist, damit diese die regulatorischen und praktischen FATCA-Anforderungen erfüllen kann. Die unter (i) und (ii) genannten Anforderungen können jedoch anwendbar sein, solange der Anleger die Kriterien einer Anlegerkategorie erfüllt, die mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" vereinbar ist, wie in Paragraph 12.2 weiter ausgeführt wird.

Genauere Informationen über die Konditionen dieser Nominee-Dienstleistung erteilen der Zentralverwaltungsagent und die lokalen Vertretungen. Anleger, die diese Nominee-Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, müssen dem Nominee ihre Korrespondenzadresse angeben.

12. Ausgabe und Verkauf der Aktien

12.1 Allgemeine Bestimmungen

Aktien werden zum Ausgabepreis ausgegeben. Der Ausgabepreis lautet auf der Referenzwährung sowie der entsprechenden Alternativwährung bei Aktien, die in einer Alternativwährung ausgegeben werden, des entsprechenden Teilfonds, der an jedem Bewertungstag von der zentralen Administrationsstelle bewertet wird.

Der Ausgabepreis ist der nach der in Paragraph 15.1 dargelegten Methode berechnete Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Teilfonds. Bei der Zeichnung sämtlicher Aktien eines Teilfonds können zum Ausgabepreis eine Zeichnungsgebühr und gegebenenfalls eine Handelsgebühr wie in Paragraph 10 beschrieben zugeschlagen werden.

Die neuesten Ausgabepreise werden jeweils am Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben.

Die Aktien können gemäss dem in Kapitel 20 dargelegten Verfahren gezeichnet werden. Anträge können direkt an die Gesellschaft in Luxemburg gesandt werden. Die Anleger können ihre Kaufaufträge über die globale Vertriebsstelle abwickeln.

Der Verwaltungsrat kann bei allen Aktienklassen auf die erstmalige Mindestanlage und den Mindestanlagebetrag verzichten, soweit gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig.

Die Zeichnungsanträge müssen spätestens bis zur Annahmeschlusszeit eingegangen sein. Alle Transaktionen werden nach der "Forward-Pricing"-Methode abgewickelt.

Sofern nichts anderes angegeben ist, werden Bruchteile begeben, die auf drei Dezimalstellen aufgerundet werden. Jede Rundung kann zu einem Gewinn für den betreffenden Aktieninhaber oder Teilfonds führen.

Zeichnungsanträge können entweder an einen Vertriebssträger gesandt werden, der den wesentlichen Inhalt des Antrags an die Gesellschaft weiterleitet, oder der Gesellschaft in Luxemburg direkt zugestellt werden. Die Zeichnungsbeträge sind der Depotbank in der Referenzwährung oder in einer Alternativwährung bei Aktien, die in einer Alternativwährung ausgegeben wurden, mit Valuta am Zahlungstermin, der in der Tabelle unten aufgeführt ist, unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des/der Teilfonds, von dem/denen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Nach der Annahmeschlusszeit eingegangene Zeichnungsanträge werden für den nächsten Geschäftstag zurückgehalten.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat und des anwendbaren Rechts, insbesondere in Bezug auf den besonderen Prüfungsbericht zur Bestätigung des Werts allfälliger Sacheinlagen, kann die Bezahlung des Ausgabepreises in Form von Wertpapieren erfolgen, sofern diese Wertpapiere dem Verwaltungsrat im Hinblick auf die Anlagepolitik und die Anlagerestriktionen der Gesellschaft annehmbar erscheinen. Im Falle von Sacheinlagen kann der Verwaltungsrat auf die Mindestanlagebeträge verzichten. Der besondere Prüfungsbericht wird von dem Abschlussprüfer der Gesellschaft erstellt. Die Kosten für den Prüfungsbericht werden von dem Aktieninhaber getragen, der die Sacheinlage beantragt.

Die erstmalige Mindestanlage und der Mindestanlagebetrag für die verschiedenen Aktienklassen werden in Paragraph 2.2 erwähnt.

Aktieninhabern wird am auf die Ausführung des Zeichnungsantrags folgenden Geschäftstag eine Bestätigungsanzeige zugesandt. Erhält die Verwaltungsgesellschaft die Bestätigung von einer Drittpartei, wird die Bestätigungsanzeige den Aktieninhabern an dem Geschäftstag zugesandt, der auf den Erhalt der Bestätigung der Drittpartei folgt. Aktienzertifikate von Namensaktien ("Aktienzertifikate von Namensaktien") werden einzig auf Verlangen der Aktieninhaber ausgestellt, die die Kosten für die Ausstellung der Aktienzertifikate tragen.

Die Gesellschaft kann den direkten oder indirekten Besitz von und das Eigentum an Aktien von bestimmten natürlichen oder juristischen Personen oder Gesellschaften einschränken oder ausschliessen. Dabei handelt es sich insbesondere um (a) Personen, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde verstossen haben, (b) Personen, deren Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass die Gesellschaft gegen einen bestimmten aufsichtsrechtlichen Status verstösst oder diesen nicht einhält, eine Steuerpflicht ausgelöst wird (einschliesslich regulatorischer oder steuerlicher Verbindlichkeiten, die sich beispielsweise aus den Anforderungen von FATCA oder CRS oder ähnlichen Bestimmungen oder Verstössen dagegen ergeben) oder ein sonstiger Nachteil resultiert, den die Gesellschaft sonst nicht erlitten hätte (einschliesslich einer Eintragungspflicht, die sich aus Wertpapier-, Anlage- oder vergleichbaren Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde ergibt), oder (c) Personen, deren konzentrierter Aktienbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats die Liquidität der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds gefährden könnte. In der Satzung wird beschrieben, wie die Gesellschaft den direkten oder indirekten Besitz von und das Eigentum an Aktien der Gesellschaft von bestimmten natürlichen oder juristischen Personen oder Gesellschaften einschränken kann.

Der Verwaltungsrat kann zudem für die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse (auch im Rahmen von Umtauschanträgen) während eines vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraums Einschränkungen auferlegen.

Verlangt ein Anleger ausdrücklich die Ausstellung von auf seinen Namen lautenden Aktienzertifikaten, werden ihm diese innerhalb von 30 Tagen nach dem massgeblichen Bewertungstag zugesandt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Aktienzeichnung ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsbeträge oder der entsprechende Saldo umgehend an den Aktienzeichner zurückgesandt. Die Gesellschaft gestattet keine "Market-Timing"-Praktiken und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern abzulehnen, die die Gesellschaft solcher Praktiken verdächtigt, und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um andere Anleger der Gesellschaft zu schützen.

Teilfonds	Annahmeschlusszeit ¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch)	Bewertungstag ² ("T")	Zahlungstermin ³ (Zeichnungen und Rücknahmen)
VF (Lux) – Valiant Europe Equities	12 (mittags) am T Tag	Täglich	T + 2 Tage
VF (Lux) – Valiant North America Equities	12 (mittags) am T Tag	Täglich	T + 2 Tage

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag: erster Geschäftstag in Luxemburg, der diesem Tag vorangeht

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag

³ Zahlungen bei Rücknahmen erfolgen normalerweise in der Referenzwährung oder im Falle von Aktien, die in einer Alternativwährung ausgegeben werden, in der Alternativwährung am Zahlungstermin

12.2 Restriktionen, die für die Ausgabe und den Besitz von Aktien gemäss FATCA-Status der Gesellschaft gelten

Im Paragraph "Aufsichtsrechtliches Risiko – Vereinigte Staaten von Amerika" des Anhangs zu den Risikofaktoren finden Sie weitere Informationen zum FATCA.

Die Gesellschaft erfüllt über ihre Teilfonds die FFI-Kriterien im Sinne des FATCA.

Gemäss FATCA und dem zwischenstaatlichen Abkommen Modell 1 (Intergovernmental Agreement, "IGA") zwischen den USA und dem Grossherzogtum Luxemburg kann ein FFI entweder ein "rapportierendes oder ein "nicht rapportierendes" FFI sein.

Anhang II des IGA spezifiziert die juristischen Personen, die als "nicht rapportierende" FFIs gelten können, weil solche FFIs ein geringes Risiko bergen, für Zwecke der Hinterziehung von US-Steuern eingesetzt zu werden.

Um die Einhaltung des FATCA sicherzustellen und eine Quellensteuer (die "FATCA-Quellensteuer") auf bestimmte aus US-Quellen stammende Zahlungen an die Gesellschaft, die Teilfonds oder die Aktieninhaber zu vermeiden, hat sich die Gesellschaft für den nicht rapportierenden Status gemäss der Kategorie "kollektives Anlageinstrument" in Anhang II des IGA entschieden.

Der Status eines "kollektiven Anlageinstruments" gemäss Anhang II des IGA gilt sowohl für die Gesellschaft als auch für jeden Teilfonds, der in "Anhang A: Zur Zeichnung angebotene Teilfonds" aufgeführt ist. Dokumente, die den FATCA-Status der Gesellschaft nachweisen, gelten auch als Nachweis für den FATCA-Status jedes Teilfonds, der in "Anhang A: Zur Zeichnung angebotene Teilfonds" aufgeführt ist.

Den Status als "kollektives Anlageinstrument" erhalten Investmentgesellschaften (gemäss Definition im IGA), die in Luxemburg gegründet und als kollektives Anlageinstrument reguliert werden, sofern alle ihre Anteile (einschliesslich Aktien) von folgenden Rechtssubjekten oder über diese gehalten werden:

- ein oder mehrere ausgenommene(r) wirtschaftlich Berechtigte(r) (wie gemäss FATCA und IGA definiert);

- aktive Non-Financial Foreign Entities ("Aktive NFFEs" wie in Anhang I des IGA beschrieben);
- US-Personen, die keine Specified US Persons sind (gemäss Definition im FATCA); oder
- Finanzinstitute, die keine nichtteilnehmenden Finanzinstitute im Sinne des FATCA sind (wie im FATCA definiert).

Die Gesellschaft wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die oben genannten Anforderungen zu erfüllen und die Bedingungen für den Status eines "kollektiven Anlageinstruments" nach FATCA einzuhalten. Dementsprechend (i) kann der Verwaltungsrat Zeichnungsanträge von Anlegern ablehnen, die nicht unter eine der oben genannten Kategorien fallen, (ii) dürfen Anleger nur über ein Finanzinstitut, das unter eine der oben genannten Kategorien fällt, Aktien zeichnen und halten, damit der FATCA-Status als "kollektives Anlageinstrument" gewahrt bleibt, (iii) kann der Verwaltungsrat bestehenden Aktieninhabern, deren Aktienbesitz den oben genannten Bestimmungen nicht oder nicht mehr entspricht, Vorschläge machen, um ihren Aktienbesitz mit dem FATCA-Status der Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen (zum Beispiel die zwangsweise Rücknahme von Aktien), und (iv) ist der Verwaltungsrat gemäss Satzung generell berechtigt, Aktien von Aktieninhabern, deren Aktienbesitz gegen die oben genannten Bestimmungen verstösst, zwangsweise zurückzunehmen.

Folglich sind im Register der Aktieninhaber der Gesellschaft keine direkten Einzelanleger aufgeführt ausser den Rechtssubjekten, die unter eine der oben genannten Kategorien fallen. Die Aktieninhaber, die im Register der Aktieninhaber erfasst sind, benachrichtigen die Transferstelle sowie entweder die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft auf eine zwischen der Gesellschaft und den Aktieninhabern vereinbarte Weise, wenn sich ihr FATCA-Status geändert hat (siehe Paragraph 13.1 für weitere Informationen zu "veränderten Umständen"). Diese Benachrichtigungen sollten so schnell wie möglich und nicht später als 30 Tage nach Eintreten der Veränderung erfolgen.

Die Anleger werden auf Kapitel 11 dieses Prospekts hingewiesen, das weitere Informationen über die Rechte von Anlegern enthält, die Aktien über einen Intermediär oder Nominee halten.

Weitere Informationen, wie Zeichnungsanträge für Aktien im FATCA-Kontext zu stellen sind, erhalten die Anleger von der Gesellschaft, der globalen Vertriebsstelle oder den Vertriebsstellen.

13. Rücknahme der Aktien

13.1 Allgemeine Bestimmungen

Aktien werden zum Rücknahmepreis zurückgenommen.

Als Rücknahmepreis gilt der Nettoinventarwert je Aktie, der nach der in Paragraph 15.1 dargelegten Methode berechnet wird, wobei bei einzelnen Teilfonds eine Handelsgebühr abgezogen wird.

Die neuesten Rücknahmepreise werden jeweils am Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben.

Die Aktieninhaber müssen ihre Rücknahmeanträge schriftlich bei der Gesellschaft einreichen oder per Fax mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung, und zwar bis spätestens zur Annahmeschlusszeit. Ein ordnungsgemäss erfolgter Antrag ist unwiderruflich, ausgenommen im Falle bzw. während der gesamten Dauer einer Aussetzung der Rücknahme oder eines Rücknahmeaufschubs. In allen anderen Fällen darf der Verwaltungsrat den Widerruf eines Rücknahmeantrags genehmigen.

Sofern nichts anderes angegeben ist, können auf drei Dezimalstellen aufgerundete Bruchteile von Aktien zurückgenommen werden.

Im Einklang mit der "Forward-Pricing"-Methode werden Rücknahmeanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, für den darauffolgenden Geschäftstag reserviert.

Zum Zeitpunkt ihrer Rücknahme kann der Wert der Aktien, je nach Marktwert der im Teilfonds zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Vermögenswerte, sowohl über als auch unter dem vom Anleger bezahlten Preis liegen. Auch der Wert der in einer Alternativwährung ausgegebenen Aktien hängt stark von den Schwankungen der Alternativwährung im Verhältnis zur Referenzwährung des Teilfonds sowie von einer allfälligen zur Deckung dieses Währungsrisikos angewandten Absicherungspolitik ab.

Werden Aktien von einem Anleger gehalten, dessen Status als unvereinbar gilt mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument", das die Konformität der Gesellschaft mit den FATCA-Bestimmungen sicherstellt, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen solche Aktien im Einklang mit den Prospektbestimmungen und der Satzung zurücknehmen.

Wenn sich die Umstände dergestalt ändern, dass ein Aktieninhaber, dessen Status gemäss FATCA-Bestimmungen bisher als vereinbar mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" war und der künftig nicht mehr berechtigt ist, Aktien zu halten, muss der Aktieninhaber die Transferstelle sowie entweder die Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft so schnell wie möglich

und nicht später als 30 Tage über diese Veränderung informieren. Als veränderter Umstand gilt im weitesten Sinne jedes Ereignis oder jede Situation, bei dessen/deren Eintreten die Gesellschaft nicht mehr davon ausgehen kann, dass die Dokumentation, die Erklärungen, Angaben oder Informationen (des Aktieninhabers oder aus öffentlich zugänglichen Quellen), auf die sie sich bisher im Zusammenhang mit der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen verlassen hat, weiterhin zutreffen. Erhält der Verwaltungsrat Kenntnis von solchen veränderten Umständen oder wird er darüber informiert, kann er im eigenen Ermessen und in Übereinstimmung mit den Prospektbestimmungen und der Satzung die Aktien zurücknehmen, wenn es den Anschein hat beziehungsweise unwahrscheinlich ist, dass die Konformität des Aktieninhabers innerhalb eines angemessenen Zeitraums, den der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen festlegt, nicht wieder hergestellt werden kann, um die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" gemäss FATCA erfüllen zu können.

Die Aktien werden nach ihrer Rücknahme durch die Gesellschaft als verfallen erklärt.

Die Bezahlung erfolgt normalerweise in der Referenzwährung oder in der Alternativwährung für Aktien, die in einer Alternativwährung ausgegeben werden, innerhalb der Frist, die in der Tabelle in Paragraph 12.1 unter "Zahlungstermin" angegeben ist, oder, falls später, am Tag, an dem das/die Aktienzertifikat(e) (sofern solche ausgestellt wurden) der Gesellschaft retourniert worden ist/sind. Aufgrund allfälliger Währungsschwankungen und Schwierigkeiten betreffend die Kapitalrückführung aus bestimmten Gerichtsbarkeiten (siehe Anhang zu den Risikofaktoren) ist es allerdings möglich, dass die Gesellschaft den Verkaufserlös verspätet erhält und der schliesslich erhaltene Betrag nicht unbedingt den zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion berechneten Nettoinventarwert widerspiegelt.

Sollte aufgrund aussergewöhnlicher Umstände die Liquidität des Portefeuilles in Bezug auf den Teilfonds, dessen Aktien zurückgenommen werden, nicht ausreichen, um die Rücknahmebeträge innerhalb dieser Periode zu bezahlen, muss die Bezahlung baldmöglichst danach, aber ohne Zinsen, erfolgen.

Bei Rücknahmen im Zusammenhang mit Teilfonds kann sich die Bezahlung der Rücknahmebeträge verzögern, falls spezifische gesetzliche Bestimmungen, wie etwa Devisenrestriktionen, oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft vorliegen, die es unmöglich machen, für den Verkauf des Vermögens eines Teilfonds bezahlt zu werden oder die Rücknahmebeträge in das Land zu überweisen, in dem die Rücknahme beantragt wurde.

Auf Ersuchen der Aktieninhaber kann die Gesellschaft unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Verordnungen sowie unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller Aktieninhaber eine Sachauszahlung beschliessen. Sofern die geltenden Gesetze und Vorschriften oder die CSSF nichts anderes vorsehen, unterliegt eine solche Sachauszahlung einem speziellen Prüfungsbericht zur Bestätigung des Werts allfälliger Anlagen und die Kosten eines solchen Berichts werden vom Aktieninhaber getragen.

Aktieninhabern wird die Bestätigung der Ausführung eines Rücknahmeantrags am auf die Ausführung des Rücknahmeantrags folgenden Geschäftstag zugesandt. Erhält die Verwaltungsgesellschaft die Bestätigung von einer Drittpartei, wird die Bestätigung den Aktieninhabern an dem Geschäftstag zugesandt, der auf den Erhalt der Bestätigung der Drittpartei folgt.

13.2 Aufschiebung der Rücknahmen

Damit die Aktieninhaber, die ihre Aktien nicht zurückgeben wollen, nicht durch die abnehmende Liquidität des Portefeuilles der Gesellschaft infolge umfangreicher und innerhalb kurzer Zeit eingegangener Rücknahmeanträge benachteiligt werden, kann der Verwaltungsrat das nachstehend dargelegte Verfahren anwenden, um die Rücknahme mittels einer geordneten Veräusserung von Wertpapieren vorzunehmen.

Erhält die Gesellschaft für einen Bewertungstag Rücknahmeanträge für Aktien, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen, so muss die Gesellschaft nicht an diesem Bewertungstag oder innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen Aktien zurücknehmen, die an diesem Bewertungstag oder am Anfang des genannten Zeitraums mehr als 10% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds ausmachen. Die Rücknahme kann somit höchstens sieben Bewertungstage ab Eingang des Rücknahmeantrags aufgeschoben werden (jedoch stets vorbehaltlich der vorgenannten 10%-Einschränkung). Im Falle eines Aufschiebens der Rücknahme werden die betreffenden Aktien zum Rücknahmepreis je Aktie am Bewertungstag, an dem der Antrag bearbeitet wird, zurückgenommen.

Aufgeschobene Rücknahmeanträge werden vor später eingereichten Rücknahmeanträgen bearbeitet.

Erhält die Gesellschaft für einen Bewertungstag Rücknahmeanträge für Aktien, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen, so kann die Gesellschaft im Interesse einer fairen und gleichen Behandlung der Aktieninhaber beschliessen, Vermögenswerte dieses Teilfonds in einem Umfang zu verkaufen, der möglichst genau dem Wert der Aktien entspricht, für die Rücknahmeanträge gestellt worden sind. Macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch, so erhalten die Aktieninhaber, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, einen Betrag, der auf dem nach diesem Verkauf berechneten Nettoinventarwert basiert. Die Bezahlung erfolgt umgehend nach Verkaufsabschluss, sobald die Gesellschaft den Verkaufserlös in einer frei konvertierbaren Währung erhalten hat.

14. Umtausch von Aktien

Aktieninhaber jedes Teilfonds können, solange sie alle sich auf die Aktienklasse des neuen Teilfonds beziehenden Zeichnungsbedingungen erfüllen, ihr Portefeuille ganz oder teilweise gegen Aktien eines anderen Teilfonds umtauschen. Dazu müssen sie – per Telex oder Fax mit schriftlicher Bestätigung – an die Transferstelle der Gesellschaft in Luxemburg oder über einen Vertriebssträger spätestens bis zur Annahmeschlusszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Dieser muss folgende Informationen enthalten: den Namen des Aktieninhabers, die Anzahl der umzutauschenden Aktien (sofern nicht der gesamte Aktienbestand umgetauscht werden soll) und nach Möglichkeit die Referenznummer der umzutauschenden Aktien sowie die Angabe der gewünschten wertmässigen Aufteilung auf die neuen Teilfonds (sofern mehr als einer). Aktien einer Klasse können gegen Aktien einer anderen Klasse umgetauscht werden, solange alle Zeichnungsbedingungen der neuen Aktienklasse erfüllt sind. Wie in Paragraph 2.2 dargelegt können Aktieninhaber die für jeden Teilfonds erhältlichen Aktienklassen den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft entnehmen oder beim Sitz der Gesellschaft oder bei der ausländischen Vertretung um entsprechende Auskunft bitten.

Aktieninhaber können den Umtausch der Aktienklasse S oder I in eine andere Aktienklasse beantragen, wenn sie die in Paragraph 2.2 aufgeführten Kriterien für die Anlage in die entsprechende Aktienklasse erfüllen.

Die Gesellschaft kann die S-Aktien in I-Aktien umtauschen, wenn ein Anleger eines der für die Aktienklasse S geltenden, in Paragraph 2.2 aufgeführten Kriterien nicht mehr erfüllt.

Es gilt zu beachten, dass der Umtausch erst erfolgen kann, wenn die Gesellschaft die entsprechenden Aktienzertifikate (sofern solche ausgestellt wurden) erhalten hat.

Der Umtausch basiert auf dem Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Teilfonds. Die Gesellschaft bestimmt die Anzahl von Aktien, in die ein Aktieninhaber seine ursprünglichen Aktien umtauschen will, gemäss folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C \times D) - F}{E}$$

Dabei bedeutet:

- A: Anzahl der auszugebenden Aktien des neuen Teilfonds
- B: Anzahl der Aktien des ursprünglichen Teilfonds
- C: Nettoinventarwert je umzutauschende Aktie
- D: Währungsumtauschfaktor
- E: Nettoinventarwert je auszugebende Aktie
- F: Umtauschgebühr von bis zu 0,50%

Die Gesellschaft stellt dem betreffenden Anleger eine Aktienbestätigung mit genauen Angaben zum Umtausch aus und gibt auf Verlangen des Anlegers neue Aktienzertifikate aus.

Ist "A" keine ganze Zahl, werden dem neuen Teilfonds gegebenenfalls auf drei Dezimalstellen aufgerundete Bruchteile von Aktien zugewiesen.

Im Einklang mit der "Forward-Pricing"-Methode werden Umtauschanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, am nächsten Geschäftstag bearbeitet. Im Falle einer vorherigen Vereinbarung mit der Gesellschaft, die für Vertriebssträger die zwingende Bestimmung enthält, keine eigenen oder am selben Tag von Investoren erhaltenen Aufträge nach der Annahmeschlusszeit zuzustellen, kann die Gesellschaft Umtauschanträge, die nach der Annahmeschlusszeit am Geschäftstag, der dem Bewertungstag vorausgeht, eingehen, von bestimmten Vertriebssträgern annehmen.

Die Bestimmungen zur verzögerten Bezahlung von Rücknahmebeträgen (siehe Paragraph 13.1) und zum Aufschub der Rücknahmen (siehe Paragraph 13.2) gelten auch für Umtauschanträge.

15. Nettoinventarwert

15.1 Bestimmung des Nettoinventarwerts

Ausser im Falle einer Aussetzung (siehe weiter unten) werden der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds und der Nettoinventarwert je Aktie der einzelnen Teilfonds an jedem Bewertungstag in der entsprechenden Referenzwährung sowie bei Aktien, die in einer Alternativwährung ausgegeben wurden, der Nettoinventarwert je Aktie an jedem Bewertungstag in der entsprechenden Alternativwährung berechnet.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie der einzelnen Teilfonds erfolgt an jedem Bewertungstag auf der Basis der Bewertung des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, d.h. des Marktwerts seiner Aktiva abzüglich seiner Verbindlichkeiten geteilt durch die Anzahl Aktien des betreffenden Teilfonds.

Swing Pricing

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der darauf abzielt, die Aktieninhaber vor den negativen Auswirkungen von Handelsgeschäften für Rechnung eines Teilfonds zu schützen, wenn ein Teilfonds hohe Zu- oder Abflüsse verzeichnet.

Übersteigen die Nettozeichnungen oder -rücknahmen in einem Teilfonds an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert ("Swing-Schwellenwert"), kann der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um einen Faktor angepasst werden, um die erwarteten Kosten für den Handel mit den Basiswerten des Teilfonds abzubilden. Dieser Faktor wird normalerweise als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds ("Swing-Faktor") ausgedrückt.

Wenn die Nettozeichnungen bzw. -rücknahmen an einem Bewertungstag den Swing-Schwellenwert übersteigen, wird der Nettoinventarwert um den Swing-Faktor nach oben bzw. nach unten angepasst. Damit sollen die Handelskosten besser auf die Aktieninhaber verteilt werden, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, statt die Aktieninhaber zu belasten, die am massgeblichen Bewertungstag nicht mit ihren Aktien handeln.

Swing-Schwellenwerte

Der Swing-Schwellenwert wird für jeden Teilfonds separat bestimmt und kann je nach den herrschenden Umständen im Laufe der Zeit variieren. Die Bestimmung des Swing-Schwellenwerts kann durch folgende Faktoren beeinflusst werden:

- Grösse des Teilfonds
- Art und Liquidität der Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert
- Kosten, und damit der Verwässerungseffekt, die mit den Märkten verbunden sind, in welche der Teilfonds investiert
- die Anlagepolitik eines Teilfonds und der Umfang, in dem ein Teilfonds Barmittel (oder barmittelähnliche Werte) halten kann, statt immer vollständig investiert zu sein
- Marktbedingungen (einschliesslich Marktvolatilität)

Ist ein Swing-Schwellenwert von 0% festgelegt, erfolgt ein "vollständiges" Swing Pricing. Dabei wird die Swing-Richtung durch die Nettohandelsaktivität am entsprechenden Bewertungstag (Nettozeichnungen oder

-rücknahmen) bestimmt. Ist ein Swing-Schwellenwert von über 0% festgelegt, erfolgt ein "partielles" Swing Pricing. Dieses wird jedoch nur angewendet, wenn die Nettohandelsaktivität am Bewertungstag den Swing-Schwellenwert überschreitet.

Swing-Faktoren

Der Swing-Faktor darf normalerweise 3% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht übersteigen. Unter ausserordentlichen Marktbedingungen und wo es der Verwaltungsrat als notwendig erachtet, die Interessen der Aktieninhaber effizient zu schützen, kann der Verwaltungsrat jedoch die Obergrenze für den Swing-Faktor für einen Teilfonds auf über 3% seines Nettoinventarwerts erhöhen. In einem solchen Fall sind die betroffenen Aktieninhaber baldmöglichst danach darüber zu informieren. Ausserordentliche Marktbedingungen können eine erhöhte Markt- und Sektorvolatilität, eine Ausweitung der Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufskurs von Basiswerten und/oder einen Anstieg der Portfoliotransaktionskosten im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel umfassen.

Es wird Folgendes festgehalten:

- (i) Der Swing-Faktor gilt für alle Aktien des Teilfonds, auf die das Swing Pricing anwendbar ist;
- (ii) auf unterschiedliche Teilfonds können unterschiedliche Swing-Faktoren anwendbar sein.

Folgende Elemente können die Bestimmung des Swing-Faktors beeinflussen (nicht abschliessende Auflistung):

- Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufskurs von Basiswerten, die im Anlageportefeuille eines Teilfonds gehalten werden
- Broker-Kommissionen
- Transaktionssteuern und andere Handelskosten, die sich massgeblich auswirken könnten
- andere Vergütungen, die den Verwässerungseffekt verstärken könnten

Der Verwaltungsrat bestimmt in eigener Verantwortung und auf Empfehlung der VB als Fondsmanager für jeden Teilfonds die (gegebenenfalls) anwendbaren Swing-Schwellenwerte und Swing-Faktoren.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (bei Verwendung des oben beschriebenen Swing Pricing) wird zur Bestimmung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien der einzelnen Teilfonds verwendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Swing-Pricing-Mechanismus den spezifischen Umständen der einzelnen Transaktionen der Aktieninhaber nicht Rechnung trägt, da er auf der Basis der Nettozu- oder -abflüsse angewendet wird.

Das Swing Pricing wird für jeden Teilfonds einzeln angewendet, obwohl ein Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderer Teilfonds verwaltet wird (siehe Paragraph 6.4).

Neben den oben erwähnten Umständen im Zusammenhang mit den Nettozu- und -abflüssen wird zudem darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds mittels Swing-Pricing-Mechanismus angepasst werden kann, falls der Teilfonds an einer Verschmelzung nach einem der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Verfahren beteiligt ist. Diese Anpassung ermöglicht eine Verrechnung aller Auswirkungen der Barmittelzu- oder -abflüsse am Verschmelzungsdatum.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktieninhaber in Bezug auf die Anwendung des Swing Pricing, einschliesslich der davon betroffenen Teilfonds, werden auf www.loim.com veröffentlicht und auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Wurden für einen Teilfonds verschiedene Aktienklassen ausgegeben, wird der Nettoinventarwert je Aktie jeder Aktienklasse des betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungstag bestimmt, indem das Gesamtvermögen der relevanten Aktienklasse abzüglich der dieser Aktienklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten durch die Gesamtzahl der am betreffenden Bewertungstag in Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktienklasse geteilt wird.

Die Aktiva werden gemäss den in der Satzung aufgeführten Grundsätzen und in Übereinstimmung mit den Bewertungsbestimmungen bewertet.

Die Ermittlung des Werts aller amtlich notierten oder an einem anderen regulierten Markt gehandelten Wertpapiere erfolgt auf der Basis des auf dem Hauptmarkt, auf dem die Wertpapiere gehandelt werden, am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kurses, der von einem vom Verwaltungsrat anerkannten Kursdienst übermittelt wurde. Wertpapiere, deren angemessener Wert nicht diesem Preis entspricht, und nicht notierte Wertpapiere sowie alle anderen Anlagen, einschliesslich der erlaubten Finanzterminkontrakte und Optionen, werden aufgrund der vorsichtig und nach Treu und Glauben prognostizierten Verkaufspreise bewertet.

Aktiva und Verbindlichkeiten in anderen als den vorgesehenen Referenzwährungen werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt allgemein geltenden Marktkurs in die entsprechende Referenzwährung umgerechnet.

Der Nettoinventarwert je Aktie wird auf drei Dezimalstellen gerundet.

Der Nettoinventarwert je Aktie der einzelnen Teilfonds wird von einem Verwaltungsratsmitglied oder einem von der Gesellschaft bevollmächtigten Angestellten oder Delegierten bescheinigt; diese Bescheinigung ist endgültig, sofern kein augenscheinlicher Irrtum vorliegt.

Die Finanzberichte der Gesellschaft enthalten den geprüften konsolidierten Jahresabschluss in CHF.

Ist aufgrund bestimmter Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds in der vorgesehenen Währung nicht in angemessener Weise durchführbar oder für die Aktieninhaber nachteilig, so können der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis vorübergehend in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung berechnet werden.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis (Nettoinventarwert je Aktie) der Aktienklassen der einzelnen Teilfonds in der Referenzwährung und in der Alternativwährung, wenn die Aktien in einer Alternativwährung ausgegeben wurden, sind beim Sitz der Gesellschaft und bei den ausländischen Vertretungen erhältlich. Nach Ermessen des Verwaltungsrats, aber immer unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, können diese Informationen täglich in verschiedenen Zeitungen und Finanzzeitschriften sowie durch Datenanbieter – wie vom Verwaltungsrat bestimmt – publiziert werden (darunter: www.fundinfo.com, Bloomberg und Lipper). Der Verwaltungsrat kann ferner die Zeitungen und Finanzzeitschriften für jede Aktienklasse frei auswählen. Jede Aktienklasse (I und S) trägt die eigenen Kosten der Veröffentlichung von Ausgabe- bzw. Rücknahmepreisen.

15.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien des entsprechenden Teilfonds in folgenden Fällen aussetzen:

- (a) wenn der Handel der Anteile/Aktien eines Anlageinstruments, in dem ein Grossteil des Vermögens des betreffenden Teilfonds investiert ist, oder die Berechnung des Nettoinventarwerts dieses Anlageinstruments eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) wenn ein Markt oder eine Börse, an dem/der zu diesem Zeitpunkt ein Grossteil der Anlagen eines Teilfonds notiert ist, aus anderen Gründen als einem Feiertag geschlossen ist oder der Handel stark eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (c) während des Zeitraums, in dem ein Grossteil der Anlagen eines Teilfonds mit den üblichen Bewertungsmethoden nicht umgehend, genau oder zum üblichen Marktwert bewertet werden kann;
- (d) während des Zeitraums, in dem der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann;
- (e) bei einer Notsituation, aufgrund der der Verkauf oder die Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht in angemessener Weise durchführbar ist;
- (f) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise der Bestimmung des Preises oder Werts der Anlagen eines Teilfonds oder der auf einem Markt oder an einer Börse geltenden Kurse dienen;
- (g) wenn die Überweisung von Beträgen im Zusammenhang mit der Veräusserung oder der Bezahlung von Anlagen eines Teilfonds unmöglich ist;
- (h) wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände bestehen, aufgrund der es praktisch unmöglich ist oder den Aktieninhabern gegenüber unfair wäre, den Handel mit den Aktien eines Teilfonds weiterzuführen;
- (i) wenn (i) die Einberufungsmitteilung einer Generalversammlung der Aktieninhaber veröffentlicht wird, auf der die Liquidation der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds vorgeschlagen werden soll, oder (ii) wenn der Verwaltungsrat die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds beschliesst;
- (j) gemäss den Bestimmungen zu Verschmelzungen des Gesetzes von 2010, vorausgesetzt, eine solche Aussetzung ist zum Schutz der Aktieninhaber gerechtfertigt;
- (k) im Falle eines Feeder-Teilfonds, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW ausgesetzt ist.

Gemäss der Satzung setzt die Gesellschaft die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Aktien aus, sobald ein Ereignis eintritt, das ihre Liquidation zur Folge hat.

Anleger, die einen Antrag auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, werden binnen sieben Tagen nach ihrem Antrag schriftlich von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt und umgehend über die Aufhebung einer solchen Aussetzung informiert durch (i) eine Mitteilung in derselben Art wie die Mitteilung der oben beschriebenen Aussetzung und/oder (ii) jegliche alternative oder zusätzliche Informationskanäle, welche der Verwaltungsrat angesichts der Umstände und der Interessen der Aktieninhaber für angemessener erachtet (z.B. über eine Website).

16. Liquidation, Zwangsrücknahme und Verschmelzung von Teilfonds

- (a) Die Gesellschaft kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915 durch Beschluss der Aktieninhaber liquidiert werden. Für den Fall einer Verschmelzung gelten für die Beschlussfassung der Aktieninhaber dasselbe Quorum und dieselben Mehrheiten, wenn nach einer solchen Verschmelzung die Gesellschaft nicht mehr existiert.
- (b) Sinkt der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter CHF 100 Mio. oder hält es der Verwaltungsrat aufgrund von die Gesellschaft betreffenden Veränderungen der wirtschaftlichen, politischen oder steuerlichen Lage für angemessen oder erachtet es der Verwaltungsrat als im besten Interesse der Aktieninhaber, so kann der Verwaltungsrat unter Mitteilung an alle Aktieninhaber am in dieser Mitteilung angegebenen Bewertungstag alle (nicht nur einige) der noch nicht zurückgenommenen Aktien ohne Handels- oder Rücknahmegebühren zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Der Verwaltungsrat beruft nach Ende der Mitteilungsfrist sofort eine ausserordentliche Versammlung der Aktieninhaber ein, um einen Liquidator der Gesellschaft zu ernennen.
- (c) Sinkt der Nettoinventarwert eines bestimmten Teilfonds unter CHF 50 Mio. oder den Gegenwert in der Referenzwährung eines Teilfonds oder geht ein Rücknahmeantrag ein, der bewirken würde, dass das Nettovermögen eines Teilfonds unter den oben genannten Grenzwert fällt, oder hält es der Verwaltungsrat für angemessen, die den Anlegern angebotenen Teilfonds zu rationalisieren, oder hält es der Verwaltungsrat aufgrund von diesen Teilfonds betreffenden Veränderungen der wirtschaftlichen, politischen oder steuerlichen Lage für angemessen oder erachtet es der Verwaltungsrat als im besten Interesse der betroffenen Aktieninhaber, so kann der Verwaltungsrat, nachdem er dies den betroffenen Aktieninhabern gemäss den Anforderungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften mitgeteilt hat, am in der Mitteilung angegebenen Bewertungstag alle (nicht nur einige) Aktien dieses Teilfonds ohne Handels- oder Rücknahmegebühren zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Aktieninhaber oder zur Sicherstellung von deren Gleichbehandlung nicht etwas anderes beschliesst, können die Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren verlangen, wobei jedoch die tatsächlich bei der Veräusserung der Anlagen erzielten Preise und die entstandenen Veräusserungskosten zu berücksichtigen sind.
- (d) Erfüllt ein Teilfonds die Voraussetzungen für einen Feeder eines Master-OGAW, löst die Verschmelzung, Teilung oder Auflösung dieses Master-OGAW die Auflösung des Feeder aus, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst im Einklang mit Artikel 16 der Satzung und dem Gesetz von 2010, den Master durch einen anderen Master zu ersetzen oder den Feeder in einen Nicht-Feeder-Teilfonds umzuwandeln.
- (e) Die Auflösung eines Teilfonds mit Zwangsrücknahme aller betreffenden Aktien aus anderen Gründen als den in den vorigen Absätzen dargelegten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Aktieninhaber des aufzulösenden Teilfonds in einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung der Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds, die ohne Quorum rechtsgültig abgehalten werden kann und mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlussfähig ist.
- (f) Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Liquidation eines Teilfonds nicht von den Aktieninhabern beansprucht werden, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg hinterlegt und gelten nach 30 Jahren als verfallen.
- (g) Die Rückstellung für prognostizierte Realisierungs- und Liquidationskosten wird ab dem vom Verwaltungsrat definierten Datum bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt, spätestens aber ab dem Versandtag der in Unterabsatz (b), (c), (d) und (e) erwähnten Mitteilung.
- (h) IM Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW bzw. Teilfonds eines solchen (ungeachtet dessen, ob in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat, ob als Gesellschaft oder Contractual Fund errichtet) unter Einsatz eines der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Verschmelzungsverfahren zu verschmelzen. Hat der Verwaltungsrat die Verschmelzung eines Teilfonds beschlossen, teilt er dies den betroffenen Aktieninhabern gemäss den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften mit. Diese Mitteilung an die betroffenen Aktieninhaber hat mindestens 30 Tage vor dem letzten Tag zu erfolgen, an dem die Aktieninhaber ihr Recht ausüben können, den Rückkauf, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu beantragen. Für diesen Rückkauf, diese Rücknahme oder diesen Umtausch fallen abgesehen von den zur Deckung der Realisierungskosten einbehaltenen Beträgen keine Kosten an. Dieses Recht erlischt fünf Arbeitstage vor dem Datum, an dem das in Artikel 75 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 erwähnte Umtauschverhältnis berechnet wird.
- (i) Der Verwaltungsrat kann den Aktieninhabern eines Teilfonds auch vorschlagen, den Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW bzw. Teilfonds eines solchen (ungeachtet dessen, ob in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat, ob als Gesellschaft oder Contractual Fund errichtet) gemäss dem Gesetz von 2010 zu verschmelzen. In diesem Fall kann die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds ohne Quorum rechtsgültig abgehalten werden und ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlussfähig.

- (j) Hält der Verwaltungsrat es aufgrund von diesen Teilfonds betreffenden Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage für ratsam oder erachtet es der Verwaltungsrat als im besten Interesse der Aktieninhaber des jeweiligen Teilfonds, kann ein einzelner Teilfonds durch Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds umstrukturiert werden. Ein solcher Entschluss wird den Aktieninhabern ordnungsgemäss mitgeteilt. Die Mitteilung umfasst auch Angaben zu den zwei oder mehr neuen Teilfonds und erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, damit die Aktieninhaber ihre Aktien ohne Handels- oder Rücknahmegebühren zurückgeben können, bevor die Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds stattfindet. Unter denselben Umständen kann der Verwaltungsrat beschliessen, eine Aktienklasse in zwei oder mehr Aktienklassen aufzuteilen.

17. Besteuerung

Der folgende Überblick basiert auf dem Recht und der Rechtspraxis, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg gelten, und unterliegt deren Änderungen.

Anleger sind gehalten, sich bei ihren professionellen Beratern über die Konsequenzen zu erkundigen, die ihnen gemäss den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, der sie unterstehen, aus dem Kauf, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch, der Übertragung oder dem Verkauf von Aktien erwachsen, einschliesslich der steuerlichen Konsequenzen und allfälliger Devisenbewirtschaftungsvorschriften.

1) Die Gesellschaft

(a) Luxemburg

Weder unterliegt die Gesellschaft der luxemburgischen Einkommenssteuer, noch unterliegen die Ausschüttungen der Gesellschaft der luxemburgischen Quellensteuer.

In Luxemburg müssen bei der Ausgabe von Aktien weder Stempel- noch andere Steuern entrichtet werden, mit Ausnahme einer festen Abgabe von EUR 75, die bei der Gründung der Gesellschaft zu zahlen ist. Eine solche feste Abgabe wird auch bei weiteren Änderungen der Satzung erhoben.

Für jeden Teilfonds können die Aktienklassen S und I begeben werden: Die Aktienklasse I unterliegt (ausser, wenn unten angegeben) einer Zeichnungssteuer (Abonnementssteuer – "Taxe d'abonnement") von 0,05% pro Jahr, und die institutionellen Anlegern vorbehaltene Aktienklasse S unterliegt in Luxemburg gemäss Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 einer Abonnementssteuer von 0,01% pro Jahr. Die Abonnementssteuer wird anhand des Nettoinventarwerts der diesen Aktien entsprechenden Teilfonds berechnet. Die Steuer wird von der Gesellschaft vierteljährlich aufgrund des Nettoinventarwerts am Ende des jeweiligen Kalenderquartals gezahlt.

Die vergünstigte Abonnementssteuer von 0,01% wird institutionellen Anlegern nach bestem Wissen der Gesellschaft am Datum des Inkrafttretens des Prospekts und zum Zeitpunkt der Zulassung nachfolgender Anleger aufgrund der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften in Luxemburg gewährt. Diese Einschätzung unterliegt jedoch für die Vergangenheit und die Zukunft den gelegentlichen Auslegungen des Status eines institutionellen Anlegers durch zuständige Behörden. Stuft eine Behörde den Status eines Anlegers neu ein, kommt unter Umständen für die gesamte Aktienklasse S eines Teilfonds eine Abonnementssteuer von 0,05% pro Jahr zur Anwendung.

Der von der Gesellschaft realisierte oder nicht realisierte Wertzuwachs der Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegt in keiner Weise der luxemburgischen Besteuerung.

(b) Deutschland

Die Verwaltung bestimmter Teilfonds unterliegt der Teilfreistellung für Aktien- oder Mischfonds nach Paragraph 20 Absatz 1 InvStG. Falls diese anwendbar ist, müssen die Teilfonds die in Paragraph 21 aufgeführten Kriterien erfüllen, um von der Teilfreistellung gemäss InvStG zu profitieren.

(c) Allgemeines

Die der Gesellschaft auf ihre Anlagen ausgezahlten Dividenden und/oder Zinsen können in den Ursprungsländern nicht rückforderbaren Quellensteuern unterliegen. Diese Steuern werden von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen spezifischen Vereinbarungen zugunsten der betreffenden Aktieninhaber so weit wie möglich zurückgefordert.

2) Aktieninhaber

(a) Luxemburg

Die Aktieninhaber unterliegen in Luxemburg keinen Kapitalgewinn-, Einkommens-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbschafts- oder anderen Steuern (mit Ausnahme von Aktieninhabern, die in Luxemburg domiziliert oder wohnhaft sind oder dort eine Betriebsstätte haben).

(b) Allgemeines

Anleger sind gehalten, sich bei ihren professionellen Beratern über die Konsequenzen zu erkundigen, die ihnen gemäss den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, der sie unterstehen, aus dem Kauf, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch, der Übertragung oder dem Verkauf von Aktien erwachsen, einschliesslich der steuerlichen Konsequenzen und allfälliger Devisenbewirtschaftungsvorschriften.

3) Automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung

Die OECD hat von den G8/G20-Ländern ein Mandat erhalten, einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, "CRS") zu entwickeln, um einen globalen, umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch zu erreichen. Der CRS wird die Luxemburger Finanzinstitute verpflichten, die Halter von Finanzvermögen zu identifizieren und festzustellen, ob sie ihren Steuerwohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen abgeschlossen hat. Die Luxemburger Finanzinstitute melden anschliessend die Finanzkontendaten des Halters der Vermögenswerte an die Luxemburger Steuerbehörden, die dann jedes Jahr diese Informationen automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln. Daher können gemäss den geltenden Vorschriften die Anleger in die Gesellschaft der Luxemburger und anderen zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde die Euro-CRS-Richtlinie am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen. Gemäss der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste automatische Informationsaustausch bis zum 30. September 2017 unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Daten durchgeführt werden, die sich auf das Kalenderjahr 2016 beziehen.

Ausserdem hat Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement ("Multilaterales Abkommen") der OECD unterzeichnet, um im Rahmen des CRS automatisch Informationen auszutauschen. Ziel des Multilateralen Abkommens ist es, den CRS in den Ländern umzusetzen, die nicht der EU angehören. Hierfür bedarf es Vereinbarungen der einzelnen Länder.

Gemäss dem Gesetz von 2015, mit dem die Euro-CRS-Richtlinie umgesetzt wird, wurde der erste automatische Informationsaustausch am 30. September 2017 für Daten durchgeführt, die sich auf das Jahr 2016 beziehen. Dementsprechend ist die Gesellschaft ab 1. Januar 2016 verpflichtet, einen zusätzlichen Due-Diligence-Prozess bezüglich ihrer Anleger durchzuführen und die aufgrund ihres Status als luxemburgisches rapportierendes Finanzinstitut gemäss der Definition des Gesetzes von 2015, der in Artikel 4 des Gesetzes von 2015 aufgeführten Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Konten (wie im Gesetz von 2015 definiert), wie Identität sowie den Wohnsitz der Inhaber der Finanzkonten (einschliesslich bestimmter Einrichtungen und ihrer beherrschenden Personen), die Kontendaten, den Kontensaldo/-wert und die Erträge/die Verkaufserlöse oder die Rückgabeerlöse an die lokalen Steuerbehörden des Wohnsitzlandes der ausländischen Anleger zu melden, wenn diese ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben.

Es auch möglich, dass der automatische Informationsaustausch unter Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

Bezüglich der möglichen steuerlichen und anderweitigen Auswirkungen der CRS-Umsetzung sollten die Anleger ihre professionellen Berater konsultieren.

18. Einsehbare Dokumente

18.1 Einsehbare Dokumente

Exemplare folgender Dokumente können am Sitz der Gesellschaft zu den normalen Geschäftszeiten an jedem Werktag (Samstage und öffentliche Feiertage ausgenommen) eingesehen werden:

- (a) Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
- (b) Fondsmanagementvertrag/-verträge und diesbezügliche Änderungen;

- (c) Verwahrstellenvertrag;
- (d) Zentralverwaltungsvertrag;
- (e) Vereinbarungen über gemeinsames Management;
- (f) Vertriebsvertrag;
- (g) Nominee-Verträge;
- (h) Satzung.

Die in den Punkten (a) bis (g) erwähnten Verträge können von den Parteien in gemeinsamem Einverständnis abgeändert werden.

18.2 Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger

Die aktuellen wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für jeden Teilfonds sind auf der Website der VB (www.valiant.ch) erhältlich. Die Anleger erhalten auf Anfrage einen kostenlosen Ausdruck.

18.3 Sonstige Dokumente

Die folgenden Dokumente sind auf der Website der VB (www.valiant.ch) erhältlich:

- Jahres- und Halbjahresberichte;
- der Prospekt.

Die folgenden Dokumente sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) erhältlich (www.loim.com):

- Kurzbeschreibung der Strategien, um die Stimmrechte, die mit den Instrumenten verbunden sind, die in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portefeuilles gehalten werden, zum ausschliesslichen Vorteil der betreffenden Teilfonds auszuüben;
- die Einzelheiten der aktualisierten Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich Informationen darüber, wie die Vergütungspolitik mit dem Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht.

19. Versammlungen, Berichte und Informationen zu Händen der Aktieninhaber

Die Jahresgeneralversammlung der Aktieninhaber der Gesellschaft findet, in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs zu dem Datum und zu der Zeit, die in der Einberufungsmitteilung angegeben sind, am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen Ort im Grossherzogtum Luxemburg statt. Weitere Generalversammlungen der Aktieninhaber der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse können zu der Zeit und an dem Ort abgehalten werden, die in den jeweiligen Einberufungsmitteilungen angegeben sind. Die Generalversammlungen und anderen Versammlungen werden gemäss den Vorschriften luxemburgischen Rechts einberufen.

Die Aktieninhaber der Teilfonds oder Aktienklassen können jederzeit Generalversammlungen abhalten oder zu solchen einberufen werden, um über Angelegenheiten zu befinden, die ausschliesslich mit dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse im Zusammenhang stehen.

Falls sämtliche Aktien als Namensaktien begeben werden und von Rechts wegen keine Veröffentlichungen erforderlich sind, können die Einberufungsmitteilungen ausschliesslich per eingeschriebene Post oder in einer Form versandt werden, die im geltenden Gesetz vorgesehen ist. Falls gesetzlich erlaubt, kann die Einberufungsmitteilung einem Aktieninhaber mittels eines alternativen Kommunikationsmittels zugestellt werden, dem dieser auf die Weise und unter den Bedingungen, die in der Satzung beschrieben sind, vorgängig zugestimmt hat.

In der Einberufung werden Ort und Zeit der Versammlung, Zulassungsbedingungen, Tagesordnung, Quorums- und Abstimmungserfordernisse bekannt gegeben und es wird festgehalten, dass das Quorum und die Mehrheit der Versammlung nach Massgabe der Aktien bestimmt werden, die um 12.00 Uhr Luxemburger Zeit fünf Tage vor der betreffenden Versammlung (nachstehend "Stichdatum") ausgegeben sind. Die Rechte eines Aktieninhabers, an einer Generalversammlung teilzunehmen und ein mit seinen Aktien

verbundenes Stimmrecht auszuüben, werden nach Massgabe der zum Stichdatum vom Aktieninhaber gehaltenen Aktien festgelegt. Inhabern von Namensaktien wird für jede Versammlung eine Einberufungsmitteilung an ihre im Aktienregister der Gesellschaft aufgeführte Adresse gesandt.

Alle übrigen Mitteilungen werden den eingetragenen Aktieninhabern zugestellt und, soweit erforderlich, in Zeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat als geeignet erachtet. Im Falle einer Veröffentlichung in ausländischen Gerichtsbarkeiten kann der Verwaltungsrat das Herkunftslandprinzip anwenden, wonach eine Publikation in den entsprechenden Gerichtsbarkeiten erfolgt, sofern dies nach Luxemburger Recht erforderlich ist. Sollte ein solches Erfordernis im Luxemburger Recht fehlen, kann der Verwaltungsrat in ausländischen Gerichtsbarkeiten insoweit auf eine Veröffentlichung verzichten, als dies gemäss der lokalen Gesetzgebung der entsprechenden ausländischen Gerichtsbarkeiten erlaubt ist. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat je nach Umständen und entsprechend den Interessen der Aktieninhaber zusätzliche Kommunikationsmittel einsetzen, einschliesslich der Website der VB (www.valiant.ch), um die Aktieninhaber rascher und effizienter zu informieren. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet alljährlich am 30. September. Der Jahresbericht, der den geprüften und konsolidierten Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft in CHF enthält, ist spätestens 8 Tage vor Abhaltung der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die ungeprüften Halbjahresberichte per 31. März stehen zwei Monate nach dem Enddatum des Berichtszeitraums zur Verfügung. Die Berichte können am Sitz der Gesellschaft oder bei der ausländischen Vertretung bezogen werden.

Die Gesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass sie ihre Anlegerrechte – insbesondere das Recht auf die Teilnahme an Generalversammlungen – gegenüber der Gesellschaft nur dann direkt und in vollem Umfang ausüben können, wenn sie selbst und unter ihrem eigenen Namen im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Jeder Inhaber einer Namensaktie hat der Gesellschaft eine Adresse – und jeder Aktieninhaber, der zugestimmt hat, Mitteilungen per E-Mail zu erhalten, eine E-Mail-Adresse – mitzuteilen, an die sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft gesandt werden können. Investiert ein Anleger über einen Finanzintermediär in die Gesellschaft und tätigt Letzterer diese Investitionen in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers, hat der Anleger unter Umständen nicht immer die Möglichkeit, bestimmte Aktionärsrechte gegenüber der Gesellschaft direkt auszuüben. Wir empfehlen den Anlegern, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen beschliessen, dass Informationen bezüglich der Anlagen von Teilfonds nur einigen oder allen Anlegern der Gesellschaft zugänglich sind. Sind diese Informationen einigen Anlegern vorbehalten, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass (i) diese Anleger die betreffenden Informationen benötigen, um rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen oder anderweitigen zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, dass (ii) diese Anleger die betreffenden Informationen vertraulich behandeln und dass (iii) diese Anleger die betreffenden Informationen nicht nutzen, um sich durch die Fachkenntnisse der Fondsmanager der Gesellschaft einen Vorteil zu verschaffen.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der CSSF-Verordnung 10-4 und dem Rundschreiben CSSF 18/698 wendet die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die folgenden Verfahren und Strategien an:

- ein Verfahren zur angemessenen und raschen Behandlung von Beschwerden der Aktieninhaber: Damit erhalten Aktieninhaber die Möglichkeit, in der/den Amtssprache(n) ihres Sitzlands kostenlos eine Beschwerde bei ihren jeweiligen lokalen Vertretungen oder direkt bei der Verwaltungsgesellschaft einzureichen. Die entsprechenden Adressen und Kontaktangaben sind in Kapitel 1 aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, Kundenbeschwerden mit der grösstmöglichen Sorgfalt, Transparenz und Objektivität zu behandeln;
- Strategien, um die Stimmrechte, die mit Instrumenten verbunden sind, die in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portefeuilles gehalten werden, zum ausschliesslichen Vorteil der betreffenden Teilfonds auszuüben: Eine zusammenfassende Beschreibung dieser Strategien ist auf der Website der Lombard Odier Gruppe, www.loim.com, abrufbar. Auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft erhalten die Anleger kostenlos Detailinformationen zu den auf der Grundlage dieser Strategien ergriffenen Massnahmen.
- Anreize: Die wesentlichen Bedingungen von Vereinbarungen über Gebühren, Kommissionen oder nicht geldwerte Leistungen, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Fondsmanagement- oder Verwaltungstätigkeit für die Gesellschaft erhalten kann, werden, sofern zutreffend, im vorliegenden Prospekt und/oder in regelmässigen Geschäftsberichten offengelegt. Auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft erhalten die Anleger kostenlos nähere Informationen.
- Verfahren zur Lösung von Interessenkonflikten: Einzelheiten zu diesem Verfahren sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) abrufbar.

20. Zeichnungsverfahren

Wenn die Bedingungen in Paragraph 12.2 erfüllt sind, können die Anleger gemäss einer der unten beschriebenen Methoden Aktien zeichnen:

- (a) mittels schriftlichem Zeichnungsantrag, adressiert an die Gesellschaft in Luxemburg, c/o Transferstelle der Gesellschaft:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
2520 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg
Telefon: (352) 47 67 59 99
Fax: (352) 47 67 70 63 oder

- (b) mittels schriftlichem Zeichnungsantrag unter Angabe aller erforderlichen Informationen, adressiert an einen Vertriebssträger.

Im Einklang mit der "Forward-Pricing"-Methode müssen schriftliche Anträge spätestens bis zur Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen. Sofern mit der Gesellschaft schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, muss dem schriftlichen Zeichnungsantrag ein Bankscheck oder ein Beleg einer erfolgten Swift-Überweisung beiliegen. Alle Transaktionen werden nach der "Forward-Pricing"-Methode abgewickelt. Der Ausgabepreis muss in der Referenzwährung oder bei Aktien, die in einer Alternativwährung ausgegeben wurden, in einer Alternativwährung mit Valuta am oder vor dem Zahlungstermin vollständig eingezahlt sein, sofern die Gesellschaft nicht schriftlich ein anderes Verfahren vereinbart hat. Andere Zahlungsmethoden sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Die Zuteilung der Aktien hängt vom Eingang der freigegebenen Beträge bei der Verwahrstelle bis zum geltenden Zahlungstermin (oder bis zum vorher mit dem Anleger vereinbarten Termin) ab. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann eine Aktienzeichnung verfallen und annulliert werden.

Aktien können nur von oder über die in Paragraph 12.2 aufgeführten FATCA-konformen Finanzinstitute gehalten werden.

Die Bezahlung der Zeichnungsbeträge hat per telegrafische Überweisung in der Referenzwährung des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, oder bei Aktien, die in einer Alternativwährung ausgegeben wurden, in einer Alternativwährung auf die folgenden Konten zugunsten der CACEIS Bank, Luxembourg Branch zu erfolgen:

USD JP Morgan Chase
Swift-Code: CHASUS33
Kontoname: CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Kontonummer: 796706786
Chips-Nummer: 0002
ABA-Nummer: 021000021

EUR Direkt via TARGET II
Swift-Code: BSUILULLXXX
Kontoname: CACEIS Bank, Luxembourg Branch

CHF UBS Zürich
Swift-Code: UBSWCHZH80A
Kontonummer: 02300000060737050000Z
IBAN: CH540023023006073705Z

20.1 Aktienzeichnungen und Bestätigungen

- (i) Eine Gesellschaft muss jede Aktienzeichnung mit ihrem Firmensiegel versehen oder durch einen ordnungsgemäss bevollmächtigten leitenden Angestellten unter Angabe seiner Befugnis unterzeichnen lassen;
- (ii) wird eine Aktienzeichnung oder Bestätigung von einem Bevollmächtigten unterzeichnet, so muss die Vollmachturkunde der Aktienzeichnung beigelegt werden;

- (iii) ungeachtet der oben erwähnten Punkte (i) und (ii) kann eine Aktienzeichnung, die von einer Bank oder einer anderen Person im Namen oder scheinbar im Namen einer Gesellschaft gezeichnet worden ist, angenommen werden.

20.2 Aktienzertifikate von Namensaktien

Es werden keine Aktienzertifikate von Namensaktien ausgegeben, ausser dies wird ausdrücklich von den Anlegern verlangt. In diesem Falle werden die Zertifikate binnen 30 Tagen nach Annahme der Aktienzeichnung an die auf dem Zeichnungsschein angegebene Adresse des/der Aktienzeichner(s) gesandt. Die Kosten für die Ausgabe der Aktienzertifikate tragen die Anleger, die diese angefordert haben.

20.3 Allgemeines

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge nach freiem Ermessen nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds (auch im Rahmen von Umtauschanträgen) während eines bestimmten Zeitraums jederzeit und nach freiem Ermessen einschränken. Ausserdem kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen beschliessen, solche Restriktionen auf alle Anleger oder eine bestimmte Kategorie von Anlegern anzuwenden. In diesen Fällen werden die Anleger, deren Zeichnungsanträge abgelehnt wurden, ordnungsgemäss informiert.

Ausserdem kann der Verwaltungsrat jederzeit und nach freiem Ermessen alle aufgrund des vorgenannten Paragraphen geltenden Beschränkungen ganz oder teilweise widerrufen. In diesem Fall kann die Öffentlichkeit durch eine Publikation auf der Website der VB (www.valiant.ch) über den vom Verwaltungsrat in dieser Hinsicht gefassten Beschluss informiert werden.

Wird ein Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückgewiesen, so werden die Zeichnungsbeträge oder der allfällige Saldo derselben dem Aktienzeichner umgehend per Post auf Risiko der dazu berechtigten Person(en) zurückgesandt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aktienzertifikate und allfällige überschüssige Zeichnungsbeträge bis zur Abrechnung der Zeichnungsbeträge zurückzubehalten.

Der Antragsteller muss der Vertriebsstelle oder dem Zentralverwaltungsagenten alle zweckmässigen Informationen liefern, die die Vertriebsstelle oder der Zentralverwaltungsagent zur Prüfung der Identität des Antragstellers und seiner Berechtigung zum Besitz der Aktien benötigt. Der Antragsteller muss seinen Status gemäss FATCA anhand von relevanten Steuerunterlagen wie das Formular "W-8BEN" des US Internal Revenue Service (oder eines äquivalenten zulässigen Formulars, Dokuments oder Zertifikats), das regelmässig gemäss den geltenden Bestimmungen erneuert werden muss, nachweisen und/oder gegebenenfalls eine internationale Identifikationsnummer für Intermediäre vorlegen. Unterlässt er dies, kann die Gesellschaft die Annahme der Zeichnung für Aktien der Teilfonds verweigern. Die Gesellschaft haftet nicht für die Folgen einer Verzögerung bei der Bearbeitung oder Ablehnung eines Zeichnungsantrags, weil der Antragsteller zeitnah keine zufriedenstellenden Informationen oder Dokumente vorgelegt hat.

Der Antragsteller muss angeben, ob er auf eigene Rechnung oder im Namen einer Drittpartei investiert. Anlagen in den Aktienklassen unterliegen den in Paragraph 2.2 erwähnten Bedingungen. Die Gesellschaft kann von Zeichnungsinteressenten für die Aktienklassen die Beibringung aller Unterlagen oder Informationen verlangen, die belegen, dass sie die Voraussetzungen zur Anlage in diese Aktienklassen erfüllen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Zeichnungsanträge für die Aktienklassen zurückweisen, solange nicht alle oben erwähnten angeforderten Informationen und Unterlagen in ihrem Besitz sind oder andere triftige Gründe vorliegen.

Gemäss internationalen Bestimmungen sowie Luxemburger Gesetzen und Vorschriften, unter anderem dem Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner aktuellen Fassung, der CSSF-Verordnung 12-02 und der Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, sind alle Spezialisten des Finanzsektors verpflichtet, den Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen ist die Identität eines Antragstellers im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zu prüfen. Deshalb muss mit Ausnahme von Gesellschaften, bei denen es sich um aufsichtsbehördlich kontrollierte Spezialisten des Finanzsektors handelt, die in ihren jeweiligen Ländern gleichen Vorschriften über die Verhinderung der Geldwäscherei wie den in Luxemburg geltenden unterstellt sind, jeder Antragsteller, der in seinem eigenen Namen handelt, der Vertriebsstelle oder dem Zentralverwaltungsagenten alle zweckmässigen Informationen liefern, die die Vertriebsstelle oder der Zentralverwaltungsagent zur Prüfung der Identität des Antragstellers bzw., sofern der Antragsteller im Namen einer Drittpartei handelt, zur Prüfung der Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten benötigt. Ausserdem verpflichtet sich jeder Antragsteller hiermit, die Vertriebsstelle oder den Zentralverwaltungsagenten vor einer Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlich Berechtigten entsprechend zu informieren. Darüber hinaus informiert der Antragsteller die Transferstelle sowie entweder die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft in einer zwischen der Gesellschaft und dem Antragsteller vereinbarten Weise oder gemäss Prospektbestimmungen über veränderte Umstände, wie in Paragraph 13.1 beschrieben.

20.4 Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger

Das Gesetz von 2010 schreibt vor, dass die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger den Anlegern rechtzeitig vor der vorgeschlagenen Zeichnung von Aktien eines Teilfonds der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Anleger werden gebeten, vor einer Zeichnung die Website der VB (www.valiant.ch) zu konsultieren und die entsprechenden wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger herunterzuladen. Dieselbe Sorgfalt wird von Anlegern erwartet, die in Zukunft zusätzliche Zeichnungen vornehmen möchten, da von Zeit zu Zeit aktualisierte Versionen der wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger veröffentlicht werden.

Wenn schriftliche Zeichnungen direkt an die Gesellschaft in Luxemburg zu Händen ihrer Transferstelle gerichtet werden, kann die Gesellschaft und/oder ihre Transferstelle vom Anleger eine Bestätigung verlangen, dass er die entsprechenden wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger vor seinem Antrag eingesehen hat.

Obiges gilt mutatis mutandis im Falle eines Umtausches.

20.5 Persönliche Angaben

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft erheben gemäss der DSGVO und anderen geltenden Datenschutzgesetzen oder -verordnungen, denen sie unterliegen (zusammen "Datenschutzgesetze"), personenbezogene Daten von Aktieninhabern.

Die Aktieninhaber werden informiert, dass ihre personenbezogenen Daten (gemäss DSGVO), einschliesslich Informationen über ihre gesetzlichen Vertreter (wie Direktoren, leitende Angestellte, beherrschende Personen, Zeichnungsberechtigte oder Mitarbeiter), die in den Zeichnungsdokumenten oder anderweitig im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag für Aktien angegeben wurden, sowie Angaben über ihren Aktienbestand in digitaler und gedruckter Form gespeichert werden und von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft sowie ihren Mitarbeitern, leitenden Angestellten oder Vertretern erhoben, übermittelt oder anderweitig verarbeitet werden können, um die nachfolgend aufgeführten spezifischen Zwecke gemäss den Bestimmungen der Datenschutzgesetze zu erfüllen.

Die Aktieninhaber müssen sich zudem bewusst sein, dass Telefongespräche mit der Verwaltungsgesellschaft, einer Geschäftseinheit der Valiant Gruppe oder der Lombard Odier Gruppe, der Verwahrstelle und dem Zentralverwaltungsagenten aufgezeichnet werden können. Die Aufzeichnungen gelten als personenbezogene Daten und werden im Einklang mit den Datenschutzgesetzen geführt. Sie können vor Gericht oder bei anderen rechtlichen Verfahren verwendet werden und haben die gleiche Beweiskraft wie ein schriftliches Dokument.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist für folgende Zwecke (die "Zwecke") notwendig:

- (i) Erbringung von Dienstleistungen für die Aktieninhaber wie Dienstleistungen der Zentralverwaltung und der Transferstelle (einschliesslich der Verwaltung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Übertragungen von Aktien, Pflege des Registers der Aktieninhaber und Kundenaufzeichnungen und Kommunikation mit den Aktieninhabern);
- (ii) Erfüllung von geltenden rechtlichen und regulatorischen Pflichten, einschliesslich der Bekämpfung der Geldwäscherei, Kundenidentifikation oder steuerlicher Verpflichtungen (unter anderem im Zusammenhang mit FATCA und CRS, wie weiter unten ausgeführt);
- (iii) Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft (wie Kommunikation von Informationen innerhalb der Valiant Gruppe oder der Lombard Odier Gruppe, um die oben genannten Dienstleistungen zu erbringen, sowie zum Zwecke der Kundenbetreuung und internen Administration).

Personenbezogene Daten werden nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben wurden, sofern die Datenschutzgesetze nichts anderes vorsehen.

Um die oben erwähnten Zwecke zu erfüllen, können die personenbezogenen Daten der Aktieninhaber gegenüber anderen Gesellschaften der Valiant Gruppe oder der Lombard Odier Gruppe, der CACEIS Bank, Luxembourg Branch als Zentralverwaltungsagent und Verwahrstelle und anderen Mitgliedern der CACEIS-Gruppe sowie anderen Parteien, die die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft unterstützen, offengelegt werden. Personenbezogene Daten können auch gegenüber anderen Delegierten, Vertretern und anderen Dienstleistungserbringern, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragt wurden, sowie deren Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern sowie Steuerbehörden, staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden offengelegt werden, wenn es die geltenden Gesetze oder Bestimmungen verlangen.

Personenbezogene Daten können im Zusammenhang mit den oben erwähnten Zwecken ausserhalb des EWR transferiert werden, wo die Datenschutzgesetze möglicherweise weniger Schutz bieten als die Gesetze der EU. Es werden angemessene Massnahmen getroffen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit von übermittelten personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft und die

Gesellschaft stellen ausserdem sicher, dass Parteien ausserhalb eines EWR-Landes, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, einen angemessenen Schutz anwenden, entweder weil die EU-Kommission entschieden hat, dass in einem solchen Land ein adäquater Schutz besteht, oder weil solche Transfers anderen angemessenen Sicherheitsmassnahmen gemäss den EU-Gesetzen unterliegen. Die Aktieninhaber nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass die Haftung der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und anderer Geschäftseinheiten der Valiant Gruppe oder der Lombard Odier Gruppe bezüglich personenbezogener Daten, die nicht autorisierte Drittparteien erhalten haben, im maximal zulässigen Umfang nach geltendem Recht beschränkt ist.

Personenbezogene Daten werden für die gesetzlich festgelegte Zeitdauer gespeichert. Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der Datenverarbeitung nicht länger als notwendig aufbewahrt werden.

Gemäss den in den Datenschutzgesetzen festgelegten Beschränkungen haben die Aktieninhaber das Recht auf Zugriff auf bzw. Korrektur und/oder Löschung von personenbezogenen Daten in Fällen, in denen solche Daten falsch, unvollständig oder veraltet sind. Die Aktieninhaber können auch Beschränkungen der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten und eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Gesuche zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten können per E-Mail an luxembourg-funds@lombardodier.com oder per Brief an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft gerichtet werden. In einem Mitgliedsstaat können Beschwerden auch an die für die Umsetzung der DSGVO zuständige staatliche Stelle gerichtet werden. Im Grossherzogtum Luxemburg ist die Aufsichtsbehörde die CNPD (Commission Nationale pour la Protection des Données).

Ist ein Aktieninhaber keine natürliche Person, ist er verpflichtet, seine gesetzlichen Vertreter und wirtschaftlich Berechtigten über die oben beschriebene Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger, den möglichen Transfer von personenbezogenen Daten ausserhalb des EWR, die Aufbewahrungsdauer und die Rechte im Zusammenhang mit einer solchen Verarbeitung zu unterrichten.

Datenschutzinformationen für die CRS-Verarbeitung

Aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes von 2015 (siehe Abschnitt 17 / 3. Automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung) werden die Aktieninhaber darüber informiert, dass die Gesellschaft die im Gesetz von 2015 geforderten persönlichen Angaben zusammenträgt und meldet, um die Bestimmungen des Gesetzes von 2015 einzuhalten. In diesem Zusammenhang werden die Aktieninhaber informiert, dass:

die Gesellschaft für den Umgang mit ihren persönlichen Daten verantwortlich ist;

die persönlichen Daten zusammengetragen werden, um das Gesetz von 2015 einzuhalten und seinen Zweck zu erfüllen;

- die Daten den luxemburgischen Steuerbehörden und den Behörden einer meldepflichtigen Gerichtsbarkeit (wie im Gesetz von 2015 definiert) übermittelt werden;
- Fragen der Gesellschaft oder ihrer Delegierten/Vertreter obligatorisch beantwortet werden müssen. Werden sie nicht in angemessener Weise beantwortet, kann die Gesellschaft jeden erteilten Auftrag zurückweisen oder die Zwangsrückgabe von Aktien verlangen, die von den Aktieninhabern gehalten werden;
- die von den erwähnten Massnahmen betroffenen Aktieninhaber das Recht haben, Zugang zu den an die luxemburgische Steuerbehörde übermittelten Daten zu erhalten und diese zu korrigieren.

21. Besondere Hinweise für Anleger im Ausland

21.1 Besondere Hinweise für Anleger, die in Deutschland besteuert werden

Die Verwaltung bestimmter Teilfonds unterliegt der Teilfreistellung für Aktien oder Mischfonds nach Paragraph 20 Absatz 1 InvStG. Das bedeutet, dass diese Teilfonds permanent mit mindestens 50% ("Aktienfonds") oder 25% ("Mischfonds") ihres Vermögens in Aktienbeteiligungen gemäss InvStG (der "Aktienbeteiligungsgrad") investiert sein müssen.

Wenn ein Teilfonds als Aktienfonds oder Mischfonds gilt, wird dies in Anhang A in Bezug auf einen Teilfonds offengelegt.

Anhang A: zur Zeichnung angebotene Teilfonds

1.	VF (Lux) – Valiant Europe Equities	57
2.	VF (Lux) – Valiant North America Equities	59

Anhang A: zur Zeichnung angebotene Teilfonds

1. VF (Lux) – Valiant Europe Equities

(nachfolgend als "Valiant Europe Equities" bezeichnet)

Verfügbare Aktiengattungen

Ausschüttungsaktien (D-Aktien)

Aktien mit EUR als Referenzwährung und CHF als Alternativwährung.

Das Währungsrisiko dieser Aktien wird systematisch abgesichert.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI Europe Ex-Schweiz ND (EUR) (die "Benchmark") dient dazu, das anfängliche Anlageuniversum festzulegen, aus dem die einzelnen Wertpapiere ausgewählt werden. Zudem wird er für Performancevergleiche und für die interne Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf die Gewichtung der Wertpapiere dürften sich jedoch bedeutende Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Dieser Teilfonds strebt einen Kapitalzuwachs an, indem er hauptsächlich (mindestens 90% seines Portefeuilles) – entweder direkt oder über Anteile an OGAW oder OGA – in Aktien von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz in Europa unter Ausklammerung der Schweiz haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fondsmanager ist berechtigt, Finanzderivate nicht nur zur Absicherung oder zur EPM einzusetzen, sondern auch als Teil der Anlagestrategie zu nutzen, stets vorbehaltlich der in Kapitel 4 unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen. Der Einsatz von Finanzderivaten als Teil der Anlagestrategie kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko des Teilfonds sowie grössere Schwankungen des Nettoinventarwerts zur Folge haben (siehe Anhang zu den Risikofaktoren).

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in andere Wertpapiere investiert werden.

Einsatz von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich ABS/MBS mit kurzer Laufzeit, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) in Übereinstimmung mit den geltenden Diversifikationsregeln, Anteilen an OGAW oder OGA, Finanzderivaten und SFIs.

Für diesen Teilfonds gelten für den Einsatz von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, Finanzderivaten und SFIs die in Paragraph 3.1 des Prospekts beschriebenen allgemeinen Grundsätze.

Wie oben im Abschnitt "Anlageziel und Anlagepolitik" angegeben kann dieser Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Anteile an OGAW oder OGA investieren.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Die Valiant Bank AG, Bundesplatz 4, 3011 Bern, Schweiz, wurde damit betraut, als Fondsmanager für den Teilfonds Valiant Europe Equities zu fungieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Eine Anlage in diesen Teilfonds ist nicht das Gleiche wie eine Einlage bei einer Bank oder einem anderen versicherten Finanzinstitut. Die Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Dieser Teilfonds ist nicht als umfassendes Anlageprogramm gedacht und Anleger sollten ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse berücksichtigen, wenn sie sich hinsichtlich dieses Teilfonds entscheiden. Eine Anlage in diesen Teilfonds ist als langfristige Anlage gedacht. Der VF (Lux) sollte nicht als Handelsvehikel gebraucht werden.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 dargelegten Verfahren mit folgender Referenz zu überweisen: "Ref: Valiant Europe Equities Nr. 66785".

Anhang A: zur Zeichnung angebotene Teilfonds

2. VF (Lux) – Valiant North America Equities

(nachfolgend als "Valiant North America Equities" bezeichnet)

Verfügbare Aktiengattungen

Ausschüttungsaktien (D-Aktien).

Aktien mit USD als Referenzwährung und CHF als Alternativwährung.

Das Währungsrisiko dieser Aktien wird systematisch abgesichert.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI North America ND (USD) (die "Benchmark") dient dazu, das anfängliche Anlageuniversum festzulegen, aus dem die einzelnen Wertpapiere ausgewählt werden. Zudem wird er für Performancevergleiche und für die interne Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf die Gewichtung der Wertpapiere dürften sich jedoch bedeutende Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Dieser Teilfonds strebt einen Kapitalzuwachs an, indem er hauptsächlich (mindestens 90% seines Portefeuilles) – entweder direkt oder über Anteile an OGAW oder OGA – in Aktien von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz in Nordamerika (Vereinigte Staaten von Amerika und Kanada) haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fondsmanager ist berechtigt, Finanzderivate nicht nur zur Absicherung oder zur EPM einzusetzen, sondern auch als Teil der Anlagestrategie zu nutzen, stets vorbehaltlich der in Kapitel 4 unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen. Der Einsatz von Finanzderivaten als Teil der Anlagestrategie kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko des Teilfonds sowie grössere Schwankungen des Nettoinventarwerts zur Folge haben (siehe Anhang zu den Risikofaktoren).

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in andere Wertpapiere investiert werden.

Einsatz von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich ABS/MBS mit kurzer Laufzeit, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) in Übereinstimmung mit den geltenden Diversifikationsregeln, Anteilen an OGAW oder OGA, Finanzderivaten und SFIs

Für diesen Teilfonds gelten für den Einsatz von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, Finanzderivaten und SFIs die in Paragraph 3.1 des Prospekts beschriebenen allgemeinen Grundsätze.

Wie oben im Abschnitt "Anlageziel und Anlagepolitik" angegeben kann dieser Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Anteile an OGAW oder OGA investieren.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Die Valiant Bank AG, Bundesplatz 4, 3011 Bern, Schweiz, wurde damit betraut, als Fondsmanager für den Teilfonds Valiant North America Equities zu fungieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Eine Anlage in diesen Teilfonds ist nicht das Gleiche wie eine Einlage bei einer Bank oder einem anderen versicherten Finanzinstitut. Die Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Dieser Teilfonds ist nicht als umfassendes Anlageprogramm gedacht und Anleger sollten ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse berücksichtigen, wenn sie sich hinsichtlich dieses Teilfonds entscheiden. Eine Anlage in diesen Teilfonds ist als langfristige Anlage gedacht. Der VF (Lux) sollte nicht als Handelsvehikel gebraucht werden.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 dargelegten Verfahren mit folgender Referenz zu überweisen: "Ref: Valiant North America Equities Nr. 66790".

Anhang B: Risikofaktoren

Zusammenfassung

Die Liste der unten aufgeführten Risikofaktoren ist keine abschliessende Beschreibung der mit Anlagen in Aktien der Teilfonds verbundenen Risiken. Vor der Zeichnung oder dem Kauf von Aktien sollten potenzielle Anleger den ganzen Prospekt sorgfältig durchlesen und sich bei professionellen Beratern über die steuerlichen und anderen Konsequenzen einer solchen Investition angesichts ihrer persönlichen Situation erkundigen.

Aus der bisherigen Wertentwicklung kann nicht auf die zukünftige Performance geschlossen werden. Die Anleger erhalten den investierten Betrag daher möglicherweise nicht vollständig zurück. Es ist nicht garantiert, dass die Teilfonds ihr Anlageziel tatsächlich erreichen oder dass der Wert des Vermögens steigt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Hauptrisiken der Kernportefolles der einzelnen Teilfonds zum Publikationsdatum des Prospekts. Es ist keine statische und erschöpfende Liste aller potenziellen Risiken. Die Anleger sollten beachten, dass Risiken in einer Wechselbeziehung stehen und dass die Teilfonds stark auf die Risikofaktoren reagieren können, insbesondere unter turbulenten Marktbedingungen.

Risiken Teilfonds	Allgemeine	Aktien	Small und Mid Caps	Festverzinsliche Wertpapiere	Währungen	"Non-Investment-Grade"- und notleidende Wertpapiere	Wandelbare Wertpapiere	Organismen für gemeinsame Anlagen (mehr als 10%)	Bedingte Pflichtwandelanleihen	Emerging Markets	Regionale oder sektoruelle Konzentration	Derivate (Absicherung/EPM)	Derivate (Anlagestrategie)	Modell	SFIs
VF (Lux) – Valiant Europe Equities	X	X	X		X			X			X	X	X	X	X
VF (Lux) – Valiant North America Equities	X	X	X		X			X			X	X	X	X	X

1. Allgemeine Risiken

Die allgemeinen Risiken können nachteilig korrelieren, namentlich unter für die Teilfonds unüblichen Marktbedingungen. Steigt in Zeiten turbulenter Märkte eines dieser Risiken, so kann dies nicht nur andere allgemeine Risiken für die Teilfonds erhöhen, sondern auch weitere Risiken hervorrufen.

Markt- und Volatilitätsrisiken

Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Anlagen unterliegen. Es bezeichnet das Risiko, dass der Wert einer Anlage aufgrund der Veränderung von Marktfaktoren wie Wechselkursen, Zinssätzen, Aktienkursen oder der Volatilität sinkt.

Das Volatilitätsrisiko ist die Wahrscheinlichkeit von Schwankungen der Marktkurse, Marktsätze oder Devisenkurse an verschiedenen Märkten. Die Volatilität kann den Nettoinventarwert der Teilfonds auf unterschiedliche Weise beeinflussen. Nimmt die Marktvolatilität zu, steigt auch die Volatilität des Nettoinventarwerts je Aktie.

Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Teilfonds unterliegen, die in Anlagen investieren, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten (die "Fremdwährung"). Es bezeichnet das Risiko eines Wertverlusts der Anlagen sowie des Nettoinventarwerts des Teilfonds infolge ungünstiger Wechselkursentwicklungen. Legt die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Referenzwährung zu, steigt der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt belastet ein sinkender Wechselkurs den Wert des Wertpapiers. Die Währungsrisiken verhalten sich proportional zum Anlagevolumen, den der jeweilige Teilfonds in Fremdwährungen hält.

Die Teilfonds können Aktienklassen in einer Alternativwährung anbieten. Wechselkursschwankungen zwischen der Referenz- und einer solchen Alternativwährung können zu einem Wertverlust der auf Alternativwährungen lautenden Aktien führen. Auch bei einer Absicherung des Wechselkursrisikos bleibt unter Umständen ein Restrisiko im Zusammenhang mit der Wechselkursentwicklung. Obwohl nicht unbedingt für alle Aktienklassen eines Teilfonds Absicherungsstrategien eingesetzt werden, gelten die dazu verwendeten Finanzinstrumente als Aktiva/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds (keine Trennung zwischen Kategorien innerhalb eines Teilfonds).

Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass ein bestimmter Vermögenswert nicht ohne negative Auswirkungen auf dessen Kurs umgehend gehandelt werden kann. Unter normalen Marktbedingungen ist das Liquiditätsrisiko gering, da die Teilfonds nur in die in Paragraph 4.1 erwähnten geeigneten Vermögenswerte investieren dürfen. In Zeiten turbulenter Märkte erschweren es die geringen Handelsvolumen an den Märkten indes für die Teilfonds, ihre Vermögenswerte zu einem angemessenen Kurs oder überhaupt zu veräußern. Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge in Zeiten turbulenter Märkte darf der Verwaltungsrat zur Wahrung der Interessen der Aktieninhaber geeignete Massnahmen ergreifen.

Risiken nicht notierter bzw. illiquider Wertpapiere

Teilfonds können einen begrenzten Anteil ihres Nettovermögens (höchstens 10%) in Wertpapiere investieren oder halten, die nicht (oder nicht mehr) an einer Börse oder einem regulierten Markt notiert sind oder die als illiquide gelten, da ein aktiver Handelsmarkt fehlt. Beim Versuch, solche Wertpapiere zu veräußern, kann es für die Teilfonds deshalb zu beträchtlichen Verzögerungen oder Verlusten kommen. Gegebenenfalls werden illiquide und nicht aktiv gehandelte Positionen im Portefeuille eines Teilfonds marktnah bewertet, wobei die aktuellen Marktkurse, die Marktkurse vergleichbarer Anlagen bzw. andere als geeignet erachtete Faktoren (wie der Kurstrend des betreffenden Instruments) berücksichtigt werden. Ist die marktnahe Bewertung einer illiquiden Anlage nicht möglich, wird diese zum Fair Value bewertet, der vom Verwaltungsrat oder von dessen Delegierten bestimmt wird. Es ist nicht garantiert, dass der Fair Value dem Wert entspricht, den der Teilfonds bei einer späteren oder unverzüglichen Veräußerung der Anlage effektiv erzielen würde. Ein Anleger, der die Rücknahme seiner Aktien eines Teilfonds beantragt, bevor eine solche Anlage veräußert wurde, wird unter Umständen nicht am entsprechenden Gewinn oder Verlust beteiligt.

Risiko umfangreicher Rücknahmen

Umfangreiche Rücknahmen von Aktien eines Teilfonds innerhalb eines begrenzten Zeitraums können zur Folge haben, dass der betreffende Teilfonds Positionen rascher als gewünscht veräußern muss, was den Wert der zurückgenommenen und der noch ausstehenden Aktien negativ beeinflussen kann.

Risiko im Zusammenhang mit Absicherungstransaktionen

Die Teilfonds können Finanzinstrumente sowohl für Anlagezwecke als auch zur Absicherung oder für EPM-Zwecke halten. Der Erfolg der Absicherungsstrategie der Teilfonds oder der Aktienklassen hängt teilweise von der Fähigkeit des Fondsmanagers ab, die effektive Korrelation zwischen der Performance der eingesetzten Absicherungsinstrumente und der Performance der abgesicherten Portfoliopositionen richtig einzuschätzen. Da sich die Merkmale vieler Wertpapiere bei Marktveränderungen oder im Laufe der Zeit verändern, ist für den Erfolg der Absicherungsstrategie der Teilfonds oder Aktienklassen auch entscheidend, wie effizient und zeitnah der Fondsmanager die Absicherungsgeschäfte laufend neu berechnen, anpassen und ausführen kann. Absicherungstransaktionen zur Risikominderung können die Gesamtperformance der Teilfonds oder Aktienklassen gegenüber ihrer Performance ohne Absicherung schmälern. Aus verschiedenen Gründen strebt der Fondsmanager unter Umständen keine exakte Korrelation zwischen dem verwendeten Absicherungsinstrument und den abgesicherten Portfoliopositionen an. Aufgrund dieser nicht exakten Korrelation erreichen die Teilfonds oder Aktienklassen das angestrebte Absicherungsziel möglicherweise nicht oder sind einem Verlustrisiko ausgesetzt. Der Fondsmanager kann ein bestimmtes Risiko nicht absichern, wenn dessen Eintretenswahrscheinlichkeit seines Erachtens die Absicherungskosten nicht rechtfertigt oder er das Auftreten dieses Risikos nicht voraussieht.

SFI-Risiko

SFIs unterliegen den Risiken der Basiswerte. Anlagen in SFIs beinhalten das Risiko des Verlusts der Kapitalsumme und/oder der Zinszahlungen aufgrund von Kursbewegungen der jeweiligen Basiswerte. Da solche Basiswerte möglicherweise Finanzderivate kombinieren, können SFIs volatil sein als direkte Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien. Zudem setzen Anlagen in SFIs den Teilfonds dem Bonitätsrisiko der Gegenpartei aus, die Emittent des SFI ist. Im Konkurs- oder Insolvenzfall einer solchen Gegenpartei oder bei schwierigen Marktbedingungen für das Finanzinstitut, das diese SFIs emittiert, kann der Teilfonds die Positionen unter Umständen nur mit Verzögerung abstoßen und wegen Wertebussen bei den SFIs beträchtliche Verluste erleiden. SFIs beinhalten auch ein Liquiditätsrisiko, weil sie unter Umständen, je nach Marktbedingungen, nicht so liquide wie ihre Basiswerte sind.

Steuerrisiko

Die Anleger sollten insbesondere zur Kenntnis nehmen, dass an einigen Märkten der Verkaufserlös von Wertpapieren oder Dividenden- bzw. andere Erträge möglicherweise Steuern, Abgaben, Taxen oder anderen Kosten bzw. Gebühren unterliegen oder künftig unterliegen werden, die von den Behörden des entsprechenden Markts auferlegt werden, einschliesslich Quellensteuern. In bestimmten Ländern, in die die Teilfonds investieren oder vielleicht künftig investieren werden, sind die Steuergesetze und die Steuerpraxis unter Umständen noch nicht endgültig festgelegt. Die aktuelle Rechtsauslegung oder das Praxisverständnis können sich daher ändern oder das Gesetz kann rückwirkend revidiert werden.

Deshalb werden für die Teilfonds in Ländern, in denen dies weder zum Publikationsdatum des Prospekts noch zum Zeitpunkt der Investition in sowie der Bewertung oder Veräusserung von Anlagen vorherzusehen ist, womöglich weitere Steuern fällig.

Risiko im Zusammenhang mit dem Verwaltungsagenten und der Verwahrstelle

Die Transaktionen der Teilfonds werden von den im Prospekt beschriebenen Dienstleistern ausgeführt. Im Konkurs- oder Insolvenzfall eines Dienstleisters kommt es für Anleger unter Umständen zu Verzögerungen (z.B. bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen für Aktien) oder anderen Problemen.

Das Vermögen der Teilfonds wird von der Verwahrstelle und den ordentlich bestellten Unter-Depotbanken verwahrt, weshalb die Teilfonds einem Verlustrisiko im Zusammenhang mit der Verwahrung unterliegen, falls die Verwahrstelle/Unter-Depotbank (1) ihren Pflichten nicht nachkommt (Leistungsstörungen) oder (2) ausfällt.

Performancerisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von EPM-Techniken

Die Teilfonds streben zwar zusätzliche Erträge an. Die Gesamtentwicklung der Teilfonds, die solche Techniken anwenden, kann jedoch beeinträchtigt werden und zu einem Verlust führen.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Teilfonds unterliegen, wenn im Namen dieser Teilfonds im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagepolitik Transaktionen getätigt werden. Dieses Risiko entsteht aufgrund von operativen Fehlern, unter anderem Handelsfehlern und ähnlichen menschlichen Irrtümern wie etwa Tasteneingabefehlern, die auftreten, wenn Transaktionen in ein elektronisches Handelssystem eingegeben werden, oder Entwurfs- oder typografischen Fehlern im Zusammenhang mit Derivatkontrakten oder ähnlichen Vereinbarungen. Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls die Fondsmanager, ihre Mitglieder, Verwaltungsratsmitglieder, Aktieninhaber, leitenden und anderen Mitarbeiter sowie mit ihnen verbundene Personen, ihre jeweiligen Rechtsvertreter (jeder eine "entschädigte Partei") sind gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktieninhabern nicht haftbar für Verluste aufgrund von operativen Fehlern. Ausgenommen sind Verluste aufgrund von Betrug, vorsätzlicher Unterlassung oder Fahrlässigkeit der entschädigten Partei. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine entschädigte Partei von ihrer Haftung insoweit entbunden ist, als unter den geltenden Gesetzen eine solche Haftung nicht wegbedungen, modifiziert oder begrenzt werden kann. Vielmehr sind diese Bestimmungen so auszulegen, dass sie so weit als gemäss Gesetz und Vorschriften erlaubt befolgt werden.

Aufsichtsrechtliche Risiken – Allgemeines

Aufgrund zahlreicher derzeit umgesetzter regulatorischer Reformen besteht die Gefahr, dass die Anlagepolitik der Teilfonds beeinflusst wird und weitere Einschränkungen die Fähigkeit der Teilfonds begrenzen, bestimmte Instrumente zu halten oder gewisse Transaktionen einzugehen, und dass die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigt wird, ihre ursprünglichen entsprechenden Anlageziele zu erreichen. Zur Einhaltung neuer oder geänderter Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften ist nicht auszuschliessen, dass ein bestimmter Teilfonds restrukturiert oder aufgelöst werden muss, was zusätzliche Kosten beinhalten kann. Eine nicht erschöpfende Auflistung möglicher regulatorischer Veränderungen in der EU und in den Vereinigten Staaten von Amerika ist nachstehend ersichtlich.

Aufsichtsrechtliches Risiko – EU

Die EU beschäftigt sich derzeit mit folgenden Themen (nicht erschöpfende Auflistung):

- Die durch die Europäische Kommission initiierte Konsultation zu Produktvorschriften, Liquiditätsmanagement, Verwahrstelle, Geldmarktfonds, langfristigen Anlagen im Hinblick auf eine andere OGAW-Richtlinie ("OGAW-VI-Richtlinie");
- spezifische Angelegenheiten bezüglich der OGAW, die von der ESMA behandelt werden. Die Aufgabe der ESMA besteht darin, eine grössere Einheitlichkeit bei der Anwendung der EU-Gesetzgebung an den Wertpapiermärkten zu erreichen. Sie spielt beim Aufbau einer

gemeinsamen Überwachungskultur der EU sowie einer einheitlichen Überwachungspraxis eine aktive Rolle. Dazu gehören auch die Bereitstellung von Gutachten sowie die Erstellung von Richtlinien und Empfehlungen, die eine wesentliche Referenz für die Arbeit der nationalen Aufsichtsbehörden sind;

Aufsichtsrechtliches Risiko – Vereinigte Staaten von Amerika

Die Aufsichtsbehörden in den USA ergreifen Massnahmen zu folgenden Themen oder haben solche ergriffen (nicht erschöpfende Auflistung):

- der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der "Dodd-Frank Act") verordnete die sogenannte "Volcker-Regel", die es "Bankeinheiten" und "Nichtbank-Finanzinstituten" verbietet, gewisse Aktivitäten zu betreiben wie Eigenhandel, Anlagen in sowie Sponsoring und Halten von Anlagefondsanteilen;
- der Hiring Incentives to Restore Employment Act ("Hire Act") wurde im März 2010 US-Gesetz. Er enthält Bestimmungen zum FATCA. Zweck des FATCA ist die Eindämmung der Steuerhinterziehung durch US-Bürger, indem die FFI Informationen über US-Anleger, die Vermögen ausserhalb der USA angelegt haben, gegenüber dem US Internal Revenue Service offenlegen. Als Folge des Hire Act und um FFIs davon abzuhalten, sich nicht diesen Bestimmungen zu unterstellen, unterliegen alle US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht den Bestimmungen unterstellt und sich nicht an diese hält, einer US-Quellensteuer von 30% auf dem Bruttoverkaufserlös sowie dem Ertrag (die "FATCA-Quellensteuer"). Diese Bestimmungen werden schrittweise vom 1. Juli 2014 bis 2017 umgesetzt. Am 28. März 2014 vereinbarten die USA und das Grossherzogtum Luxemburg das zwischenstaatliche Abkommen Modell 1 ("IGA") und ein entsprechendes Memorandum of Understanding, um die Einhaltung mit den FATCA-Bestimmungen zu erleichtern. Am 29. Juli 2015 wurde das Gesetz vom 24. Juli 2015 veröffentlicht, mit dem das IGA zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA gebilligt wurde (das "Luxemburger FATCA-Gesetz"). Die Gesellschaft erfüllt über ihre Teilfonds die Kriterien einer FFI. Gemäss FATCA, dem IGA und dem Luxemburger FATCA-Gesetz kann ein FFI entweder ein "rapportierendes" FFI oder ein "nicht rapportierendes" FFI sein. Je nachdem, ob die Gesellschaft einen Status als "rapportierendes" oder "nicht rapportierendes" FFI hat, kann sie verpflichtet sein, von sämtlichen Aktieninhabern einen verbindlichen dokumentarischen Nachweis ihres Steuerdomizils zu verlangen, bestimmte Daten über meldepflichtige Konten an die Behörden in Luxemburg weiterzuleiten und/oder Restriktionen über das Angebot und den Verkauf von Aktien an bestimmte Anlegerkategorien zu verhängen, die keinen Meldepflichten oder einer Quellensteuer auf einem in den USA erzielten Bruttoverkaufserlös oder Ertrag unterliegen (siehe Paragraph 12.2). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um ihre Pflichten nach FATCA zu erfüllen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass sie diesen Pflichten nachkommen und somit die FATCA-Quellensteuer vermeiden kann, was für alle Aktieninhaber nachteilig sein kann. Den Anlegern wird empfohlen, ihren eigenen Rechts- und Steuerberater hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen des FATCA auf ihre Anlage in die Gesellschaft hinzuzuziehen.

Verwässerungsrisiko

Die Anleger müssen vernünftigerweise damit rechnen, dass ihnen aufgrund der Handelsaktivitäten eines Fondsmanagers bei der Verfolgung der Anlageziele des Teilfonds Kosten entstehen. Sie müssen jedoch nicht vernünftigerweise damit rechnen, dass sich der Wert ihrer Aktien vermindert (Verwässerung), weil andere Aktieninhaber übermässig mit Aktien des Teilfonds handeln und dadurch den Teilfonds veranlassen, in grossem Umfang in Wertpapiere oder Märkte zu investieren bzw. zu desinvestieren.

Verwässerungen sind etwa aus den folgenden Gründen möglich:

- Kauf von Wertpapieren zu einem höheren Verkaufskurs;
- Verkauf von Wertpapieren zu einem niedrigeren Kaufkurs;
- höhere explizite Transaktionskosten, einschliesslich Brokerage-Gebühren, Kommissionen und Steuern;
- Marktentwicklungen, die sich daraus ergeben, dass sich der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auf die Angebots- und Nachfragekurven dieser Wertpapiere am Markt auswirkt.

Mechanismen für den Verwässerungsschutz wie das Swing Pricing bieten bestehenden Inhabern von Aktien eines Teilfonds einen angemessenen Schutz vor der Verwässerung des Nettoinventarwerts, die sich daraus ergibt, dass ein Teilfonds aufgrund der Aktivitäten von Aktieninhabern in Wertpapiere oder Märkte investiert/desinvestiert. Dieser Schutz wird durch den Transfer des geschätzten Verwässerungseffekts auf jene Aktieninhaber erreicht, die Aktien zeichnen oder zurückgeben.

Es kann jedoch sein, dass die durch die Aktivitäten von Aktieninhabern verursachten nachteiligen Effekte auf den Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Anwendung von Mechanismen für den Verwässerungsschutz nicht vollständig aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere bei angespannter Marktlage. Ausserdem kann die kurzfristige Performance eines Teilfonds aufgrund der Mechanismen für den Verwässerungsschutz stärker schwanken.

Nachhaltigkeitsrisiko

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition eines Teilfonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein Risiko an sich darstellen oder andere Risiken beeinflussen und erheblich zu Risiken wie Markt-, operationellen, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken beitragen.

Die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten abstellen, die schwer erhältlich, unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig in wesentlicher Hinsicht unzutreffend sind. Selbst wenn sie ermittelt sind, kann nicht garantiert werden, dass diese Daten korrekt beurteilt werden.

Der Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess kann dazu führen, dass profitable Anlagen aus dem Anlageuniversum der Teilfonds ausgeschlossen werden und die Teilfonds Anlagen veräussern, die sich weiter positiv entwickeln werden.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist bis zu einem gewissen Grad subjektiv, und es kann nicht garantiert werden, dass alle Anlagen der Teilfonds den Vorstellungen oder Werten entsprechen, die die einzelnen Anleger in Bezug auf nachhaltige Anlagen haben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich unterschiedlich manifestieren. Zudem können sie eine erhebliche Verschlechterung des finanziellen Profils, der Profitabilität oder der Reputation einer zugrunde liegenden Anlage nach sich ziehen und so deren Marktpreis oder Liquidität massgeblich beeinflussen.

Die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

2 Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Teilfonds

Aktienrisiken

Zu den mit Anlagen in Aktien (und aktienähnliche Wertpapiere) verbundenen Risiken gehören bedeutende Schwankungen der Marktkurse, negative Emittenten- oder Marktnachrichten und die Nachrangigkeit von Aktien gegenüber Schuldtiteln desselben Unternehmens. Aktienkurse unterliegen täglichen Schwankungen und können von vielen mikro- und makroökonomischen Faktoren wie wirtschaftspolitischen und politischen Meldungen, Gewinnaussweisen von Unternehmen und Katastrophen beeinflusst werden. Der Wert von Aktien kann sowohl steigen als auch sinken, weshalb der Wert von Teilfonds mit Aktienengagements markant fallen kann.

Die Teilfonds können an Initial Public Offerings ("IPOs") teilnehmen. Diese bergen das Risiko, dass sich neu an der Börse gehandelte Aktien volatil entwickeln, unter anderem weil kein öffentlicher Markt besteht, saisonal atypische Transaktionen getätigt werden, nur eine begrenzte Anzahl von Titeln gehandelt werden kann oder ungenügende Informationen zum Emittenten vorliegen.

Risiko von Small und Mid Caps

Die oft ausserbörslich gehandelten Aktien von Small und Mid Caps sind manchmal weniger liquide als die an den grossen Börsen notierten Titel. Es kann deshalb insbesondere bei einer Marktbaissse vorkommen, dass die Titel von Small und Mid Caps illiquid werden und kurzfristig unter einer hohen Kursvolatilität leiden und die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskurs beträchtlich ist. Die Kombination von Kursvolatilität und beschränkter Liquidität dieser Märkte kann die Anlageperformance der Teilfonds beeinträchtigen. Ausserdem ist das Konkurs- oder Insolvenzrisiko vieler kleinerer Gesellschaften höher als das von grösseren Unternehmen ("Bluechips").

Währungsrisiko

Die Teilfonds können einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. Die Teilfonds können in Währungen investieren, die von ihrer Referenzwährung abweichen. Entsprechend können sich Wechselkursschwankungen günstig oder ungünstig auf den Wert einer Anlage auswirken, ungeachtet unternommener Anstrengungen, solche Schwankungen abzusichern. Ausserdem sollten potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten primär auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, die möglichen Verlustrisiken berücksichtigen, die durch Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der anderen Währung entstehen können. Wechselkurse können auf kurze Sicht erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Sie werden grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und die jeweiligen Vorzüge von Anlagen in den verschiedenen Ländern, die tatsächlichen oder wahrgenommenen Zinsveränderungen und andere komplexe Faktoren bestimmt. Wechselkurse können durch Interventionen (oder deren Ausbleiben) der entsprechenden Regierungen oder Zentralbanken, durch Währungskontrollen oder politische Entwicklungen in unvorhersehbarer Weise beeinflusst werden. Einige Währungen sind nicht frei konvertierbar.

Ausserdem können bei einem Teilfonds Kosten im Zusammenhang mit dem Umtausch zwischen verschiedenen Währungen anfallen. Devisenhändler können durch die Differenz zwischen den Preisen, zu denen sie die einzelnen Währungen kaufen und verkaufen, Gewinne erzielen. So bietet ein Händler dem Teilfonds in der Regel an, eine Währung zu einem bestimmten Kurs zu verkaufen, während er einen tieferen Wechselkurs ansetzt, falls der Teilfonds unmittelbar wünscht, diese Währung dem Händler wieder zu verkaufen. Der Teilfonds wird seine Wechselkurstransaktionen entweder auf Kassakursbasis (d.h. Cash) zum am Devisenmarkt vorherrschenden Spotpreis oder durch das Eingehen von Termin- oder Optionskontrakten durchführen, um Nicht-Referenzwährungen zu kaufen oder verkaufen. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Wechselkurstransaktionen der Teilfonds zum Zeitpunkt des Wertschriftenkaufs durch den lokalen Broker oder die lokale Verwahrstelle ausgeführt werden.

Risiko im Zusammenhang mit OGA

Die Bewertungen von OGA, in die ein Teilfonds investieren kann, stammen unter Umständen von deren Vermögensverwaltern und werden nicht regelmässig oder zeitnah von einem unabhängigen Dritten überprüft. Entsprechend besteht das Risiko, dass (i) die Bewertungen der Teilfonds nicht den effektiven Wert der von den Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlageinstrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln, was für den Teilfonds Verluste oder ein falsches Pricing zur Folge haben kann, bzw. dass (ii) am Bewertungstag keine Bewertungen zur Verfügung stehen, sodass der Wert gewisser Vermögenswerte der Teilfonds lediglich geschätzt wird.

Die Depotstelle bestimmter zugrunde liegender OGA kann ein Broker anstatt einer Bank sein. Solche Broker verfügen teilweise nicht über die gleiche Bonität wie eine Bank. Zudem kann die für zugrunde liegende OGA geltende Gesetzgebung vorsehen, dass sich die Pflichten der Depotstelle auf die Verwahrung der Vermögenswerte beschränken und keine Aufsichtspflichten umfassen, wie sie für eine Depotstelle eines Luxemburger OGA gelten.

Die Abschlussprüfer gewisser zugrunde liegender OGA wenden zudem möglicherweise keine vergleichbaren Kontrollmassnahmen an, wie dies für Luxemburger Anlagefonds verlangt wird.

Emerging-Market-Risiko

Allgemeine Risiken – In Emerging Markets, in denen die Teilfonds investiert sein können, ist die rechtliche, gerichtliche und aufsichtsrechtliche Infrastruktur noch im Aufbau, weshalb für die lokalen Marktteilnehmer wie auch für ihre Gegenparteien grosse Rechtsunsicherheit besteht. Manche Märkte bergen für Anleger beträchtliche Risiken. Deshalb sollten sich diese vor einer Anlage vergewissern, dass sie die entsprechenden Risiken verstehen und von der Eignung der Anlage überzeugt sind. Es bestehen unter anderem die folgenden Risiken: (i) erhöhtes Risiko der Verstaatlichung, der Enteignung von Vermögenswerten, der Zwangsfusion von Unternehmen, der Errichtung staatlicher Monopole, der konfiskatorischen Besteuerung oder von Preiskontrollen; (ii) grössere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, einschliesslich Krieg; (iii) grössere Exportabhängigkeit und entsprechende Bedeutung des internationalen Handels; (iv) höhere Volatilität, geringere Liquidität, kleine Handelsvolumen und kleinere Marktkapitalisierungen; (v) höhere Wechselkursschwankungen; (vi) höheres Inflationsrisiko; (vii) striktere Kontrolle ausländischer Investitionen und Einschränkung der Rückführung des investierten Kapitals und des Umtauschs lokaler Währungen in eine der Hauptwährungen und/oder Kaufs- oder Verkaufsbeschränkungen für ausländische Anleger; (viii) höhere Wahrscheinlichkeit von per Staatsbeschluss beendeten Wirtschaftsreformen oder per Regierungsdekret eingeführter zentraler Planwirtschaft; (ix) Unterschiede bei den Standards, Methoden, Praktiken und Offenlegungspflichten für die Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten gegebenenfalls fehlen, unvollständig sind oder erst mit Verzögerung bekannt werden; (x) weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte; (xi) längere Abwicklungszeiten für Wertpapiertransaktionen und weniger zuverlässige Rahmenbedingungen für die Abrechnung und die Verwahrung; (xii) geringerer Schutz durch die Registrierung von Vermögenswerten; (xiii) weniger entwickelte Unternehmensgesetzgebung betreffend die Treuhandpflichten der Angestellten und Kader sowie geringerer Anlegerschutz sowie (xiv) weniger formelle Abläufe für Kapitalmassnahmen (keine zentrale Identifikationsquelle, keine formelle Mitteilung) und Stimmrechtsvertretung.

Risiko von Wechselkursschwankungen – Im Einklang mit den Anlagezielen gewisser Teilfonds wird deren Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Gesellschaften in Entwicklungsländern investiert. Die Erträge werden diesen Teilfonds normalerweise in Lokalwährung ausgezahlt. Die Währungen verschiedener Entwicklungsländer haben gegenüber den Hauptwährungen in den vergangenen Jahren stark an Boden verloren oder könnten stark an Boden verlieren. Eine Abwertung kann plötzlich erfolgen. Das Währungsrisiko wird soweit als möglich abgesichert, kann jedoch nicht völlig ausgeschaltet werden. Einige Währungen sind nicht frei konvertierbar.

Verwahrungsrisiko – Unter Umständen muss die Gesellschaft für die Verwahrung der Anlagen und die Ausführung von Wertpapiertransaktionen lokale Dienstleister in Anspruch nehmen. Obwohl die Gesellschaft bestrebt ist, in den einzelnen Märkten jeweils nur mit den am besten qualifizierten Dienstleistern zusammenzuarbeiten, steht in bestimmten Emerging Markets vielleicht nur eine beschränkte Auswahl an Dienstleistern zur Verfügung. Die Garantien dieser Dienstleister sind möglicherweise nicht mit jenen von Anbietern in den Industrieländern vergleichbar. Die Qualität der Dienstleistungen bezüglich der Ausführung von Wertpapiertransaktionen sowie der Titelverwahrung, die die Gesellschaft erhält, ist daher nicht unbedingt gewährleistet.

Abrechnungs- und Handelsrisiko – Die Abrechnungssysteme in den Emerging Markets sind oftmals weniger gut organisiert als in den entwickelten Märkten. In den Emerging Markets wird der Grundsatz "Lieferung gegen Zahlung" möglicherweise weniger strikt eingehalten. Es besteht somit ein gewisses Risiko, dass die Abrechnung verspätet erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere dieser Teilfonds infolge von Systempannen oder -fehlern gefährdet sind. Die Markttusanz kann insbesondere erfordern, dass die Bezahlung vor Erhalt der gekauften Wertpapiere zu erfolgen hat oder die Wertpapiere vor Erhalt der Bezahlung geliefert werden müssen. An den Börsen der Emerging Markets fehlt möglicherweise ein Garantiefonds für die Abwicklung im Falle einer zeitweiligen Verknappung von Wertpapieren oder Barmitteln, eines Ausfalls einer Gegenpartei oder eines Fehlverhaltens eines Brokers. Die Gesellschaft sucht nach Möglichkeit Gegenparteien, deren finanzielle Situation das Erfüllungsrisiko als gering erscheinen lässt. Dennoch kann das Verlustrisiko infolge Nichterfüllung durch die andere Vertragspartei nicht völlig ausgeschlossen werden. Auf manchen Märkten bestehen unter Umständen spezifische Handelsrestriktionen.

Registrierung von Wertpapieren – In manchen Ländern werden Nominees als Eigentümer nicht anerkannt. Die Registrierung muss mit dem Emittenten im Namen des endgültigen wirtschaftlich Berechtigten erfolgen.

Aufsichtsrechtliches Risiko – Viele Gesetze zu Investitionen privater und ausländischer Anleger sowie zu Aktientransaktionen und anderen Vertragsbeziehungen in bestimmten Staaten, insbesondere in Entwicklungsländern, sind neu und weitgehend unerprobt. Das kann die Gesellschaft diversen unüblichen Risiken aussetzen, darunter einem ungenügenden Anlegerschutz, widersprüchlichen Gesetzesbestimmungen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzestexten, der Unkenntnis oder Nichteinhaltung von Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, dem Fehlen vorgegebener oder effektiver Rekurswege, dem Mangel an Standards und Vertraulichkeitspflichten, die sich in entwickelten Märkten etabliert haben, sowie der mangelhaften Durchsetzung bestehender Bestimmungen. Zudem kann es schwierig sein, in gewissen Ländern, in denen Vermögenswerte der Gesellschaft investiert sind, Urteile zu erwirken und durchzusetzen. Es lässt sich nicht ausschliessen, dass diese Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrung und Durchsetzung von Rechten sich spürbar nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Aktivitäten auswirken. Ausserdem unterliegen die Erträge und Gewinne der Teilfonds womöglich von ausländischen Regierungen auferlegten Quellensteuern, für die ausländische Anteilsinhaber nicht die volle Steuergutschrift erhalten.

Risiko im Zusammenhang mit Restriktionen betreffend Investitionen und Kapitalrückführung – Manche Länder verbieten Anlagen durch ausländische Einheiten oder belegen diese mit beträchtlichen Einschränkungen. In einigen Ländern müssen Investitionen durch Ausländer vorgängig vom Staat bewilligt werden. Ferner beschränken Staaten Anlagen von ausländischen Investoren auch manchmal auf einen gewissen Betrag oder eine bestimmte Wertpapierklasse, deren Bedingungen unter Umständen ungünstiger sind als für Anleger aus dem eigenen Land. Bestimmte Länder können die Anlagemöglichkeiten in für das Land wichtigen Emittenten oder Branchen einschränken. In bestimmten Entwicklungsländern ist eine Rückführung der Kapitalerträge, des Kapitals und der Verkaufserlöse durch ausländische Anleger nur nach Anmeldung bei einer staatlichen Stelle und/oder Erhalt einer amtlichen Bewilligung möglich. Das kann sich nachteilig auf die Aktivitäten eines Teilfonds auswirken. Die Teilfonds investieren zwar nur in Märkte, in denen diese Restriktionen annehmbar erscheinen. Hingegen ist nicht auszuschliessen, dass eine Anlage im Nachhinein von neuen oder zusätzlichen Restriktionen betroffen ist, was den Fondsmanager daran hindern könnte, diese Anlage effizient zu verwalten, und schliesslich zu einem beträchtlichen Verlust führen könnte.

Liquiditätsrisiko – Diese Teilfonds legen einen Grossteil ihres Vermögens in Wertpapiere der Emerging Markets an, die tendenziell weniger liquide sind als jene entwickelter Märkte. Die Anleger sollten deshalb eine Anlage in diese Teilfonds als eine langfristige Investition betrachten und sich der Tatsache bewusst sein, dass Rücknahmen nicht immer innerhalb der sonst üblichen Frist erfolgen können (siehe Kapitel 13).

Risiko einer sektoriellen oder regionalen Konzentration

Risiko einer Länder-/regionalen Konzentration – Darf ein Teilfonds nur in Wertpapiere von Emittenten eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Region investieren, unterliegt dieser Teilfonds aufgrund einer solchen Konzentration dem Risiko ungünstiger sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen in diesem Land oder dieser Region. Das Risiko steigt zusätzlich, wenn es sich bei dem Land oder der Region um Emerging Markets handelt.

Risiko einer sektoriellen Konzentration – Sind die für einen Teilfonds zulässigen Anlagen auf einen bestimmten Sektor wie Technologie oder Gesundheitswesen beschränkt, ist dieser Teilfonds unter Umständen anfällig für Einflussfaktoren, die auf technologienahe Sektoren einwirken. Zudem ist er womöglich einem grösseren Risiko und höheren Marktschwankungen ausgesetzt, als wenn die Anlagen über verschiedene Sektoren breiter diversifiziert wären. Der Technologie- und der Gesundheitssektor sowie technologienahe Branchen sind möglicherweise auch stärker staatlich reguliert als viele andere Branchen. Daher können Änderungen der Regierungspolitik und die Notwendigkeit aufsichtsrechtlicher Bewilligungen diese Sektoren ebenfalls stark belasten. Diese Unternehmen bergen ausserdem Risiken im Zusammenhang mit Technologien in der Entwicklungsphase, Wettbewerbsdruck und anderen Faktoren. Das Risiko der Veralterung aufgrund wissenschaftlicher oder technologischer Fortschritte ist relativ hoch. Zudem sind diese Unternehmen bei der Entwicklung neuer Technologien stark von der Akzeptanz der Verbraucher und der Geschäftswelt abhängig. Viele Gesellschaften im Technologiesektor sind eher klein und bergen daher die mit Anlagen in Small Caps verbundenen Risiken wie oben beschrieben. Die Entwicklung solcher sektorspezifischer Anlagen folgt unter Umständen nicht dem allgemeinen Börsentrend.

Risiken von Anlagen in Asien

Anlagen in Asien können Risiken bergen. Solche Risiken sind unter anderem: (i) das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen oder der konfiskatorischen Besteuerung; (ii) grössere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, einschliesslich Krieg; (iii) grössere Exportabhängigkeit und entsprechende Bedeutung des internationalen Handels; (iv) höhere Volatilität, geringere Liquidität, kleinere Kapitalisierungen an den Wertpapiermärkten; (v) höhere Wechselkursschwankungen; (vi) höheres Inflationsrisiko; (vii) striktere Kontrolle ausländischer Investitionen und Einschränkung der Rückführung des investierten Kapitals; (viii) potenzielle staatliche Interventionen; (ix) Unterschiede bei den Standards der Wirtschaftsprüfung und der Finanzberichterstattung; (x) weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte; (xi) längere Abwicklungszeiten für Wertpapiertransaktionen und weniger zuverlässige Rahmenbedingungen für die Abrechnung und die Verwahrung; und (xii) weniger entwickelte Unternehmensgesetzgebung und weniger umfassende Anlegerrechte.

Risiko von Finanzderivaten

Bewertungsrisiko – Viele Finanzderivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex, schwer zu bewerten und häufig subjektiv bewertet, wobei die Bewertung möglicherweise nur bei einer begrenzten Anzahl professioneller Marktakteure erhältlich ist. Der Wiederbeschaffungswert eines OTC-Derivats kann von dessen Veräusserungswert abweichen und die von der Gegenpartei des Teilfonds für solche Geschäfte gelieferten Bewertungen stimmen unter Umständen nicht mit den von Dritten gelieferten Bewertungen oder dem Veräusserungswert überein. Es kann vorkommen, dass eine Gegenpartei für gewisse Instrumente keine Kurse oder Notierungen mehr stellt. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder einen Wertverlust für einen Teilfonds zur Folge haben.

Volatilität – Die Kurse von Finanzderivaten können sehr volatil sein, da bereits geringe Preisveränderungen der zugrunde liegenden Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder Währungen bedeutende Kursschwankungen des Finanzderivats bewirken können. Eine Anlage in Finanzderivate kann zu einem Verlust führen, der den ursprünglich investierten Betrag übersteigt.

Korrelation – Finanzderivate korrelieren nicht immer vollständig oder nicht einmal stark mit dem Basiswert und bilden dessen Wertentwicklung unter Umständen nicht genau nach. Folglich ist der Einsatz derivativer Techniken für einen Teilfonds nicht immer effizient und kann je nach Anlageziel des Teilfonds sogar kontraproduktiv sein.

Short-Positionen – Obwohl die Gesellschaft keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren tätigen darf, können einige Teilfonds im Rahmen ihrer Anlagestrategie Finanzderivate einsetzen, um Short-Positionen in solchen übertragbaren Wertpapieren einzugehen. Sollte der Kurs der übertragbaren Wertpapiere steigen, können den Teilfonds dadurch beträchtliche Verluste entstehen.

Leverage – Die Teilfonds setzen für den Kauf zusätzlicher Anlagen kein Fremdkapital ein. Ein Teilfonds, der Finanzderivate als Teil seiner Anlagestrategie nutzt, ist jedoch in aller Regel gehebelt (Brutto-Marktexposure – Long- und synthetische Short-Positionen aggregiert – liegt über dem Nettoinventarwert). Mit Leverage kann der Gesamtertrag eines Teilfonds zwar potenziell gesteigert werden, dies birgt aber auch das Risiko höherer Verluste. Ein Ereignis, das den Wert einer Anlage des betreffenden Teilfonds mindert, wird um den Leverage-Grad des Teilfonds potenziert. Der kumulative Effekt des Einsatzes von Leverage durch einen Teilfonds in einem Markt, der sich gegenläufig zu den Anlagen des Teilfonds entwickelt, kann für den Teilfonds einen beträchtlichen Verlust zur Folge haben.

Gegenparteirisiko (OTC-Derivattransaktionen) – Der Teilfonds kann OTC-Derivattransaktionen tätigen, die den Teilfonds dem Bonitätsrisiko seiner Gegenpartei und deren Unfähigkeit aussetzen, die Kontraktbedingungen zu erfüllen, wie im Absatz oben zum Gegenparteirisiko erwähnt. Ein Teilfonds kann OTC-Derivate unter Umständen nicht vorzeitig auflösen ("Close-out"), wenn er eine offene Position, die die Wertentwicklung des Teilfonds mindern könnte, schliessen oder durch ein Gegengeschäft glattstellen will. Der "Close-out" einer Transaktion mit einem OTC-Derivat kann nur mit der Zustimmung der Gegenpartei erfolgen.

Kontrolle und Überwachung – Finanzderivate sind hoch spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Der Einsatz derivativer Techniken setzt nicht nur das Verständnis der Basiswerte der Finanzderivate, sondern auch des Finanzderivats an sich voraus, und dies ohne die Möglichkeit, die Performance der Finanzderivate unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten. Der Einsatz und die Komplexität von Finanzderivaten bedingen namentlich die Durchführung angemessener Kontrollen zur Überwachung der eingegangenen Transaktionen. Ausserdem muss das zusätzliche mit dem Finanzderivat verbundene Risiko für einen Teilfonds beurteilt und die relativen Kurs-, Zins- und Wechselkursbewegungen der Basiswerte müssen korrekt vorausgesagt werden können. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine bestimmte Prognose korrekt ist oder dass eine Anlagestrategie, die Finanzderivate einsetzt, erfolgreich ist.

Sicherheiten – Im Rahmen der ISDA-Vereinbarungen und der entsprechenden "Collateral Support Annexes", welche die Gesellschaft mit jeder ihrer OTC-Gegenparteien abgeschlossen hat, sind die Gesellschaft und ihre jeweiligen ISDA-Gegenparteien verpflichtet, ihre gegenseitigen Engagements auf Mark-to-Market-Basis abzusichern. Von der Gesellschaft an ihre ISDA-Gegenparteien übertragene Sicherheiten werden zu vollem Rechtsanspruch übertragen.

Begrenzter Rückgriff – Die Gesellschaft verfügt über eine Umbrella-Struktur mit mehreren Segmenten (jedes Segment wird als ein Teilfonds bezeichnet). Jeder Teilfonds entspricht, obwohl er keine getrennte rechtliche Einheit darstellt, nach Luxemburger Recht einem bestimmten Teil der Aktiven und Passiven der Gesellschaft und ist folglich gemäss den Bestimmungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft und nach Luxemburger Recht nur begrenzt haftbar. Bei Geschäften im Namen eines spezifischen Teilfonds ist die Gesellschaft bestrebt, wo möglich von den Handelsgegenparteien (jede eine "Gegenpartei") eine vertragliche Bestätigung zu erhalten, dass die Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber dieser Gegenpartei auf die Vermögenswerte des spezifischen Teilfonds beschränkt ist und dass die Gegenpartei auf keine Vermögenswerte eines anderen Teilfonds zurückgreifen kann. Eine solche Bestätigung ist jedoch möglicherweise nicht immer erhältlich. Sollte überdies (i) eine Gegenpartei Vermögenswerte von mehr als einem Teilfonds halten und (ii) die Gerichtsbarkeit des Landes, in dem sich die Vermögenswerte befinden, nicht den Luxemburger Grundsatz der begrenzten Haftung wie oben erwähnt vertreten, ist es möglich, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtungen eines anderen Teilfonds verwendet werden.

Optionen/Warrants – Eine Option ist ein Vertrag, der den Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basiswert an oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) gegen Bezahlung einer Prämie, die dem Maximalverlust des Käufers einer Option entspricht, zu kaufen ("Call") oder zu verkaufen ("Put"). Mit Optionen kann der Fondsmanager kosteneffizient Abwärtsbewegungen begrenzen und gleichzeitig vollständig am Aufwärtspotenzial einer Aktie, eines Finanzindex usw. partizipieren. Long-Positionen in Optionen können als Absicherung gegen ungünstige Entwicklungen des Basiswerts dienen. Short-Positionen können auch zur Steigerung des Gesamtertrags und zur Generierung von Einnahmen für einen Teilfonds in Form von Prämien genutzt werden. Die Zeichnung und der Kauf von Optionen ist eine spezialisierte Tätigkeit, die beträchtliche Risiken bergen kann. Erweisen sich die Erwartungen des Fondsmanagers bezüglich der Entwicklung der Marktkurse als inkorrekt oder beurteilt er die Korrelation zwischen den Instrumenten oder Indizes, auf die sich die gezeichneten oder erworbenen Optionen beziehen, und den Instrumenten im Anlageportefeuille eines Teilfonds falsch, muss der Teilfonds unter Umständen Verluste hinnehmen, die sonst nicht aufgetreten wären. Ein Warrant ist ein Zertifikat, das den Inhaber berechtigt, bis zum Verfallsdatum eine bestimmte Menge des Basiswerts der emittierenden Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis gegen Zahlung einer Prämie zu kaufen. Warrants haben grosse Gemeinsamkeiten mit Call-Optionen, aber es gibt wichtige Unterschiede, z.B. (i) Warrants werden von Privatparteien begeben, in der Regel von dem Unternehmen, auf dem der Warrant basiert, (ii) Warrants gelten als OTC-Instrumente, (iii) Warrants sind nicht standardisiert wie an der Börse notierte Optionen und (iv) Anleger können in der Regel keine Short-Positionen in Warrants eingehen.

Forwards – Im Rahmen eines Forwards vereinbaren zwei Parteien den Austausch des Basiswerts zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem festen Preis. Der Käufer stimmt heute dem Kauf eines bestimmten Vermögenswerts in der Zukunft zu und der Verkäufer verpflichtet sich, diesen Vermögenswert zu diesem Zeitpunkt zu liefern. Forward-Kontrakte werden im Gegensatz zu Future-Kontrakten nicht an einer Börse gehandelt und sind nicht standardisiert. Banken und Händler fungieren an diesen Märkten als Eigenhändler und handeln jeden Kontrakt einzeln aus. Der Handel mit Forwards ist weitgehend unreguliert. Es gibt keine Beschränkungen für die täglichen Kursschwankungen. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, kontinuierlich für die von ihnen gehandelten Basiswerte Kurse zu stellen. Diese Märkte können teilweise über sehr lange Zeit illiquide sein. Aufgrund ungewöhnlich hoher Handelsvolumen, politischer Massnahmen oder anderer Faktoren kann es an allen Märkten, an denen die Teilfonds handeln, zu Verwerfungen kommen. In Bezug auf den Handel mit Terminkontrakten unterliegen die Teilfonds dem Risiko, dass eine Gegenpartei ausfällt oder nicht fähig oder gewillt ist, ihren Pflichten im Rahmen dieser Kontrakte nachzukommen. Marktilliquidität oder -verwerfungen können bei den Teilfonds zu grösseren Verlusten führen.

Futures – Futures sind standardisierte Terminkontrakte, die an einer organisierten Börse gehandelt werden. Die Einschussmargen sind im Vergleich zum Wert des Future-Kontrakts gering, sodass die Transaktionen "gehebelt" sind. Eine relativ kleine Marktbewegung wirkt sich verhältnismässig stark für oder gegen den Anleger aus. Die Platzierung von Aufträgen zur Verlustbegrenzung ist unter Umständen nicht effektiv, da die Aufträge je nach Marktbedingungen nicht ausgeführt werden können.

Contract for Difference – Ein CFD ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, mit dem diese an der wirtschaftlichen Performance und den Cashflows eines Wertpapiers partizipieren können, ohne den Titel effektiv zu kaufen oder zu verkaufen. Die beiden Parteien vereinbaren, dass der Verkäufer dem Käufer nach einer bestimmten Zeit die Kursdifferenz zahlt, falls der Kurs des betreffenden Wertpapiers steigt. Umgekehrt zahlt der Käufer dem Verkäufer die Kursdifferenz, falls der Kurs des Wertpapiers sinkt. Der CFD ist an den Kurs des Basiswerts gebunden. Folglich wird damit kein Recht bzw. keine Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Basiswert erworben. Die Teilfonds können über CFD synthetische Long- oder Short-Positionen mit variabler Marge eingehen. Es sind stark gehebelte Instrumente. Bei einer kleinen Einlage kann ein Teilfonds eine weit grössere Position halten, als dies mit einem traditionellen Instrument möglich wäre. Bei beträchtlichen und ungünstigen Marktbewegungen können die Teilfonds unter Umständen den gesamten ursprünglich investierten Betrag verlieren und verpflichtet sein, unverzüglich weitere Mittel einzuschliessen, um die Margenerfordernisse zu erfüllen.

Modellrisiko

Teilfonds, die quantitative Managementmethoden oder systematische Anlageprozesse bzw. -strategien anwenden, stützen sich beim Managementprozess auf Modelle, die in unterschiedlichem Umfang auf vergangenen Marktbedingungen basieren. Angesichts der Ungewissheit der Zukunft erfassen diese Modelle das Risiko, für das sie konzipiert wurden und das sie erfassen sollen, nicht unbedingt und können daher falsche Anlagegelegenheiten anzeigen.

Anhang C: SFDR

Keiner der Teilfonds erfüllt die Bedingungen von Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR.

Die nachfolgenden Offenlegungen gemäss SFDR beziehen sich auf alle Teilfonds der Gesellschaft.

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und Beurteilung der ökologischen Nachhaltigkeit des Teilfonds gemäss Taxonomie-Verordnung

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR untersteht. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken und -Beurteilungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds weder das Ziel verfolgt noch sich verpflichtet hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder als "nachhaltige Anlagen" im Sinne der SFDR gelten.

Dennoch integriert der Fondsmanager bei seinem Research, seiner Analyse und seinen Anlageentscheidungsprozessen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen. Auf Ebene der Teilfondspositionen werden ESG-relevante Meldungen genau beobachtet, um Massnahmen zur Verminderung des Risikos zu ergreifen oder mögliche Chancen zu nutzen. Der Fondsmanager ist fest davon überzeugt, dass die Berücksichtigung dieser Risiken und Chancen dazu beitragen kann, höhere langfristige risikobereinigte Renditen für die Anleger zu erzielen.

Im Einklang mit der Politik der Lombard Odier Gruppe schliesst der Fondsmanager zudem Unternehmen mit Verbindungen zu umstrittenen Waffen aus. Auch Unternehmen, die auf der vom Schweizerischen Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen geführten Liste der empfohlenen Ausschlüsse aufgeführt sind, werden aus dem Portefeuille des Teilfonds ausgeschlossen.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens/Emittenten können seinen langfristigen Wert beeinflussen. Dennoch besteht auch beim Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken keine Garantie für die Wertentwicklung einzelner Anlagen oder für die Rendite des gesamten Portefeuilles des Teilfonds.

